

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die verbandsfreie Stadt Kirn besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land streben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 an.

Sie haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine vom Bürgermeister der Stadt Kirn und vom Beauftragten in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land am 30. Januar 2019 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der verbandsfreien Stadt Kirn.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der verbandsfreien Stadt Kirn angesehen.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der verbandsfreien Stadt Kirn haben sich auf mehrere Neugliederungskonstellationen erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die verbandsfreie Stadt Kirn darstellt.

D. Kosten

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Jahr 2017, zu erreichen.

Aus Anlass der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde auf konsensualer Basis werden der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von 1 000 000 Euro als Entschuldungshilfe, der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von 2 000 000 Euro zur Weiterleitung an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land als Disparitätenausgleich und der Ortsgemeinde Stadt Kirn eine Zuweisung von 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe gewährt.

Landesgesetz
über den Zusammenschluss der verbandsfreien
Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Kirner Land“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Stadt Kirn.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2020. Die Wahlzeit des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirn-Land endet am 31. Dezember 2019.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist die beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land, bei deren Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land berufene Beigeordnete. Nehmen die beauftragte Person und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirn-Land an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

§ 3

(1) Der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn hat ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums Anspruch darauf, als Bürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Kirn hauptamtlich tätig zu bleiben. Ferner hat der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums Anspruch auf Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A; eine solche Verwendung kann auch nach Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 noch beansprucht werden. Der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn kann als hauptamtlicher Bürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Kirn nach Satz 1 oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde nach Satz 2 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn wird als hauptamtlicher Bürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Kirn mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, ansonsten mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand Versorgungsempfänger der neuen Verbandsgemeinde.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde nach Absatz 1 Satz 2 Verwendung findet, entsprechend erhöht. In diesem Zeitraum kann der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf den bisherigen Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde nach Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

§ 4

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Aufgaben der verbandsfreien Stadt Kirn, für deren Wahrnehmung eine Verbandsgemeinde zuständig ist, auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Bis zum 30. Juni 2020 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehr-

leitung) und für die örtliche Feuerweereinheit der Ortsgemeinde Stadt Kirn eine Wehrführerin oder ein Wehrführer und eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Gewählt werden die erste Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde durch den Wehrleiter der bisher verbandsfreien Stadt Kirn und die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land und die erste Wehrführerin oder der erste Wehrführer der örtlichen Feuerweereinheit der Ortsgemeinde Stadt Kirn und die Vertreterin oder der Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen dieser örtlichen Feuerweereinheit. Die Wehrleiter der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land und ihre Vertreter bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten und die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der verbandsfreien Stadt Kirn, soweit sie die nach § 4 übergehenden Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der verbandsfreien Stadt Kirn sowie die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des

Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der verbandsfreien Stadt Kirn, soweit es für die Wahrnehmung der nach § 4 übergehenden Aufgaben ganz oder überwiegend erforderlich ist, und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der verbandsfreien Stadt Kirn jeweils anteilig gemäß den nach § 9 vereinbarten Verteilungskriterien und die Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf die neue Verbandsgemeinde über. Soweit auf die neue Verbandsgemeinde mehr Verbindlichkeiten der verbandsfreien Stadt Kirn übergehen als nach den Verteilungskriterien auf sie entfallen, leistet die Ortsgemeinde Stadt Kirn der neuen Verbandsgemeinde eine entsprechende Schuldendiensthilfe. Soweit auf die neue Verbandsgemeinde mehr Forderungen der verbandsfreien Stadt Kirn übergehen als nach den Verteilungskriterien auf sie entfallen, leistet die neue Verbandsgemeinde der Ortsgemeinde Stadt Kirn einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

§ 9

(1) Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land vereinbaren schriftlich bis zum 30. Juni 2019, welche Beamtinnen und Beamten und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten nach § 6 Abs. 1, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen nach § 7 Satz 1 und 2 und welche Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände

nach § 8 Satz 1 der verbandsfreien Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde übergehen, die Verteilungskriterien für den Übergang der Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände nach § 8 Satz 1 sowie welche Schuldendiensthilfe nach § 8 Satz 2 und welcher finanzielle Ausgleich nach § 8 Satz 3 zu leisten ist.

(2) Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land können Abweichendes von § 6 Abs. 1 und den §§ 7 und 8 schriftlich vereinbaren.

(3) Die Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 1 bis zum 30. Juni 2019 nicht zustande gekommen ist, trifft die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach anschließend die erforderlichen Entscheidungen.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse der Verbandsgemeinde Kirn-Land nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Kirn-Land nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land sowie der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirn-Land, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die beauftragte Person vertreten haben. Der Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde Kirn-Land nach Absatz 1 ist dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen an die neue Verbandsgemeinde nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12

(1) Die neue Verbandsgemeinde und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan erhalten für den Verflechtungsbereich mit der Stadt Kirn, der Stadt Bad Sobernheim und der Stadt Meisenheim als Mittelzentren, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG. Sie haben die auf die Leistungsansätze der Stadt Kirn, der Stadt Bad Sobernheim und der Stadt Meisenheim entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(2) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Zuweisungen in Höhe von 5 000 000 Euro. Davon wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten, der Ortsgemeinde Stadt Kirn eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten und der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Weiterleitung an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Disparitätenausgleich gewährt. Die Zuweisungen an die neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Stadt Kirn zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten werden entsprechend den von ihnen vorzulegenden Tilgungsplänen ausgezahlt.

§ 13

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land betreibt, bis zum 31. Dezember 2020 und die Einrichtungen der Wasserversorgung, die sie in den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land betreibt, bis zum 31. Dezember 2022 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 14

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der verbandsfreien Stadt Kirn für die nach § 4 übergehenden Aufgaben und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet haben spätestens ab dem 1. Januar 2021 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2023 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 15

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der verbandsfreien Stadt Kirn, soweit deren Aufgaben nach § 4 auf sie übergehen, und der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

§ 16

(1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verwaltungen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verwaltungen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Ver-

bandsgemeinde Kirn-Land bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 17

Eine weitere kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach.

§ 18

Der Zweckverband Schulverband Kirn und der Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst; § 15 gilt entsprechend. Mit der Auflösung der Zweckverbände gehen deren unbewegliches und bewegliches Vermögen sowie deren Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse der Zweckverbände für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen. Die Abschlüsse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss nach § 10 Abs. 2 zur Prüfung vorzulegen. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der Zweckverbände bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der Verbandsvorsteher und der stellvertretenden Verbandsvorsteher, soweit sie die Verbandsvorsteher vertreten haben.

§ 19

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 20

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 40), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Bezirk des Amtsgerichts Bad Sobernheim
die Verbandsgemeinden Kirner Land und Nahe-Glan,“.

§ 21

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 40), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 7 werden die Worte „Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land“ durch die Worte „Verbandsgemeinde Kirner Land“ ersetzt.

§ 22

Es treten in Kraft:

1. die §§ 20 und 21 am 1. Januar 2020,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und

Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7a) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund fünfzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger.

Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBl. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 [GVBl. S. 448], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2019 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 140 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Die Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, ist etwa sechsmal größer als die Einwohnerzahl der einwohner schwächsten Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden

und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sind umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt worden.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Untersuchungsbereiche sind

- die demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- die Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur
(Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung, rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen
(Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen, verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- ein Landesorganisationsgesetz,
- eine Gesetzesfolgenabschätzung,
- kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- eine Bürgerbeteiligung.

gewesen.

Ergänzend zu den bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen zur weiteren Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform werden nun noch vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen zu interkommunaler Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Auf die Durchführung dieser Untersuchungen haben sich die Fraktionen

der SPD, der CDU, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Rheinland-Pfalz sowie die kommunalen Spitzenverbände verständigt. Dies gilt auch für die Skizzen, die den vertiefenden wissenschaftlichen Untersuchungen zugrunde zu legen sind, und die Wissenschaftler, die mit den Untersuchungen beauftragt worden sind, Herr Professor Dr. Ivo Bischoff, Universität Kassel, Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich und Herr Professor Dr. Jan Ziekow.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 ausgeführt, dass die kommunale Gebietsreform sobald als möglich fortgesetzt werden sollte.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche

gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substantielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt

für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 13. April 2010, veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Downloads) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa

durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, dass kleine und große verbandsfreie Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen

Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Grö-

ßen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Übersorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl

der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Downloads).

Bei den primären Ausnahmegründen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG handelt es sich um eine Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, eine Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die

kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 EW rechtfertigen können.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschaftskraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen

Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmehasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat es für erforderlich gehalten, dass eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergeht. Ansonsten kann eine anzuvisierende Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden. Mithin ist für kleinere Kommunen die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen. Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung. Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt positiver Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt aktuellere Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die derzeitige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambenheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen,

Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012 (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Downloads).

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt

und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamtträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzermindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und

beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr

Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widersprechenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamt-räumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport

in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorzustanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen

Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

| | Aktueller Gebietsstand | Neugliederungsvariante | | |
|--|------------------------|------------------------|--------------------|--------------------|
| | | | | |
| Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner | 15 096 | 20 162 (+5 066) | 19 895 (+4 799) | 18 430 (+3 334) |
| Fläche (Quadratkilometer) | 94,3 | 125,9 (+31,6) | 124,3 (+30,0) | 115,1 (+20,8) |
| Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden) | 14 | 18 (+4) | 19 (+5) | 17 (+3) |
| Steuerkraft in Euro je EW | 540 | 554 (+14) | 558 (+18) | 555 (+15) |

| | | | | |
|--|------|------------------|------------------|------------------|
| Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW | 290 | 257 (-33) | 253 (-37) | 264 (-26) |
| Bevölkerungsentwicklung in Prozent | -2,1 | -2,11 (-0,01) | -2,08 (+0,02) | -2,08 (+0,02) |

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land einmalige einwohnerbezogene Zuweisungen, so genannte „Hochzeitsprämien“, gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden haben die Einwohnerzahlen der kleineren Partner gegolten. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt:

| | |
|--|--|
| für die ersten 5 000 EW | 2010: 130 Euro, 2011: 100 Euro und 2012: 70 Euro; |
| für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner: | 2010: 100 Euro je EW, 2011: 80 Euro je EW und 2012: 50 Euro je EW. |

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde gewährt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (in Verbandsgemeinde Cochem umbenannt) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley (später in Verbandsgemeinde Loreley umbenannt) aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (später in Verbandsgemeinde Rheinauen umbenannt) aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der

Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309, BS 2020-110),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdeshheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Alt-enbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5, BS 2020-114),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 83, BS 2020-115),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86, BS 2020-116) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89, BS 2020-117),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 3. September 2018 (GVBl. S. 273, BS 2020-118),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358, BS 2020-199),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 361, BS 2020-120),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 7, BS 2020-121) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 1. Januar 2020 geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde hat zunächst den Namen Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden geführt und ist später in Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf umbenannt worden) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (später in Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben umbenannt) aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 11, BS 2020-122; Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird gleichwohl wie eine konsensuale

Gebietsänderungsmaßnahme behandelt. Ihm haben in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel der Verbandsgemeinderat und die Räte von acht der 16 Ortsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde sowie in der Verbandsgemeinde Rockenhausen der Verbandsgemeinderat und die Räte aller 20 Ortsgemeinden zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen, wonach das Land beurteilt, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme als freiwillig eingestuft wird, ganz knapp nicht erfüllt worden. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wäre als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft worden, wenn ihm in jeder der beiden Verbandsgemeinden der Verbandsgemeinderat und die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt hätten.) vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Mai-kammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt. Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung

der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und

- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden abgelehnt worden.

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene

Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 31. Januar 2019 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land den beiden kommunalen Gebietskörperschaften und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land sowie der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach übersandt. Ferner sind sie darin gebeten worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 8. März 2019 zukommen zu lassen. Daraufhin sind dem Ministerium des Innern und für Sport die folgenden Stellungnahmen zugegangen:

Stadt Kirn

(Schreiben der Stadtverwaltung Kirn an das Ministerium des Innern und für Sport vom 7. März 2019)

In der Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfs soll nicht auf die Ergebnisse der Ergebnisse des Gutachtens der Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH zum Modell eines Zusammenschlusses der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land eingegangen vom 22. Juni 2012 eingegangen werden. Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land haben seinerzeit die Datengrundlagen des Gutachtens nicht nachvollziehen können. Deshalb haben sie die Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten ist auf der Basis nachvollziehbarer Datengrundlagen erstellt worden.

Der Personalrat bei der Stadtverwaltung Kirn bittet um die Aufnahme einer § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs entsprechenden Regelung für die Tarifbeschäftigten in das Landesgesetz über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs sind den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen.

Der Gesetzentwurf soll dahingehend ergänzt werden, dass bereits in der Fusionsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land getroffene abweichende Festlegungen ebenfalls als vereinbart im Sinne der bisherigen Regelung seines § 9 Abs. 2 gelten. Nach ihrer ergänzenden konkretisierenden Mitteilung der Stadt Kirn geht es ihr dabei allein um die Festlegung in § 7 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land, die auch den bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Kirn den auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zugerechnet haben möchte.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land soll regeln, dass die Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro an die neue Verbandsgemeinde zur Finanzierung der fusionsbedingten Aufwendungen, im Übrigen zur Reduzierung der Verbindlichkeiten zu verwenden ist. Entsprechend soll der Begründungsteil des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs geändert werden. Nach dem bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten gewährt.

Die in § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs geregelte Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro an die Ortsgemeinde Stadt Kirn soll das Land zum 1. Februar 2020 auszahlen. Seitens der Stadt Kirn ist beabsichtigt, diese Zuweisung zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung zu verwenden. Ein Festbetragskredit in Höhe von 2 000 000 Euro wird zum 1. Januar 2020 fällig.

Die Stadt Kirn begrüßt die Bereitschaft des Landes, in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde erhöhte Zuweisungen zur finanziellen

Förderung von Projekten zu gewähren. In diesem Zeitraum wird die Stadt Kirn dem Ministerium des Innern und für Sport finanzielle Förderungen dringlicher Investitionsprojekte antragen. Wegen der auch nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land bestehenden schwierigen Finanzlage der Stadt Kirn werden sich solche Investitionsprojekte nur mit erhöhten Zuweisungen des Landes umsetzen lassen.

Verbandsgemeinde Kirn-Land

(Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land an das Ministerium des Innern und für Sport vom 5. März 2019)

Die Verbandsgemeinde Kirn-Land tritt dafür ein, dass von den seitens des Landes aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses mit der verbandsfreien Stadt Kirn gewährten Zuweisungen die daraus gebildete Verbandsgemeinde eine Zuweisung von 1 000 000 Euro zur Finanzierung fusionsbedingter Ausgaben erhält. Nach dem Gesetzentwurf wird das Land aus Anlass des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land Zuweisungen in Höhe von 5 000 000 Euro gewähren. Wie der Gesetzentwurf ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde die ihr gewährte Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro zur Reduzierung von Verbindlichkeiten zu verwenden.

§ 15 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 im Bereich der Abwasserbeseitigung ein einheitliches Beitrags-, Entgelt- beziehungsweise Gebührensystem einführen soll. Wie § 13 des Gesetzentwurfs regelt, hat die neue Verbandsgemeinde die Möglichkeit, für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land betreibt, bis zum 31. Dezember 2020 als getrennte Einrichtungen zu behandeln. Gegen diese Regelung des Gesetzentwurfs werden keine Einwendungen erhoben, sofern die neue Verbandsgemeinde entsprechende Satzungsregelungen für die Abwasserbeseitigung im Laufe des Jahres 2020 erlassen kann, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Anmerkungen:

Der Begründungsteil des Gesetzentwurfs ist im Hinblick auf die Ausführungen zu den Gutachten der Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft und der Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH nicht geändert worden.

Die Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft hat im Auftrag des Landes das Modell eines Zusammenschlusses der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land untersucht. Das Gutachten der Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH ist vom 22. Juni 2012. Ferner hat die Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH im Auftrag der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land eine Organisationsanalyse im Rahmen der beabsichtigten Eingliederung der verbandsfreien Stadt Kirn in die Verbandsgemeinde Kirn-Land durchgeführt. Das Gutachten der Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH vom 27. Juli 2015 enthält die Ergebnisse.

Die Ergebnisse beider Gutachten gehören zu den Abwägungsgrundlagen. Sie werden deshalb im Rahmen der Abbildung der Abwägungen zum Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde im Begründungsteil des Entwurfs des einschlägigen Gebietsänderungsprozesses dargelegt.

Unabhängig davon werden in dem seitens der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land in Auftrag gegebenen Gutachten der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH dessen wesentliche Ergebnisse den wesentlichen Ergebnissen des Gutachtens der Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH gegenübergestellt. Mithin werden auch aus diesem Grund die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens der Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH im Begründungsteil des Entwurfs eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wiedergegeben.

Wie sich aus dem Begründungsteil dieses Gesetzentwurfs ergibt, lassen sich wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Stadt Kirn, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land und die daraus gebildete

Verbandsgemeinde für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und für das Gemeinwohl im Übrigen ebenso wenig aus den Ergebnissen der Organisationsanalyse der Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH vom 27. Juli 2015 ableiten.

In den Gesetzentwurf ist keine weitere Regelung für Tarifbeschäftigte aufgenommen worden.

Die Regelungen im Gesetzentwurf für die Beamtinnen und Beamten sind Ableitungen der einschlägigen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes. So ist § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs eine Ableitung der Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BeamStG.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs gibt vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen, zu übertragen sind.

Wie § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamStG regelt, soll Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen, so § 18 Abs. 1 Satz 2 BeamStG, auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 BeamStG muss das Grundgehalt mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten.

Ebenso resultieren die Regelungen des Gesetzentwurfs aus den Unterschieden zwischen den Beamtinnen und Beamten und den Beschäftigten.

Anders als für die Beamtinnen und Beamten sind für die Beschäftigten die Arbeitsverträge, die Tarifverträge und das Arbeitsrecht (weitgehend Bundesrecht) einschlägig.

Der Gesetzentwurf sieht Schutzregelungen für die Beschäftigten im Kontext des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde vor.

So tritt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein.

Wie aus § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs hervorgeht, dürfen erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden.

§ 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs schließt betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse aus.

Der Gesetzentwurf ist im Hinblick auf seine gesetzliche Regelung, die abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zulässt, nicht geändert worden.

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs können die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land Abweichendes von § 6 Abs. 1 und den §§ 7 und 8 schriftlich vereinbaren. § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs regelt den Übergang von Beamtinnen und Beamten und Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und der Auszubildenden der verbandsfreien Stadt Kirn sowie der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit dem Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften auf die neue Verbandsgemeinde. Die §§ 7 und 8 des Gesetzentwurfs erstrecken sich inhaltlich auf den Übergang unbeweglichen und beweglichen Vermögens und der anteiligen Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der verbandsfreien Stadt Kirn und des unbeweglichen und beweglichen Vermögens und der Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit dem Zusammenschluss dieser kommunalen Gebietskörperschaften auf die neue Verbandsgemeinde.

Um dem Anliegen der Stadt Kirn zu entsprechen, dass auch ihr bisheriger hauptamtlicher Bürgermeister den auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zugerechnet wird, ist § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ergänzt worden. Wie die ergänzte Regelung vorsieht, wird der bisherige Bürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Kirn mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, ansonsten mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand Versorgungsempfänger der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, der Regelungen zu finanziellen Zuweisungen des Landes aus Anlass der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land enthält, ist unverändert geblieben.

Das Land wird, so § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs, anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Zuweisungen in Höhe von 5 000 000 Euro gewähren. § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass davon der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten, der Ortsgemeinde Stadt Kirn eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten und der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Weiterleitung an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Disparitätenausgleich gewährt werden. Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs werden die Zuweisungen an die neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Stadt Kirn zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten entsprechend den von ihnen vorzulegenden Tilgungsplänen ausgezahlt.

§ 20 Satz 1 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 30. Januar 2019 hält fest, dass Herr Staatssekretär Kern in einem Gespräch am 14. Dezember 2018 für das Land zugesagt hat, den freiwilligen Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zu einer Verbandsgemeinde mit einer Zuwendung in Höhe von 5 000 000 Euro zu fördern. Wie sich aus § 20 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, besteht zwischen den Fusionspartnern Einvernehmen über die folgende Aufteilung dieser Zuwendung: 1 000 000 Euro an die neue Verbandsgemeinde, 2 000 000 Euro an die Ortsgemeinde

Stadt Kirn und 2 000 000 Euro für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land. In der Vereinbarung ist nicht ausgeführt, wie die Zuweisungen des Landes in Höhe von 5 000 000 Euro verwendet werden sollen. Mithin geht aus der Vereinbarung auch nicht hervor, dass die der neuen Verbandsgemeinde gewährte Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro zur Finanzierung fusionsbedingter Ausgaben gewährt werden soll.

Unabhängig davon hat das Land bisher aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungsmaßnahmen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden Zuweisungen, soweit sie keinen konkreten Projektbezug haben, lediglich zur Verringerung der Schulden oder zum Ausgleich von Disparitäten gewährt. Ein besonderer Grund, davon im Falle des freiwilligen Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde abzuweichen und eine Verwendung von Zuweisungen, die im Kontext der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme gewährt werden, beispielsweise zur Finanzierung etwaiger fusionsbedingter Ausgaben vorzugeben oder zu ermöglichen, ist nicht ersichtlich. Die neue Verbandsgemeinde wird die ihr gewährte Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro zur Reduzierung eigener Verbindlichkeiten einsetzen können.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfs ermöglicht es dem Land, der Ortsgemeinde Stadt Kirn die Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten zum 1. Februar 2020 vollständig auszuzahlen. Voraussetzung dafür ist nach § 12 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfs die Vorlage eines Plans, der eine Kredittilgung in entsprechender Höhe durch die Stadt Kirn vorsieht. Den Tilgungsplan hat die Stadt Kirn dem Ministerium des Innern und für Sport zu übermitteln.

§ 13 des Gesetzentwurfs lässt zu, dass die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land betreibt, bis zum 31. Dezember 2020 als getrennte Einrichtungen behandelt. Damit korrespondiert § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Wie § 14 Satz 1 des Gesetzentwurfs regelt, gilt das am Vortag der Bildung der neuen Verbandsgemeinde bestehende Ortsrecht der verbandsfreien Stadt Kirn für die nach § 4 des Gesetzentwurfs übergehenden Aufgaben, wozu die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gehört,

und der Verbandsgemeinde Kirn-Land in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet haben spätestens ab dem 1. Januar 2021 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2023 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten. Demzufolge können einheitliche Satzungsregelungen der neuen Verbandsgemeinde für die Entgelte der Abwasserbeseitigung auch bereits vor dem 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für die Zulässigkeit einer Rückwirkung von Satzungsregelungen im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgemeindegebiet obliegt die Verantwortung der neuen Verbandsgemeinde.

Aufgrund der Stellungnahmen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist der Gesetzentwurf geringfügig redaktionell geändert worden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Abs. 1 wird aus der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung hält fest, dass aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land am 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll.

Die Vereinbarung haben der Bürgermeister der Stadt Kirn und der Beauftragte in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land am 30. Januar 2019 unterzeichnet.

Für die verbandsfreie Stadt Kirn besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Stadt Kirn hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG unterschritten. Laut Daten des

Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz belief sich die Einwohnerzahl der Stadt Kirn am 30. Juni 2009 auf 8 371 EW.

Das Gebiet der Stadt Kirn umfasst eine Fläche von 16,53 qkm.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift für die Stadt Kirn nicht. Sie gilt lediglich für Verbandsgemeinden. Danach sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW ausnahmsweise zu.

So sieht § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG vor, dass bei verbandsfreien Gemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 10 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn sie die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Stadt Kirn erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen solchen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der

Lage der Stadt Kirn auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt. Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Unmittelbare Nachbarn der Stadt Kirn sind die Verbandsgemeinde Kirn-Land im selben Landkreis sowie die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein und die Verbandsgemeinde Herrstein im Landkreis Birkenfeld.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Stadt Kirn nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten) nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderen Ausnahmegrund für die Stadt Kirn.

Die Gebiete der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bilden einen Nahbereich. Der Stadt Kirn als kooperierendes Mittelzentrum obliegen auch die grundzentralen Funktionen für den Nahbereich, der die Gebiete der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land umfasst. Die Stadt Kirn sowie die Stadt Bad Sobernheim und die Stadt Meisenheim sind kooperierende Mittelzentren im Mittelbereich Kirn. Das Gebiet der Stadt Kirn ist dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum Stadt Mainz zugeordnet.

Besondere Ausnahmegründe für die Stadt Kirn stellen auch nicht die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung nach der mittleren Variante für den Landkreis Bad Kreuznach, ausgehend vom Basisjahr 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl auf 154 895 EW im Jahr 2025 (-402 EW [-0,26 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [155 297 EW]), auf 149 689 EW im Jahr 2035 (-5 608 EW [-3,61 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 130 578 EW im Jahr 2060 (-24 719 EW [-15,92 %] gegenüber dem Basisjahr 2013), einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 26 883 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 17,4 %; -1 819 EW [-6,34 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [28 702 EW; Bevölkerungsanteil von 18,5 %]), auf 25 169 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 16,8 %; - 3 533 EW [-12,31 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 20 668 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil von 15,8 %; - 8 034 EW [-28,00 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und einen Anstieg der Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 42 086 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 26,0 %; +8 581 EW [+25,61 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [33 505 EW; Bevölkerungsanteil von 20,9 %]), auf 49 378 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 31,7 %; +15 873 EW [+47,38 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 46 502 EW (Bevölkerungsanteil von 33,6 %; +12 997 EW [+38,79 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ermittelt.

Nach den Ergebnissen der mittleren Variante der Fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird der Landkreis Bad Kreuznach im Jahr 2025 157 660 EW (+111 EW [+0,07 %] gegenüber dem Basisjahr 2017 [157 549 EW]), im Jahr 2035 154 297 EW (-3 252 EW [-2,06 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) und im Jahr 2040 152 161 EW (-5 388 EW [-3,42 %] gegenüber dem Basisjahr 2017), im Jahr 2025 28 378 unter 20-jährige Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsanteil von 18,00 %; -578 EW [-2,00 %] gegenüber dem Basisjahr 2017 [28 956 EW; Bevölkerungsanteil von 18,40 %]), im Jahr 2035 26 960 unter 20-jährige Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsanteil von 17,50 %; - 1 996 EW [-6,89 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) und im Jahr 2040 25 677 EW (Bevölkerungsanteil von 16,90 %; - 3 279 EW [-11,32 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) und im Jahr 2025 42 028 65-jährige und ältere Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsanteil von 26,7 %; +5 795 EW [+15,99 %] gegenüber dem Basisjahr 2017 [36 233 EW; Bevölkerungsanteil von 23,00 %]), im Jahr 2035 49 471 EW (Bevölkerungsanteil von 32,10 %; +13 238 EW [+36,54 %] gegenüber

dem Basisjahr 2017) und im Jahr 2040 49 729 EW (Bevölkerungsanteil von 32,70 %; +13 496 EW [+37,25 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) geben.

Laut den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) werden in der Stadt Kirn die Einwohnerzahl auf 7 750 EW im Jahr 2025 (-418 EW [-5,12 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [8 168 EW]) und auf 7 338 EW im Jahr 2035 (-830 EW [-10,16 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und die Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 1 456 EW (Bevölkerungsanteil von 18,8 %; -38 EW [-2,54 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [1 494 EW; Bevölkerungsanteil von 18,3 %]) und auf 1 402 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 19,1 %; -92 EW [-6,16 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) sinken sowie die Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 2 139 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 27,6 %; +231 EW [+12,11 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [1 908 EW; Bevölkerungsanteil von 23,4 %]) und auf 2 114 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 28,8 %; +206 EW [+10,80 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ansteigen.

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Stadt Kirn bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Stadt Kirn zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die verbandsfreien Gemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 10 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für die verbandsfreie Stadt Kirn.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der verbandsfreien Stadt Kirn zum Stichtag des 30. Juni 2009 keine nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Streitkräfte gewohnt.

Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für die Stadt Kirn dar. Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt Kirn je Einwohnerin und Einwohner hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 686 Euro (-149 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-17,84 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische verbandsfreie Gemeinde [835 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) betragen. Mithin hat bei der Stadt Kirn die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von

2001 bis 2009 unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische verbandsfreie Gemeinde gelegen.

Für die Stadt Kirn ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer verbandsfreien Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt positiven Finanzierungssaldo der verbandsfreien Gemeinde. Dabei wird der Mehrjahresdurchschnitt von 2001 bis 2009 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die verbandsfreie Gemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der verbandsfreien Gemeinde in den Jahren 2007 bis 2009. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden) verwiesen. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich die Finanzierungssalden der Stadt Kirn auf -1 691 482 Euro im Jahr 2001, auf -2 133 659 Euro im Jahr 2002, auf -2 336 014 Euro im Jahr 2003, auf -3 430 137 Euro im Jahr 2004, auf -635 012 Euro im Jahr 2005, auf -828 920 Euro im Jahr 2006, auf -2 379 198 Euro im Jahr 2007, auf -736 082 Euro im Jahr 2008 und auf -1 878 939 Euro im Jahr 2009 belaufen. Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Die Stadt Kirn hat in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) jeweils einen negativen Finanzierungssaldo erzielt. Mithin sind von der Stadt Kirn im Zeitraum von 2001 bis 2009 beide Kriterien, das heißt ein im Betrachtungszeitraum mehrjahresdurchschnittlich positiver Finanzierungssaldo und maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, nicht erfüllt worden.

Dagegen, dass die verbandsfreie Stadt Kirn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG, nämlich die Gewähr für eine langfristige fachlich qualitativ hochwertige,

wirtschaftliche, bürger-, sach- und ortsnahe Wahrnehmung der eigenen und übertragenen Aufgaben zu bieten, erfüllt, sprechen ihre zum Stichtag des 30. Juni 2009 und auch zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2017 den einschlägigen Schwellenwert von 10 000 EW jeweils deutlich unterschreitende Einwohnerzahl und ihre in der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelte rückläufige Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035. So war die Einwohnerzahl der verbandsfreien Stadt Kirn zum Stichtag des 30. Juni 2009 um -1 629 EW (-16,29 %) niedriger als der Schwellenwert von 10 000 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 (8 256 EW) um -1 744 EW (-17,44 %) niedriger als der Schwellenwert von 10 000 EW. Die verbandsfreie Stadt Kirn hatte auch zum Stichtag des 31. Dezember 2017 keine zum Kreis der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte zählende Einwohnerinnen und Einwohner. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird die Einwohnerzahl der verbandsfreien Stadt Kirn gegenüber dem Basisjahr 2013 bis zum Jahr 2025 um -418 EW (-5,12 %) auf 7 750 EW und bis zum Jahr 2035 um -830 EW (-10,16 %) auf 7 338 EW merklich sinken. In die Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Stadt Kirn im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner ihre mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft eingeflossen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der verbandsfreien Stadt Kirn hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische verbandsfreie Gemeinde um -149 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-17,84 %) unterschritten. Im Vergleichszeitraum von 2008 bis 2017 ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der verbandsfreien Stadt Kirn (897 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) deutlich niedriger als der einschlägige Mittelwert für eine rheinland-pfälzische verbandsfreie Gemeinde (1 384 Euro pro Einwohnerin und Einwohner), nämlich um -487 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-35,19 %), gewesen. Ferner hat die verbandsfreie Stadt Kirn im Vergleichszeitraum von 2007 bis 2016 mehrjahresdurchschnittlich einen negativen Finanzierungssaldo und in zwei Jahren der letzten drei Jahre des Betrachtungszeitraums (2014 bis 2016), in den Jahren 2014 und 2016, jeweils einen negativen Finanzierungssaldo aufgewiesen. Demnach sind seitens der verbandsfreien Stadt Kirn ebenfalls im Zeitraum von 2007 bis 2016 die beiden Kriterien eines mehrjahresdurchschnittlich positiven Finanzierungssaldos und eines negativen Finanzierungssaldos in maximal einem Jahr der letzten drei Jahre

des Betrachtungszeitraums nicht erfüllt worden. Die Finanzierungssalden der verbandsfreien Stadt Kirn haben sich auf -2 379 198 Euro im Jahr 2007, auf -736 082 Euro im Jahr 2008, auf -1 878 939 Euro im Jahr 2009, auf -435 462 Euro im Jahr 2010, auf -1 544 148 Euro im Jahr 2011, auf -614 548 Euro im Jahr 2012, auf -1 254 846 Euro im Jahr 2013, auf -1 379 857 Euro im Jahr 2014, auf 11 591 Euro im Jahr 2015 und auf -1 743 049 Euro im Jahr 2016 belaufen.

Unter den Nachbarkommunen der verbandsfreien Stadt Kirn hat keine kommunale Gebietskörperschaft nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinde Kirn-Land im selben Landkreis erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 10 243 EW, eine Fläche von 117,96 qkm und 20 Ortsgemeinden. Allerdings lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 31. Dezember 2017 unter dem Schwellenwert von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, nämlich bei 9 617 EW.

Die Verbandsgemeinde Herrstein (besteht bis zum 31. Dezember 2019; aus ihrem Gebiet und dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen wird zum 1. Januar 2020 die neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gebildet) im Landkreis Birkenfeld hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 16 398 EW. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 230,52 Quadratkilometern und umfasst 34 Ortsgemeinden. Zum Stichtag des 31. Dezember 2017 hatte die Verbandsgemeinde Herrstein 15 534 EW.

Keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform weist auch die Stadt Idar-Oberstein im Landkreis Birkenfeld als weitere Nachbarkommune der verbandsfreien Stadt Kirn auf. Die Stadt Idar-Oberstein hat den Status einer großen kreisangehörigen Stadt. Große kreisangehörige Städte werden vom Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht erfasst. Die Stadt Idar-Oberstein hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 30 943 EW. Sie hat eine Fläche von 91,54 Quadratkilometern. Zum Stichtag des 31. Dezember 2017 betrug die Einwohnerzahl der Stadt Idar-Oberstein 28 357 EW.

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die verbandsfreie Stadt Kirn, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweist, einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

| Verbandsfreie Stadt Kirn | Punktwert (maximal fünf Punkte) |
|---|------------------------------------|
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land | 4,125 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen | 4,125 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim | 4,000 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein | 3,750 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Sobernheim | 3,750 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Lauterecken | 3,625 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen | 3,500 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | 3,375 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land, Rhaunen und Meisenheim | 3,250 |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Verbandsfreie Stadt Kirn | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhauen | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Herrstein | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Sobernheim |
| Pendlerverflechtung | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 2 Punkte | 5 Punkte |
| Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden | 5 Punkte | 4 Punkte | 3 Punkte | 4 Punkte | 4 Punkte |
| Fläche | 5 Punkte | 4 Punkte | 4 Punkte | 4 Punkte | 2 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2009 | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 3 Punkte |
| Steuerkraft | 5 Punkte | 4 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Kredite zur Liquiditätssicherung | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2020 | 2 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 | 1 Punkt | 1 Punkt | 1 Punkt | 0 Punkt | 1 Punkt |
| Gesamtpunktzahl | 4,125 Punkte | 4,125 Punkte | 4,000 Punkte | 3,750 Punkte | 3,750 Punkte |

| | | | | |
|--|---|--|---|---|
| Verbandsfreie Stadt Kirn | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Lauterecken | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhauen | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn, der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhauen und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, Rhauen und Meisenheim |
| Pendlerverflechtung | 5 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden | 3 Punkte | 4 Punkte | 2 Punkte | 2 Punkte |
| Fläche | 3 Punkte | 1 Punkt | 0 Punkt | 1 Punkt |
| Einwohnerzahl im Jahr 2009 | 4 Punkte | 4 Punkte | 2 Punkte | 3 Punkte |
| Steuerkraft | 4 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 4 Punkte |

| | | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Kredite zur Liquiditätssicherung | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2020 | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 | 0 Punkt | 0 Punkt | 3 Punkte | 1 Punkt |
| Gesamtpunktzahl | 3,625 Punkte | 3,500 Punkte | 3,375 Punkte | 3,250 Punkte |

Vertieft eingegangen wird auf den von Herrn Professor Dr. Martin Junkernheinrich als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die verbandsfreie Stadt Kirn bewerteten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Nicht näher getreten werden kann den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als zweitbeste, als drittbeste, als viertbeste, als fünftbeste und als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die verbandsfreie Stadt Kirn bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen (auch als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rhaunen bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim (auch als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit der Verbandsgemeinde Herrstein, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Sobernheim, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Lauterecken, mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach und den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rhaunen bewerteter Zusammenschluss) sowie mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land, Rhaunen und Meisenheim (auch als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss und als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rhaunen bewerteter Zusammenschluss).

Aus der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein ist am 1. Juli 2014 auf freiwilliger Basis die neue Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein gebildet worden. Die Gebietsänderungsmaßnahme und den Namen der neuen Verbandsgemeinde regeln die §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89).

Ferner wird aufgrund der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen vom 3. September 2018 (GVBl. S. 273, BS 2020-118) aus diesen beiden Verbandsgemeinden die neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zum 1. Januar 2020 gebildet. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme.

Ebenfalls wird aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis gebildet. Die Gebietsänderungsmaßnahme und den Namen der neuen Verbandsgemeinde regeln die §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim.

Außer Betracht bleibt auch der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als fünfbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die verbandsfreie Stadt Kirn bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen.

Wie dargelegt, werden die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zur neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen. Im Falle eines Zusammenschlusses mit der verbandsfreien Stadt Kirn würden die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen weitergehend in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen. Für einen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn mit den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf freiwilliger Basis ist kein belastbarer Ansatz erkennbar. Hinreichende Gemeinwohlgründe dafür, einen solchen Zusammenschluss dennoch herbeizuführen, lassen sich nicht identifizieren. Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen liegen in verschiedenen Landkreisen. So gehören die verbandsfreie Stadt Kirn zum Landkreis Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum Landkreis Birkenfeld. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden. Abweichungen davon lässt § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lediglich ausnahmsweise zu, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Für die verbandsfreie Stadt Kirn gibt es im Landkreis Bad Kreuznach die

Möglichkeit eines Zusammenschlusses mit einer Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Kirn-Land, zu einer kommunalen Gebietskörperschaft, die eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft erwarten lässt.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das ganze Land hat für die verbandsfreie Stadt Kirn

- bei der ersten und der zweiten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und
- bei der dritten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen

als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkrete Gebietsänderungsmaßnahme des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- geografische Lage sowie landwirtschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2017),

- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- direkte klassifizierte Straßenverbindungen und direkte ÖPNV-Verbindungen zwischen den Gebieten der kommunalen Gebietskörperschaften,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2017,
- Entfernung zu den Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften,
- Wirtschaftsstrukturen (beispielsweise sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten),
- mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017,
- Schulden zum 31. Dezember 2017,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land werden zum 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft.

Ihm haben der Stadtrat Kirn, der Verbandsgemeinderat Kirn-Land und die Räte aller ihrer 20 Ortsgemeinden zugestimmt.

Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisher verbandsfreien Gemeinde, der bisherigen Verbandsgemeinde und die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden dieser Verbandsgemeinde mit der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus einer verbandsfreien Gemeinde und einer Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisher verbandsfreien Gemeinde und der bisherigen Verbandsgemeinde und in dieser Verbandsgemeinde der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG der Vorrang eingeräumt.

Ein Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer verbandsfreien Gemeinde wird nicht realisiert. Für diesen Zusammenschluss haben die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land keine Zustimmung gegeben. Bei den Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden Gemeinden ohne deren Zustimmung nicht zusammengeschlossen.

Für die verbandsfreie Stadt Kirn besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Kirn-Land keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Sie hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt.

Der Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land als Ganzes werden zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden oder (ganze) Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder (ganzen) Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land innerhalb des Landkreises Bad Kreuznach herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

Der Stadtrat Kirn hat in der Sitzung am 3. Juli 2013 seine Absicht erklärt, dass von dem Angebot des Landes, die Fusion (mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land) zum Jahr 2019 durchzuführen, Gebrauch gemacht werden soll. Ferner hat der Stadtrat den Bürgermeister der Stadt Kirn beauftragt, im Laufe des Jahres die weiteren Details mit den Beteiligten abzuklären. Der Beschluss des Stadtrates ist einstimmig gefasst worden. Die CDU-Stadtratsfraktion hat gebeten, dass Folgendes in der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 3. Juli 2013 festgehalten wird: Die Zusagen des Bürgermeisters der Stadt Kirn, Herrn Fritz Wagner, und des Ersten Beigeordneten der Stadt Kirn, Herrn Peter Wilhelm Dröscher, wonach der dem Stadtrat vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Ziel einer Zwangsfusion zum 1. Juli 2014 als obsolet (ungültig) anzusehen ist, und das schriftliche Angebot des Herrn Innenministers Roger Lewentz vom 3. Mai 2013 auf eine Hinausschiebung der Fusion (mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land) werden Bestand haben. Darüber hinaus wird die Verwaltungsspitze der Stadtverwaltung Kirn eine weitergehende als bisher praktizierte Transparenz der Gespräche mit den an der beabsichtigten Fusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land beteiligten Partnern, wie das Ministerium des Innern und für Sport und die Verbandsgemeinde Kirn-Land, unter Einbeziehung der Fraktionen im Stadtrat Kirn garantieren.

In der Sitzung am 14. Dezember 2016 hat der Stadtrat Kirn den folgenden Ausführungen des Bürgermeisters der Stadt Kirn zur Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt:

„Meine sehr verehrten Damen und Herren,

das Thema Kommunal- und Verwaltungsreform kam vielleicht seitens der Stadt etwas überraschend an die Öffentlichkeit. Das Vorgehen ist allerdings das Ergebnis einer längeren internen Beratung.

Nachdem in der 1. Jahreshälfte 2016 die neue Landesregierung gebildet war und die Koalitionsvereinbarung die klare Aussage enthielt, dass die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt wird, haben wir das Thema Fusion in der Sitzung der Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden am 21.7. 2016 auf die Tagesordnung genommen.

Daraus hat sich zunächst intern ein Diskussionsprozess entwickelt, der zum Ergebnis hatte, die Dinge noch einmal grundsätzlicher Art zu diskutieren. Ursache dafür war eine gründliche Auswertung des Gutachtens der Kommunalberatung.

In einer Sitzung der Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden am 22.11.2016 wurde festgelegt, die Standpunkte der Stadt in die Öffentlichkeit zu bringen und dafür zu werben.

Ich will Ihnen heute einen Überblick über den Diskussionsstand geben.

Momentan erreichen mich fast täglich Belehrungen über die Fusion. Ich darf Ihnen versichern, ich kenne die rechtlichen und die politischen Rahmenbedingungen und habe Respekt vor den Interessen anderer. Mir ist auch die Auffassung der Landesregierung bekannt.

Das hält mich aber nicht davon ab, über Hintergründe und Folgen zu informieren und Vorschläge zu machen. Auch nehme ich mir die Freiheit, neue Aspekte in die Fusionsdebatte einzubringen.

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom Juni 2013 war vorgesehen, die verbandsfreie Stadt Kirn zum 1.7.2014 in die Verbandsgemeinde Kirn-Land einzugliedern. Bekanntlich wurde dieser Entwurf nicht in den Landtag eingebracht. Da insbesondere finanzielle Gründe gegen eine Fusion zum 1.7.2014 sprachen, hat der Stadtrat seine Absicht erklärt, von dem Angebot, die Fusion zum Jahre 2019 durchzuführen, Gebrauch zu machen. Der Verbandsgemeinderat hat eine gleichlautende Erklärung abgegeben.

An dieser Stelle muss ich eines klarstellen: ich höre immer wieder das Argument, die Stadt habe doch 2013 einer Fusion zugestimmt. Das ist schlicht und einfach unwahr. Der Beschluss spricht eindeutig von einer Absicht.

Mehr konnte auch nicht beschlossen werden, weil viele offene Fragen, insbesondere finanzieller Art, ungeklärt waren. Es war damals klar, dass für beide Seiten eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden muss.

In Vollzug dieser Absichtserklärungen haben auf Initiative der VG Kirn-Land Stadt und Verbandsgemeinde im März 2014 die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in Mainz mit einer Organisationsanalyse beauftragt. Das Ergebnis wurde im Juli 2015 vorgelegt. Die Organisationsanalyse weist für die Stadt Kirn als eine der Verbandsgemeinde Kirn-Land angehörige Ortsgemeinde nach Fusion ein dauerhaftes, strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.000.000 Euro jährlich aus.

Hinzu kam, dass die Organisationsanalyse das Kommunalsystem „Verbandsfreie Gemeinde“ als ein effizientes, sparsames und bürgerfreundliches System analysiert. Die Gutachter wörtlich: „Dies hat auch für den Bürger den ungemeinen Vorteil, dass er auf der unteren kommunalen Ebene nur einen Ansprechpartner hat und nicht durch die für ihn meist undurchschaubare Zuständigkeitsverteilung zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde irritiert ist“. Auf der anderen Seite kamen die Gutachter zum Ergebnis, dass die Verbandsgemeindestruktur durch -ich zitiere - den höheren administrativen Aufwand auch höhere Verwaltungskosten verursacht.

Diese Aussagen haben auf Stadtseite zu Recht interfraktionell eine intensive Beschäftigung mit den Fragen rund um die Fusion ausgelöst. Sie legitimieren und zwingen die

Stadt zugleich, erneut die grundsätzlichen Fragen der künftigen Kommunalverfassung der Stadt Kirn zu diskutieren.

Dieser Diskussionsprozess ist unerlässlich, weil es bei dem Thema „Fusion“ für die Stadt nicht nur darum geht, zwei Verwaltungen, EDV und Verwaltungsräume zusammenzulegen, so wie man zwei Bankfilialen fusioniert. Vielmehr geht es bei der vom Land beabsichtigten Abstufung von einer verbandsfreien Gemeinde zu einer der Verbandsgemeinde angehörigen Ortsgemeinde um einen kommunalverfassungsrechtlichen Systemwechsel, der gravierende Auswirkungen auf die Gestaltungskraft und Problemlösungskompetenz der Stadt Kirn hat. Kommunalreformen gelten erfahrungsgemäß für die nächsten 40 Jahre. Deshalb geht es bei der Fusion um sehr viel. Vor diesem Hintergrund verbietet sich für die Stadt ein Handlungsmuster nach dem Motto „Augen zu und durch“.

Die Fusion ist kein „Wunschkonzert“, sie steht vielmehr in einem komplexen Zusammenhang mit anderen berechtigten Interessen. Die Stadt Kirn führt einen Diskussionsprozess, der vom Respekt vor den Interessen anderer Kommunen geprägt ist. Diesen Respekt erwartet die Stadt Kirn aber auch für ihre eigenen Interessen.

„Verbandsfreie Gemeinde“ - ein Erfolgsmodell

Die Stadt Kirn hat seit vielen Jahrzehnten den Status „verbandsfreie Gemeinde“. Sie nimmt alle Aufgaben der örtlichen Ebene in einer Hand wahr. Der hauptamtlich tätige Bürgermeister kann auf eine eigene Verwaltung zurückgreifen. Er ist Dienst- und Fachvorgesetzter seines Personals.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist die klare Aufgaben- und Verantwortungszuständigkeit ein großer Vorteil. Das Gutachten der Kommunalberatung belegt weitere Vorteile: klare übersichtliche Organisationsstruktur, Einsparung bei den Verwaltungskosten, Effizienzsteigerung bei den Bauhöfen und das einheitliche Beuplanungsrecht.

Die letzte Kommunal- und Verwaltungsreform fand 1970 statt. Betrachtet man die Entwicklung der Stadt im Zeitfenster 1970 - 2016, so war das Kommunalmodell „ver-

bandsfreie Gemeinde“ ein hervorragendes Modell, komplexe Probleme eines Mittelzentrums effizient anzugehen und einer Lösung zuzuführen (Stadtsanierung, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Ausbau der öffentlichen Einrichtungen, Förderung von Kultur und Bildung, Schaffung eines Einkaufszentrums mitten in der Stadt, Belebung der Innenstadt, Erhaltung und Ausbau der Urbanität einer Kleinstadt und vieles mehr). Dabei hat das Land Rheinland-Pfalz dankenswerter Weise diesen Prozess mit hohen Fördermitteln unterstützt.

Die allgemein anerkannte gute Entwicklung der Stadt im Zeitfenster 1970-2016 belegt: das Modell „verbandsfreie Gemeinde“ ist ein Kommunalsystem, mit dem effizient und erfolgreich Stadtentwicklung gestaltet werden kann.

Stadt im Status „Ortsgemeinde“

Mit der beabsichtigten Eingliederung der verbandsfreien Stadt Kirn in die Verbandsgemeinde wird die einheitliche Aufgabenwahrnehmung aufgegeben. Es folgt eine gespaltene Aufgabenverteilung zwischen Ortsgemeinde (Stadt) und Verbandsgemeinde.

Der Bürgermeister der Stadt Kirn mit 8.500 Einwohnern ist künftig wie ein Ortsbürgermeister einer kleinen Ortsgemeinde mit 250 Einwohnern ehrenamtlich tätig. Er übt diese Tätigkeit neben seinem Hauptberuf nach Feierabend aus. Als ehrenamtlich Tätiger ist er Initiator und Motor für die Stadtentwicklung. Städtebauförderungsmaßnahmen, den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur; Ideengeber für Kulturveranstaltungen und urbanes Leben, Ansprechpartner für Investoren und Akteure und nicht zuletzt erster Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister trägt er Verantwortung für die städtische Baugenossenschaft mit 245 eigenen Wohnungen und 183 Wohnungsverwaltungen, die Stadtentwicklung Kirn GmbH (Gründerzentrum Allweiden), die Stadtwerke Kirn GmbH (Stromversorgung), die drei Kindertagesstätten und den Betrieb des Bauhofs und des Friedhofs. In ehrenamtlicher Funktion ist er Dienstvorgesetzter vor rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeit- und Teilzeitkräfte).

Hinzu kommt, dass der ehrenamtliche Orts-(Stadt-)bürgermeister auf keine „eigene Verwaltung“ zurückgreifen kann. Er bedient sich zwar der Verbandsgemeindeverwaltung, ist aber weder Dienst- noch Fachvorgesetzter der dort Beschäftigten. Ihm fehlt das unmittelbare „Direktionsrecht“ auf Personal der Verbandsgemeinde.

Obwohl das bekannte Fakten sind, ist es mir wichtig, die Unterschiede zwischen dem verbandsfreien System und der Verbandsgemeindestruktur zu benennen.

Ich bin nämlich davon überzeugt, dass sich bei Städten ab einer bestimmten Einwohnergröße und vor allem bei einer besonderen Aufgabenstruktur ein Systemwechsel von der Verbandsfreiheit zur Ortsgemeinde erheblich nachteilig auswirkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der „Ortsebene“ die zentralen Themen angesiedelt sind, die das urbane Leben in einer Stadt prägen und beflügeln (Stadtentwicklung, Stadtsanierung, Wohnen, Gewerbe, Handel, Handwerk, Kultur, Freizeit, Weiterbildung und vieles mehr). Gerade diese Themen erfordern auf der Ortsebene ein nachhaltiges initiatives und strategisches Handeln, das in der verbandsfreien Struktur durch Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters und eigener Verwaltung wesentlich wirksamer umgesetzt werden kann. Ich habe erhebliche Zweifel, ob die Kommunalverfassung, die für Heinzenberg, Horbach und Brauweiler mit 26, 43 und 62 Einwohnern gut funktioniert, für Kirn mit 8.500 Einwohnern eine Stärkung der Verwaltungskraft bedeutet. Jedenfalls konnte mich in den bisherigen Gesprächen niemand davon überzeugen.

Schließlich geben uns die Erfahrungsberichte von ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in größeren Ortsgemeinden sowie die Diskussionen um die Einführung der Hauptamtlichkeit von Ortsbürgermeistern in Gemeinden ab 5.000 Einwohnern Recht.

Um Missverständnissen vorzubeugen: bei meinem Plädoyer für die Hauptamtlichkeit eines Bürgermeisters für eine 8.500 Einwohner große Stadt geht es nicht um meine Personalie. Ich bleibe im Falle der Abstufung der Stadt Kirn zur Ortsgemeinde bis zum Ende meiner Amtszeit (2022) hauptamtlich im Amt. Das ist gesetzlich so festgelegt. Für meinen Nachfolger greift die Ehrenamtlichkeit mit all den Folgen, die ich zuvor beschrieben habe.

Stadt verliert an Gestaltungskraft und Problemlösungskompetenz

Die Kommunal- und Verwaltungsreform hat das Ziel, durch Fusionen die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu stärken. Beim Vergleich der beiden „Systeme“ ist für Kirn im Falle der Abstufung zu einer Ortsgemeinde eine Stärkung nicht zu erkennen. Das Gegenteil ist der Fall: die Stadt verliert durch die künftige gespaltene Aufgabenteilung, den Wegfall der Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters und den Verlust der unmittelbaren Verwaltung an Gestaltungskraft und Problemlösungskompetenz.

Hinzu kommt, dass nach Berechnungen der Gutachter der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015 die Stadt Kirn als Ortsgemeinde (nach Fusion) ein dauerhaftes strukturelles Defizit in Höhe von 1.000.000 Euro jährlich ausweisen wird. Selbst deutliche Steuermehreinnahmen der Zukunft können dieses Defizit nicht drücken. Als künftige Ortsgemeinde gibt die Stadt 85 bis 90 % ihrer Steuereinnahmen an den Landkreis und die Verbandsgemeinde ab. Das, was bei der Stadt verbleibt, ist marginal.

Schließlich analysieren die Gutachter in der 2015 erstellten Organisationsanalyse die „verbandsfreie Stadt“ als ein effizientes, sparsames und bürgerfreundliches System. Im Gegensatz dazu, wird die Verbandsgemeindestruktur als System analysiert, das höhere Verwaltungskosten verursacht.

Vor diesem Hintergrund ist die Verbandsfreiheit für die Stadt Kirn alternativlos. Dabei gibt es sinnvolle Varianten, das Anliegen der Kommunal- und Verwaltungsreform bei weiterem Erhalt der Verbandsfreiheit umzusetzen. Es sind Modelle, die praxiserprobt sind und an anderen Orten mit Erfolg praktiziert werden.

Ich habe den eilig gefassten ablehnenden Beschluss auf VG-Seite mit Respekt zur Kenntnis genommen. Das hindert mich aber nicht, die Varianten ihnen zu erläutern und für diese zu werben. Gerade die Variante 1 - auch wenn sie gesetzlich nicht verordnet werden kann - beinhaltet ein hohes Maß an Synergieeffekten und Kostensparnissen.

Es geht um das sogenannte „Morbacher Modell“. Stadt Kirn, Verbandsgemeinde Kirn-Land und die Ortsgemeinden werden zu einer Gebietskörperschaft, zu einer verbandsfreien Gemeinde, zusammengefasst. Für die Ortsgemeinden bedeutet dieses Modell zwar die Aufgabe der Eigenständigkeit, die allerdings durch die Bildung von Ortsbeiräten, die Berufung von Ortsvorstehern und die Übertragung von abschließenden Entscheidungsbefugnissen (§ 75 Abs. 2 GemO) zu einem guten Teil kompensiert wird. Ein solches Modell generiert die größten Synergieeffekte und trägt den Zielen der Kommunal- und Verwaltungsreform in besonderer Weise Rechnung.

Als Variante 2 und mit Priorität 2 schlägt die Stadt Kirn vor, das bewährte (kreisübergreifende) Modell der Verwaltungsreform aus 1970, das im Westen des Landkreises angewandt wurde, zu wiederholen. Damals wurde die Stadt Kirn in ihrer verbandsfreien Struktur wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung als Mittelzentrum erhalten und mit den Gemeinden Kallenfeld und Sulzbach gestärkt. Gleichzeitig hat man als Nachfolger der sogenannten Ämter größere Verbandsgemeinden geschaffen. Diese Chance bietet sich auch im aktuellen Zeitfenster, weil im Verflechtungsbereich Fusionsbedarf bei mehreren Gebietskörperschaften besteht.

Die Variante 3 mit Priorität 3 hat zum Ziel, die Stadt Kirn von der Fusionspflicht wegen des Vorliegens besonderer Gründe zu befreien. Das Gesetz sieht solche Ausnahmen vor. Stadt Kirn und Verbandsgemeinde Kirn-Land bleiben weiterhin selbstständig, weiten aber die bereits erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit auf weitere Aufgabenbereiche aus und tragen auf diese Weise den Zielen der Kommunal- und Verwaltungsreform wirksam Rechnung.

Bereits am 20.9.2012 wurde dem damaligen Ministerpräsidenten Kurt Beck dieser Vorschlag gemacht. Seit diesem Zeitpunkt liegt dem Ministerium eine Liste mit 18 Vorschlägen vor.

Ich zitiere aus dem Brief meines Vorgängers:

„Die Stadt Kirn würde im Status als Ortsgemeinde ihre Aufgaben als Mittelzentrum und Motor für das Kirner Land nicht mehr erfüllen können. Wir bitten deshalb dringend, bei allen Fusionsüberlegungen des Landes die Stadt so zu platzieren, dass sie

in künftigen Jahren diesen auch im Landesinteresse stehenden Aufgaben nachkommen kann.

In diesem Zusammenhang habe ich Vorstellungen entwickelt, inwieweit es bei Beibehaltung der bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen Strukturen möglich ist, die vom Land formulierten Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit zu erreichen. Bei diesen Überlegungen bin ich zu einer stattlichen Liste von Vorschlägen gekommen, die sich für die kommunale Zusammenarbeit zwischen Stadt und Verbandsgemeinde eignen. Sie haben spürbare Synergieeffekte zur Folge und tragen zu einer Stärkung der Verwaltungskraft der Kommunen im Sinne der Reformbestrebungen des Landes bei. Dabei finde ich auch Zustimmung von Bürgermeister Werner Müller von der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der seine Bereitschaft signalisiert hat und die von mir ihm übergebene Liste auch noch ergänzen will.“ Zitat Ende.

Ich sehe die drei Varianten als Vorschläge, für Kirn eine adäquate Lösung zu finden. Noch kann ich sie nicht präsentieren. Die Diskussion wurde vor einigen Tagen von mir angeschoben. Gemeinsam sind überzeugende Argumente in die Waagschale zu werfen. Ich hoffe, dass im Interesse der Bürgerinnen und Bürger etwas Gutes dabei herauskommt.

Zum Schluss sind mir zwei Dinge wichtig:

1. den sachlichen Dialog mit der Landesregierung und der Verbandsgemeinde Kirn-Land fortzusetzen,
2. die Bürgerinnen und Bürger über Hintergründe, Fakten und Folgen der Fusion fortwährend zu informieren.“

Der Stadtrat Kirn hat in der Sitzung am 31. August 2017 Folgendes beschlossen:

1. Die Stadt und ihre Vertreter kämpfen weiter um die Verbandsfreiheit und leisten dafür Überzeugungsarbeit.
2. Anstelle der Abstufung zur 21. Ortsgemeinde sieht die Stadt nach wie vor in dem Ausbau der Kooperation ein geeignetes Modell, alle Interessen unter einen Hut zu bringen.

3. Die Stadt erneuert das Angebot vom 11.1.2017 an die Verbandsgemeinde, auf der Grundlage des Kooperationsmodells Gespräche aufzunehmen.
4. Die Einwohner der Stadt Kirn sollen am 14.9.2017 in einer weiteren Einwohnerversammlung informiert werden.

Gefasst worden ist der Beschluss des Stadtrates einstimmig bei zwei Enthaltungen.

Der Stadtrat Kirn hat in der Sitzung am 15. Februar 2018 beschlossen, mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land Verhandlungen aufzunehmen, die den Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zu einer Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis zum Ziel haben. Nach dem Beschluss gehören dazu Verhandlungen unter anderem über die Ausgestaltung der Gebietsänderungsmaßnahme sowie Verhandlungen mit dem Land Rheinland-Pfalz über finanzielle Hilfen. Der Beschluss des Stadtrates ist mit 18 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen gefasst worden.

Im Stadtrat ist vor der Beschlussfassung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt worden:

- Vorsitzender des Stadtrates
 - a) Die Stadt Kirn ist nun an einem Punkt angelangt, an dem die Entscheidung getroffen werden muss, entweder den Weg hin zu einer freiwilligen Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu beschreiten oder mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zwangsfusioniert zu werden.
 - b) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. August 2017 einstimmig beschlossen, weiter für die Verbandsfreiheit der Stadt Kirn zu kämpfen und dafür weiterhin Überzeugungsarbeit zu leisten.
 - c) In einer Einwohnerversammlung am 14. September 2017 in der Dominikturnhalle in Kirn hat eine überwältigende Mehrheit der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer den Beschluss des Stadtrates vom 31. August 2017 unterstützt.
 - d) Die aktuelle Sachlage ist die Basis für den Vorschlag an die Fraktionen im Stadtrat, jetzt den Weg der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu gehen. Dennoch besteht nach wie vor die Auffassung, dass die 21. Ortsgemeinde einer Verbandsgemeinde kein Zugewinn an Gestaltungskraft und Verwaltungskraft bedeutet.

- e) In der Verantwortung als Bürgermeister der Stadt Kirn gilt es auf das Machbare und politisch Durchsetzbare zu achten. Alle Bemühungen um die Realisierung einer Alternative zu einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde sind gescheitert. Deshalb sind nun Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde der machbare Weg.
 - f) Jetzt muss eine politische Entscheidung getroffen werden.
 - g) Am 30. Januar 2018 sind darüber die Beigeordneten der Stadt Kirn und die Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat informiert worden.
 - h) Einen Tag später, das heißt am 31. Januar 2018, ist das Schreiben des Herrn Staatssekretärs im Ministerium des Innern und für Sport Kern, worin eine Zwangsfusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land angekündigt wird, eingegangen.
 - i) Versprochen wird, die Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land konstruktiv und zielorientiert zu führen.
- Ratsmitglied der SPD-Fraktion im Stadtrat
- a) Abgegeben wird keine Stellungnahme für die SPD-Fraktion im Stadtrat, sondern eine persönliche Stellungnahme.
 - b) Die Entscheidung des Rates der Stadt Kirn für eine Aufnahme von Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land über einen Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zu einer Verbandsgemeinde ist die traurigste, weil unumkehrbare Entscheidung des Stadtrates in den fast 39 Jahren der Ratsmitgliedschaft.
 - c) Eine echte Möglichkeit, die Argumente der Stadt Kirn gegen einen solchen Zusammenschluss vorzubringen, ist nicht gegeben worden.
 - d) Immer mehr musste sich das Gefühl durchsetzen, hilflos zu sein, denn der Mufti hat eine Ordre erlassen, die gefälligst zu befolgen ist.
 - e) Die Stadt Kirn hat für ihre Selbstständigkeit gekämpft. Eingesehen werden muss, dass der Kampf verloren ist.
 - f) Wenn eine derartige Einsicht besteht, muss versucht werden, das Beste daraus zu machen. Dies gilt unabhängig von der immer noch in der Seele vorhandenen Überzeugung, dass es anders besser gewesen wäre.
 - g) Daher wird schweren Herzens der Aufnahme von Verhandlungen der Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land über einen Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zu einer Verbandsgemeinde zugestimmt.

- Ratsmitglied der FDP-Fraktion im Stadtrat
 - a) Bei einem weiteren Abwarten wird eine Zwangsfusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land kommen.
 - b) Nun gilt es nach vorn zu schauen und gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land das Beste für die Region herauszuholen.
 - c) Der Bürgerinitiative PRO Kirn wird für ihren Einsatz gedankt.
- Weiteres Ratsmitglied der SPD-Fraktion im Stadtrat
 - a) Nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform besteht für die verbandsfreie Stadt Kirn ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Mithin wird an einer Einbindung der Stadt Kirn gemeinsam mit den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land in eine Verbandsgemeinde kein Weg vorbeiführen.
 - b) Die Allgemeine Zeitung hat am 29. Dezember 1981 über eine Sitzung der FDP berichtet. In der Sitzung hat der Sitzungsleiter die großen Parteien aufgefordert, sich über eine mögliche Zusammenlegung der Verwaltungen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land Gedanken zu machen.
 - c) Im Jahr 2009 hat der Bewerber der SPD für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Kirn auf einem Flyer intensiv dafür geworben, dass „die für das Kirner Land angedachte Fusion zu einer neuen Verbandsgemeinde notwendig ist.“
 - d) Spät, aber nicht zu spät, wird sich der Stadtrat nun auf den Weg zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der bisher eigenständigen Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land auf freiwilliger Basis begeben.
 - e) Erfreulich wäre, wenn sich letztlich das sinnvolle und pragmatische Handeln für eine Fusion im Abstimmungsverhalten abbilden würde.
 - f) Den „Kooperativen“, dem Bürgermeister, der Bürgerinitiative PRO Kirn und der Mehrheit im Stadtrat wird für ihren Einsatz und ihre Idee Respekt gezollt.
 - g) Die Aufnahme von auf einen Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde ausgerichteten Verhandlungen wird als bisheriger Befürworter dieser Fusion begrüßt. Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land Rheinland-Pfalz, die insbesondere darauf abzielen, zusätzlich zur so genannten Hochzeitsprämie finanzielle Zuwendungen zum Abbau des Schuldenbergs der Stadt Kirn zu deren Gunsten und zugunsten der anderen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zu bekommen.

- h) Der Aufnahme solcher Verhandlungen wird deshalb zugestimmt.
- Vorsitzender des Stadtrates
 - a) Die Auffassung, dass der Kirner Raum zusammengehört, wird geteilt.
 - b) Eine Zusammenarbeit der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist wichtig. Sie hat stattgefunden und entspricht dem als Alternative zur Fusion vorgeschlagenen Kooperationsmodell. Die Anbindung der Ortsgemeinde Bärenbach an die Kläranlage der Stadt Kirn wird als aktuelles Beispiel für Kooperationen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land genannt.
 - c) Die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land über einen Zusammenschluss zu einer Verbandsgemeinde unter dem Amtsvorgänger sind gescheitert, weil das Land keine Entschuldungshilfe im Zusammenhang mit dieser Fusion gewährt hat.
- Ratsmitglied der CDU-Fraktion im Stadtrat
 - a) Die Stadt Kirn hat über einen Zeitraum von eineinhalbem Jahr gegen eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und für das von ihrem Bürgermeister empfohlene Modell für Kooperationen zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften gekämpft.
 - b) Vor Ort hat sich eine Bürgerinitiative gebildet. Ihre Forderung ist, dass es keinen Rückschritt für das Mittelzentrum Kirn geben darf.
 - c) Die Bürgerinnen und Bürger unterstützen die Forderungen nach einer Einzelfallprüfung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs der verbandsfreien Stadt Kirn und nach einer Kooperation statt einer Fusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit über 2 000 Unterschriften.
 - d) Eine Organisationsanalyse der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land, gleichgültig ob sie auf freiwilliger Basis oder zwangsweise herbeigeführt wird, für die Stadt Kirn ein dauerhaftes jährliches strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt von rund 1 000 000 Euro bedeuten wird.
 - e) Die Abstufung von einer verbandsfreien Stadt zu einer der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinde wird der Stadt Kirn die Gestaltungskraft und auch die Problemlösungskompetenz nehmen.

- f) In der Sitzung des Stadtrates im Dezember 2016 hat sein Vorsitzender die Verbandsfreiheit der Stadt Kirn als alternativlos bezeichnet. Nun sind die Verhandlungen, die auf eine freiwillige Fusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land abzielen, die einzige Alternative.
- g) Nicht vorhersehbar ist gewesen, dass der Bürgermeister der Stadt Kirn am 30. Januar 2018 die Fraktionen erstmals über seine dahingehend geänderte Haltung, nun Fusionsverhandlungen zwischen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu befürworten, informiert hat. Deshalb sieht sich die CDU-Fraktion im Hinblick auf die anstehende Entscheidung des Stadtrates über die Aufnahme solcher Fusionsverhandlungen unter zeitlichem Druck.
- h) Jetzt sollen die bisherigen Tatsachen und Aussagen des Bürgermeisters und Ratsvorsitzenden nicht mehr von Bedeutung und eine andere Situation eingetreten sein, verursacht dadurch, dass nach einem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 26. Januar 2018 mangels Aktivitäten der Stadt Kirn in die Richtung einer freiwilligen Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land ein Gesetzentwurf für eine Zwangsfusion der beiden kommunalen Gebietskörperschaften ausgearbeitet wird, und durch die Kenntnis der fehlenden Unterstützung der Forderungen der Stadt Kirn seitens aller Fraktionen im Landtag Rheinland-Pfalz und der mithin nicht bestehenden Bereitschaft des Landtags Rheinland-Pfalz zur Nutzung des ihm gesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielraum zugunsten der Stadt Kirn.
- i) Die Ankündigung des Ministeriums des Innern und für Sport, einen Gesetzentwurf für eine Zwangsfusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land auszuarbeiten, kommt nicht überraschend. Sie ist zu erwarten gewesen, wenn sich die Stadt Kirn nicht fügt, indem von ihr auf eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land hingewirkt wird.
- j) Enttäuschend ist, dass der Landtag Rheinland-Pfalz den Vorschlag der Stadt Kirn für ein Modell zu Kooperationen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land nicht unterstützt. Dies darf aber die Stadt Kirn nicht davon abhalten, weiter für ihre Überzeugung zu kämpfen.
- k) Eine Fusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird kommen. Dies wird die Stadt Kirn nicht verhindern können. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Stadt Kirn gegen ihre Überzeugung auf eine freiwillige Fusion mit

der Verbandsgemeinde Kirn-Land ausgerichtete Verhandlungen aufnehmen muss.

- l) Das Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform soll sein, die kommunalen Gebietskörperschaften langfristig in die Lage zu versetzen, dass sie ihre Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah erfüllen können. Alle diese Ziele erfüllt die Stadt Kirn derzeit hundertprozentig. Eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kirn zu einer Verschlechterung führen.
- m) Seit dem Jahr 2010 sind schon einige Fusionen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, manche dieser Fusionen zwangsweise, umgesetzt worden.
- n) Die Landesregierung bleibt eine Antwort zu Anfragen von CDU-Landtagsabgeordneten, mit denen ein Bericht darüber gefordert wird, inwieweit aufgrund der bereits durchgeführten Fusionen bereits nachweislich eine angestrebte Verbesserung eingetreten ist, bislang bewusst schuldig. Nach wie vor gibt es keinen derartigen Bericht. Die Landesregierung begründet dies damit, dass noch nicht ausreichend Zeit verstrichen ist, um Ergebnisse infolge der Fusionen festzustellen. Wenn es so lange dauert, bis sich Ergebnisse infolge der Fusionen feststellen lassen, ist zu bezweifeln, dass es überhaupt positive Ergebnisse aufgrund der Fusionen geben wird.
- o) Die durch Fusionen gebildeten kommunalen Gebietskörperschaften berichten, dass die Gebietsreform durch verschiedene letztlich aber nicht eingetretene Verheißungen schmackhaft gemacht worden ist und dass aufgrund der Gebietsänderungsmaßnahmen Bürgernähe und Heimatliebe gesunken und Kosteneinsparungen nicht erreicht worden sind.
- p) Ein sein Ziel nicht erreichendes, die Situation aller in die Gebietsänderungsmaßnahme eingebundenen Gemeinden verschlechterndes und zu teureren Umstrukturierungen führendes Gesetz wird für angreifbar gehalten.
- q) Nicht gewartet werden muss, bis im Nachhinein von allen festgestellt wird, dass die Gebietsreform ein Fehler war.
- r) Der Nürburgring, der Flughafen Hahn und die Pensionsrückstellungen sind Beispiele für vom Land und letztlich von jeder einzelnen Bürgerin und jedem einzelnen Bürger zu schulternde gravierende Fehlentscheidungen der Landesregierung.

- s) Für das weitere Vorgehen werden die entscheidenden Fragen sein, ob die Stadt Kirn eine realistische Chance haben wird, erfolgreich gegen ein Landesgesetz zu ihrer Zwangsfusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land vorzugehen und ob eine Aufnahme auf einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land abzielender Verhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich keine Nachteile für die Stadt Kirn haben wird.
- t) Für die Stadt Kirn wird auch eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde im Ergebnis wesentliche Nachteile haben. Diese Nachteile werden sich durch die Verhandlungen nicht vermeiden lassen. Sie werden vielmehr infolge der Gebietsänderungsmaßnahme zwangsläufig eintreten.
- u) Die Sorge liegt darin, dass die Stadt Kirn sich nicht mehr über die Nachteile einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land beschweren kann, wenn sie über Verhandlungen an deren Zustandekommen mitgewirkt hat. Durch ihre Teilnahme an Verhandlungen wird die Chance der Stadt Kirn, gegen eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land erfolgreich vorzugehen, schlechter oder unter Umständen komplett aufgegeben.
- v) Zur Vermeidung von Fehlern wird eine juristische Beratung und Beurteilung benötigt. Die Tragweite der anstehenden Entscheidung des Stadtrates ist so groß, dass er sie ohne umfassende juristische Beratung nicht treffen kann.
- w) Die anstehende Entscheidung des Stadtrates wird auch für die nächste Generation getroffen.
- x) Bei einem Beschluss des Stadtrates für die Aufnahme von Verhandlungen über einen Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde wird der Bürgerinitiative das Fundament genommen.
- y) Die heutige Ablehnung der Aufnahme von Verhandlungen über einen Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde bedeutet, dass nach erfolgter juristischer Beratung die Angelegenheit durchaus wieder im Stadtrat behandelt werden kann.
- z) Der Stadtrat hat es nun in der Hand. Bisher hat der Weg fraktionsübergreifend gemeinsame gegangen werden können. Die CDU-Fraktion würde dies gern fortsetzen.

- Ratsmitglied der FWG-Fraktion im Stadtrat
 - a) Die Angelegenheit muss pragmatisch gesehen werden.
 - b) Die Stadt Kirn ist an Ignoranz und Überheblichkeit gescheitert.
 - c) Irgendwann muss eingesehen werden, dass es unvernünftig und sträflich wäre, nun keine Verhandlungen über einen Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde aufzunehmen.
 - d) Jetzt besteht die Aufgabe darin, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land das Beste für die Region herauszuholen.
 - e) Das Ergebnis darf nicht sein, dass die Stadt Kirn oder die Verbandsgemeinde Kirn-Land als Verliererin dastehen wird.
- Ratsmitglied der FDP-Fraktion im Stadtrat
 - a) Der Kampf um die Verbandsfreiheit der Stadt Kirn ist verloren.
 - b) Verwunderlich ist, dass aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land heraus kein Widerstand gegen die geplante Fusion mit der Stadt Kirn zu einer Verbandsgemeinde gekommen ist. Denn für sie wird diese Fusion finanziell nachteilig.
- Ratsmitglied der FDP-Fraktion im Stadtrat

Gesehen werden nur zwei mögliche Wege, entweder Verhandlungen über eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zu führen oder die Zwangsfusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde abzuwarten. Verhandlungen über eine solche freiwillige Fusion werden für sinnvoller gehalten.

In der Sitzung am 29. Januar 2019 hat der Stadtrat Kirn dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land folgenden Inhalts mit 23 Ja-Stimmen zugestimmt:

- Auf der laufenden ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform werden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden herbeigeführt. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden richten sich nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010.
- Der Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Zeitraum von 2016 bis 2021 sieht vor, dass die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt wird.

- Für die verbandsfreie Stadt Kirn besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein „aktiver“ Gebietsänderungsbedarf. § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) stellt für die Beurteilung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde auf deren Einwohnerzahl ab. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG haben in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft. Zum 30. Juni 2009, den § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG als maßgeblichen Stichtag für die Einwohnerzahl nennt, hatte die Stadt Kirn weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner.
- Aufgrund der bestehenden Aufgabenvielfalt (Mittelzentrum) hatte die Stadt Kirn mit breiter Unterstützung aus der Bevölkerung und der Bürgerinitiative “Pro Kirn” beim Land die Forderung erhoben und begründet, von einer Abstufung zur Ortsgemeinde ausnahmsweise abzusehen und die ohnehin schon bestehenden Kooperationen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land verbindlich auszubauen. Dieser Forderung hat das Land nicht entsprochen. Der für die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Landesregierung zuständige Staatsminister des Innern und für Sport hat der Stadt Kirn mit Schreiben vom 30. November 2017 Folgendes mitgeteilt:

“An einem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde wird kein Weg vorbeiführen. Kommunale Kooperationen können eine solche Gebietsänderungsmaßnahme nicht adäquat ersetzen. Ich würde, wie bereits auch im Gespräch am 17. August 2017 dargelegt, einen Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis sowie vertiefte Gespräche zwischen ihren Vertretern sehr begrüßen.”

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat Kirn am 15. Februar 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

“Der Stadtrat beschließt, mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land Verhandlungen aufzunehmen, die den Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zu einer Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis zum Ziel haben.

Dazu gehören Verhandlungen unter anderem über die Ausgestaltung der Gebietsänderungsmaßnahme sowie Verhandlungen mit dem Land Rheinland-Pfalz über finanzielle Hilfen”.

- Für die Verbandsgemeinde Kirn-Land besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform kein eigener, aber ein sogenannter “passiver” Gebietsänderungsbedarf.
- Der Verbandsgemeinderat Kirn-Land hat in der Sitzung am 19. April 2018 der Aufnahme von Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Zwecke des Zusammenschlusses auf freiwilliger Basis zugestimmt. Die Zustimmungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Stadt Kirn liegen vor.
- Mit Schreiben vom 9. August 2018 hat der für die Kommunal- und Verwaltungsreform im Ministerium des Innern und für Sport zuständige Staatssekretär einen freiwilligen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde begrüßt und die Bereitschaft des Landes erklärt, einen solchen Zusammenschluss bestmöglich zu unterstützen. In dem Schreiben wird unter anderem Folgendes ausgeführt:
“Dazu signalisiere ich eine allgemeine Finanzhilfe des Landes, die über die Höhe der Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro, wie sie üblicherweise im Falle einer freiwilligen Fusion zweier verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden gewährt wird, hinausgeht. Eine erhöhte allgemeine Finanzhilfe halte ich im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit ihren Ortsgemeinden für begründbar.”
- Aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land soll am 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Kirner Land“ führen.
- Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde soll die Stadt Kirn sein.
- Die neue Verbandsgemeinde soll ein Wappen und eine Flagge führen.
- Der Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde soll von der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Entsprechendes soll für den Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde gelten.

Favorisiert werden als Wahltag der 20. Oktober 2019 und als Tag der Stichwahl der 3. November 2019.

Die Wahlzeit des ersten Verbandsgemeinderates und die Amtszeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen am 1. Januar 2020 beginnen.

- Die neue Verbandsgemeinde soll Verwaltungsstellen im Gebäude einschließlich Nebengebäude in Kirn, Bahnhofstraße 31 und im Rathaus in Kirn, Kirchstraße 3 haben.

Das Rathaus in der Kirchstraße 3 soll auch nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Eigentum der Stadt Kirn bleiben.

Im Rathaus in der Kirchstraße 3 soll ebenfalls die Stadtbürgermeisterin oder der Stadtbürgermeister der Stadt Kirn die Diensträume haben.

Die Nutzung des Rathauses in der Kirchstraße 3 durch die neue Verbandsgemeinde für eine Verwaltungsstelle soll eine Vereinbarung zwischen ihr und der Stadt Kirn regeln.

Die Nutzung des Rathauses in der Kirchstraße 3 durch die neue Verbandsgemeinde soll mietfrei erfolgen.

Die neue Verbandsgemeinde soll entsprechend dem Umfang ihrer Nutzung des Rathauses in der Kirchstraße 3 die Bewirtschaftungskosten dafür (dies soll die Abschreibungen und die Kosten der Instandhaltung einschließen) und den Schuldendienst dafür der Stadt Kirn anteilig erstatten.

Das Gebäude, das die Stadtwerke Kirn GmbH nutzen, in Kirn, Altstadt 1 soll auch nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Eigentum der Stadt Kirn bleiben.

- Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land Sanierungs-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen am Gebäude einschließlich Nebengebäude in der Bahnhofstraße 31 und am Rathaus in der Kirchstraße 3 notwendig sind, klären die beiden kommunalen Gebietskörperschaften in einem noch zu erstellenden Konzept. Das Konzept soll zugleich Grundlage für entsprechende Anträge für Projektförderungen durch das Land Rheinland-Pfalz sein.

Die nach Abzug der Zuweisungen des Landes für Projektförderungen verbleiben-

- den Kosten der notwendigen Sanierungs-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen am Gebäude einschließlich Nebengebäude in der Bahnhofstraße 31 und am Rathaus in der Kirchstraße 3 soll die neue Verbandsgemeinde tragen.
- Die Verwaltungsstellen der neuen Verbandsgemeinde sollen digital vernetzt werden (EDV/Telefon).
Sichergestellt werden soll, dass die Stadtbürgermeisterin oder der Stadtbürgermeister der Stadt Kirn und die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der anderen Ortsgemeinden im rechtlich zulässigen Umfang Zugang zu der digitalen Infrastruktur der neuen Verbandsgemeinde haben.
 - Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll in die folgenden sechs Fachbereiche strukturiert werden:
Fachbereich 1: Zentrale Dienste,
Fachbereich 2: Finanzen und Wirtschaftsförderung, Kasse,
Fachbereich 3: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen,
Fachbereich 4: Soziale Sicherung,
Fachbereich 5: Sicherheit und Ordnung und
Fachbereich 6: Kommunale Betriebe
Untergebracht werden sollen die Fachbereiche 1, 2, 4 und 5 im Gebäude einschließlich Nebengebäude in der Bahnhofstraße 31 sowie die Fachbereiche 3 und 5 im Rathaus in der Kirchstraße 3.
Ebenso sollen die Sachgebiete Tourismusförderung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing im Rathaus in der Kirchstraße 3 angesiedelt werden.
Der Betriebshof und das Lager für die Aufgabe der Wasserversorgung sollen auf dem Grundstück in Kirn, Industriestraße nach einer Instandsetzung und einem Umbau des dortigen Wohnbetriebsgebäudes untergebracht werden. Die Instandsetzung und der Umbau sollen im Jahr 2020 durchgeführt werden. Ab dem 1. Januar 2021 soll das Grundstück mit dem Gebäude bezugsfertig sein.
 - Mit den Aufgaben und Einrichtungen sollen die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Ferner sollen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wozu die ehemaligen (hauptamtlichen) Bürgermeister der Stadt Kirn gehören, sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Außerdem soll

der derzeitige (hauptamtliche) Bürgermeister der Stadt Kirn, sobald er dort Versorgungsempfänger wird, auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

- Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit der Stadt Kirn sollen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bestehenden und mit ihm auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten.

Erworbene Besitzrechte sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein.

- Die erarbeiteten Mehrarbeitsstunden und Gleitzeitguthaben sowie Urlaubsansprüche der auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Bediensteten sollen von ihr vollständig übernommen werden.

Gleiches soll für eventuell vorhandene Minusstunden der auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Bediensteten gelten.

- Die neue Verbandsgemeinde soll für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.
- Die Beschäftigten des Eigenbetriebs der neuen Verbandsgemeinde sollen ab dem 1. Januar 2020 einheitlich nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) entlohnt werden.

Die Beschäftigungsverhältnisse beim Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen ab dem 1. Januar 2020 entsprechend den tariflichen Vorgaben vom Tarifvertrag TVöD in den Tarifvertrag TV-V überführt werden. Eine Benachteiligung der Beschäftigten durch diese Überleitung ist ausgeschlossen.

- Der Bürgermeister der Stadt Kirn und der Beauftragte in der Funktion des Bür-

- germeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden bereits vor deren Zusammenschluss damit beginnen, die organisatorischen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion vorzubereiten.
- Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat gewählt werden. Seine Amtszeit soll am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen. Ab dem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen die bei ihren Verwaltungen gebildeten Personalräte bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Geschäfte gemeinsam fortführen.
 - Entsprechendes soll für eine Schwerbehindertenvertretung gelten.
 - Die bestehenden Dienstvereinbarungen mit den Personalräten bei der Stadtverwaltung Kirn und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land sollen bis zum 31. Dezember 2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.
 - Die in den Verwaltungen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sollen über den Zeitpunkt von deren Zusammenschluss hinaus bis zu einer Neufassung fortgelten.
 - Die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen bleiben. Sie üben in der neuen Verbandsgemeinde ihre Funktionen nur jeweils in dem Gebiet aus, für das sie bestellt worden sind. Spätestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land soll eine Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde bestellt werden.
 - Ab dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird die Stadt Kirn den Status einer Ortsgemeinde, keine eigene Verwaltung und, sobald der bisherige Amtsinhaber ausgeschieden ist, keine hauptamtliche Bürgermeisterin und keinen hauptamtlichen Bürgermeister haben. Aufgrund der Größe und der zentralörtlichen Funktion der Stadt Kirn ist deren Aufgabenspektrum vielschichtig und umfangreich. Die Personalausstattung der neuen Verbandsgemeinde soll diesem besonderen Aufgabenportfolio quantitativ und qualitativ entsprechen.
- Zu den mit den Verbandsgemeindeumlagen finanzierten Verwaltungsgeschäften

(inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Durchführung durch geschultes Verwaltungspersonal) sollen auch die Verwaltungsgeschäfte für die folgenden Aufgaben und Projekte gehören:

- a) Stadtentwicklung, Leerstandsmanagement, Wirtschaftsförderung und Messeauftritte,
- b) Bürgerempfänge, Feste, Open Air-Veranstaltungen (zum Beispiel Silvesterumtrunk, Neujahrsempfang, „In Kirn spielt die Musik“),
- c) Wochen-, Monats- und Sondermärkte, Kirner Kerb,
- d) Kunst und Kultur (zum Beispiel Kunstausstellungen, Stadtbücherei, Volkshochschule und Städtepartnerschaft),
- e) Förderung des Ehrenamtes (zum Beispiel Harald-Flick-Ehrenpreis, Projekt „Ich bin dabei!“ und Ehrenamtskarte) sowie
- f) Pflege und Weiterentwicklung der Homepage der Stadt Kirn.

Die bisher von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land organisierten Veranstaltungen (zum Beispiel überörtliche Wanderveranstaltungen wie etwa die Kirner Bier- und Backeswanderung, Romantisches Gartenfest, 24 Stunden von Rheinland-Pfalz, Konzerte wie etwa popCHORn, Mundartlesung) sollen auch von der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde organisiert werden, sowie dafür kein eigenes Personal der Veranstaltungsträger (zum Beispiel GiK und HSB) zur Verfügung steht.

- Weiterhin sollen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde bei der Durchführung eigener Veranstaltungen, die eine überörtliche Bedeutung haben (zum Beispiel Jubiläen), unterstützt werden.
- Ferner soll die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ehrenamtsinitiative „Ich bin dabei“ der Verbandsgemeinde mit den einzelnen Projektgruppen und die in den einzelnen Ortsgemeinden gegründeten Ehrenamtsinitiativen bei verschiedenen Maßnahmen, wie schon bisher, unterstützt werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Schulträger der Grundschulen in den Ortsgemeinden Hennweiler und Simmertal werden. Damit soll die neue Verbandsgemeinde auch Trägerin der zugehörigen Turnhallen und anderen Sportanlagen werden. Davon ausgenommen werden soll die Turnhalle in der Ortsgemeinde Hennweiler. Eigentümerin dieser Turnhalle ist die Ortsgemeinde Hennweiler. Die Ortsgemeinde Simmertal sowie die Vereine und anderen Organisationen sollen berechtigt sein, die Turnhalle der dortigen Grundschule mietfrei zu nutzen. Die

Regelungen des Sportförderungsgesetzes sollen unberührt bleiben.

Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen die Schulträgerschaften der Stadt Kirn für die Grundschulen Dominikschule und Hellbergschule und die Trägerschaften der Stadt Kirn für die zugehörigen Turnhallen und die anderen Sportanlagen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die Stadt Kirn sowie die Vereine und anderen Organisationen sollen berechtigt sein, die Turnhallen der Dominikschule und der Hellbergschule als Ergänzung zum Gesellschaftshaus mietfrei zu nutzen. Die Regelungen des Sportförderungsgesetzes sollen unberührt bleiben.

Die Schulstandorte in der Stadt Kirn und in den Ortsgemeinden Hennweiler und Simmertal sollen erhalten bleiben. Von einer Neuabgrenzung der Schulbezirke für die dortigen Grundschulen soll abgesehen werden.

Der Schulzweckverband, dem die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land angehören, soll bis zum 31. Dezember 2019 aufgelöst werden.

- Die Kindertagesstätten in der Stadt Kirn sowie in den Ortsgemeinden Becherbach, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Kellenbach, Oberhausen bei Kirn und Simmertal sollen auch nach dem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land in der Trägerschaft dieser Ortsgemeinden bleiben.
- Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses sollen die Feuerwehreinheiten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land in den vorhandenen Strukturen (Wehrleitung, Stützpunktfeuerwehren, Ausrückebereiche) auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Spätestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden. Die Wahlen erfolgen durch den Wehrleiter der Stadt Kirn und durch die Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Die Wehrleiter und die Vertreter des Wehrleiters der Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen bis zur Bestellung und Ernennung der

Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zuständig bleiben.

- Die Betriebs- und Unterhaltungspflicht der Stadt Kirn für die mobilen Hochwasserschutzanlagen (Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes) soll zum Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Der Damm Ritterswiese schützt auch eine Kläranlage, die auf die neue Verbandsgemeinde übergehen wird. Deshalb soll die Betriebs- und Unterhaltungspflicht für den Damm im Bereich der Kläranlage ebenfalls auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

- Das Jahnbad der Stadt Kirn soll vollständig auf die neue Verbandsgemeinde übergehen und zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage der neuen Verbandsgemeinde werden.

Die neue Verbandsgemeinde soll das Jahnbad dauerhaft weiterführen und dessen qualitatives und quantitatives Angebot gegenüber dem Stand in den Jahren 2018 und 2019 nicht reduzieren.

Das Jahnbad soll mit der (allgemeinen) Verbandsgemeindeumlage finanziert werden.

- Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen mit deren Zusammenschluss vollständig auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler soll aufgelöst werden. Dessen Aufgaben (Wassergewinnung, Transport und Speicherung) sollen ebenfalls vollständig auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

- Das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die den Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zugeordnet werden, das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Krebsweiler sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten der verbandsfreien Stadt Kirn, die dem Jahnbad zugeordnet werden, sollen vollständig mit allen Rechten und Pflichten zu den

Wertansätzen der Schlussbilanzen entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

- Die Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und des Betriebs des Jahnbadessoll die neue Verbandsgemeinde jeweils in einem Betriebszweig eines Eigenbetriebs wahrnehmen.

Die Vorteile und Nachteile einer öffentlich-rechtlichen Organisation und einer privatrechtlichen Organisation der Wasserversorgung sollen möglichst schnell von einem externen Gutachter untersucht werden.

Unabhängig von der künftigen Organisation sollen keine Konzessionsabgaben an die Stadt Kirn im Bereich der Wasserversorgung gezahlt werden.

Die Abwasserbeseitigung soll öffentlich-rechtlich organisiert werden.

Das Jahnbad soll weiterhin in einer privatrechtlichen Organisationsform betrieben werden.

Die bis zum Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom Eigenbetrieb der Stadt Kirn abgelegten Zertifizierungen (zum Beispiels TSM) und damit verbundenen praktizierten organisatorischen Abläufe sollen in der neuen Verbandsgemeinde fortgeführt und weiterentwickelt werden. Dies soll sich auf den Betrieb und die Organisation beziehen.

Der Eigenbetrieb der neuen Verbandsgemeinde soll die Verwaltungsgeschäfte für die Stadtwerke Kirn GmbH (Stromversorgung) führen. Dafür soll die Stadtwerke Kirn GmbH einen Aufwendungsersatz an den Eigenbetrieb der neuen Verbandsgemeinde leisten. Der Aufwendungsersatz soll auf der Basis der bisher geltenden Regelungen über die Erstattungen an den Eigenbetrieb Stadtwerke definiert und bedarfsgerecht fortgeschrieben werden. Veränderungen beim Personal- und Sachkostenschlüssel sollen zwischen der neuen Verbandsgemeinde und der Stadtwerke Kirn GmbH einvernehmlich geregelt werden.

- Die neue Verbandsgemeinde soll für die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und des Betriebs des Jahnbadessowie für eventuelle weitere Aufgaben die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts anstreben. Zu diesem Zweck soll sie die rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteile und Nachteile prüfen und mittelfristig eine Entscheidung darüber herbeiführen. Das Ergebnis der Prüfung soll bis zum 31. Dezember 2023 vorliegen.
- Für das gesamte Gebiet der neuen Verbandsgemeinde soll es im Bereich der Abwasserbeseitigung ab dem 1. Januar 2020 und im Bereich der Wasserversorgung

ab dem 1. Januar 2023 ein einheitliches Entgeltsystem geben.

- Die für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und das Jahnbad bestehenden Vereinbarungen, insbesondere Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen sowie Zweckvereinbarungen, soll die neue Verbandsgemeinde bis auf weiteres gelten lassen.

Bis zum Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden keine Maßnahmen durchgeführt einschließlich Beschaffungen vorgenommen, die mit einer für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Davon sind dringend notwendige Maßnahme einschließlich Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgungs- und Entsorgungssicherheit ausgenommen.

- Die Verbandsgemeinde Kirn-Land nimmt die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als eigene Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§ 67 Abs. 3 GemO).

Die Stadt Kirn soll die Aufgabe der Tourismusförderung zum 1. Januar 2020 auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

Für die Wander- und Ferienregion „Kirner Land“ sollen im Rathaus der Stadt Kirn (Erdgeschoss Richtung Marktplatz) das für touristische Aktivitäten und das für die Wirtschaftsförderung zuständige Personal räumlich zusammengeführt und dort dauerhaft eine zertifizierte Tourist-Information eingerichtet werden.

Der Infopoint soll auch nach dem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land betrieben werden. Der Pavillon soll im Eigentum der Stadt Kirn bleiben.

- Träger der Stadtentwicklung Kirn GmbH soll auch nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land die Stadt Kirn sein. Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Verwaltungsgeschäfte für die Stadtentwicklung Kirn GmbH führen. Dafür soll von der neuen Verbandsgemeinde kein Aufwendungsersatz verlangt werden.
- Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land werden die Strukturen der Wirtschaftsförderung neu überdenken und gegebenenfalls neu strukturieren. Dabei werden die Frage der Trägerschaft für beziehungsweise der Gesellschafter der Stadtentwicklung Kirn GmbH sowie der Ausweisung eines gemeinsamen größeren Gewerbegebietes in der Nähe der Bundesstraße 41 mit einbezogen.

- Die Flächennutzungspläne für die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen nach deren Zusammenschluss fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.

Der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 1. Januar 2028 aufgestellt werden.

- Die Heimatwissenschaftliche Bücherei der Verbandsgemeinde Kirn-Land in der Stadt Kirn soll nach dem Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften in gleichem Umfang wie bisher unterhalten werden.
- Die Partnerschaften der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit Gräfenroda und Lenauheim sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die Partnerschaften der Stadt Kirn mit den Städten Fontaine-lès-Dijon und Marange-Silvange sowie die Partnerschaft der Ortsgemeinde Simmertal mit Oudon werden vom Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land unberührt bleiben.

Die neue Verbandsgemeinde soll sämtliche Partnerschaften aller ihrer Ortsgemeinden unterstützen.

- Die Stadt Kirn wird auch nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land Trägerin
 - a) der Harald Flick-Stiftung (rechtlich unselbständige Stiftung),
 - b) Karlheinz Brust-Stiftung (rechtlich selbständige Stiftung) und
 - c) Franz und Ute Eichenauer-Stiftung (rechtlich selbständige Stiftung)

sein.

Die Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirn-Land für die Ulrich-Fabry-Stiftung (rechtlich selbständige Stiftung)

soll auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Verwaltungsgeschäfte für alle Stiftungen in ihrer Trägerschaft und in der Trägerschaft der Stadt Kirn führen. Ein Aufwendungsersatz dafür soll die neue Verbandsgemeinde von der Stadt Kirn nicht verlangen.

- Das Sportzentrum Loh, die Volkshochschule und die Stadtbücherei werden nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land, wie bisher, in der Trägerschaft der Stadt Kirn sein.
- Nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn wird der Bauhof der Stadt Kirn in deren Trägerschaft bleiben

Entsprechendes wird für die gemeindlichen Bauhöfe in der Trägerschaft der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land gelten.

Die bereits bestehenden Kooperationen sollen im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung weiter ausgebaut werden.

- Die neue Verbandsgemeinde soll einen Schiedsgerichtsbezirk bilden.

Für den Schiedsgerichtsbezirk sollen eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson bestellt werden.

- Die neue Verbandsgemeinde wird für den Verflechtungsbereich mit der Stadt Kirn als Mittelzentrum, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes erhalten.

Die neue Verbandsgemeinde hat den auf den Leistungsansatz der Stadt Kirn entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 vom Hundert an diese Ortsgemeinde weiterzuleiten.

- Das am 31. Dezember 2019 bestehende Ortsrecht der Stadt Kirn in Angelegenheiten, für die eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 31. Dezember 2019 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen in deren Gebieten fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Das fortgeltende Ortsrecht der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung soll bis zum 1. Januar 2021 aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden.

Im Übrigen soll das fortgeltende Ortsrecht der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bis zum 1. Januar 2023 aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden.

- Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land soll mit den Aufgaben und Einrichtungen das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Stadt Kirn zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Davon ausgenommen sein soll das Grundstück mit dem Rathaus in der Kirchstraße 3. Die Nutzung des Rathauses in der Kirchstraße 3 durch die neue Verbandsgemeinde soll eine Vereinbarung regeln.

Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit der Stadt Kirn soll das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

- Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen die zugeordneten Verbindlichkeiten der Stadt Kirn (unter anderem Investitionskredite) auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die aufgelaufenen Fehlbeträge, ungeachtet dessen, durch welche Aufgaben und Einrichtungen sie entstanden sind, sollen bei der Stadt Kirn und bei den anderen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde verbleiben. Dazu wird auf ein Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 29. November 2011 und eine Bestätigung des Inhalts dieses Schreibens durch das Ministerium des Innern und für Sport vom 11. Januar 2019 verwiesen. Die Abwicklung der Fehlbeträge soll nach § 105 der Gemeindeordnung und der Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 105 der Gemeindeordnung erfolgen.

Deshalb sollen die Verbindlichkeiten aufgrund der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Kirn nicht zu den auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Verbindlichkeiten gehören. Davon ausgenommen sollen die zur Vorfinanzierung des auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden unbeweglichen und beweglichen Vermögens (zum Beispiel wegen noch nicht ausgezahlter Landeszuweisungen) eingesetzten Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Kirn sein.

Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit der Stadt Kirn sollen die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

- Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung das auf die neue Verbandsgemeinde übergehende Personal und unbewegliche und bewegliche Vermögen sowie die auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Verbindlichkeiten bestimmen. Diese Vereinbarung soll bis zum 31. Dezember 2019 ausgearbeitet werden.
- Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2020 soll deren Verbandsgemeinderat Anfang des Jahres 2020 beschließen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Steuersatz der Vergnügungssteuer für

- Spielhallen von 17 vom Hundert auf 24 vom Hundert zum 1. Juli 2020 anheben.
- Die Stadtkasse Kirn und die Verbandsgemeindekasse Kirn-Land werden bis zum 31. Dezember 2019 fortgeführt und zum 1. Januar 2020 in der Verbandsgemeindekasse der neuen Verbandsgemeinde zusammengeführt.
 - Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen deren Finanzbuchhaltungen zusammengeführt werden.
 - Für die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land sind jeweils Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind dementsprechend Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.
 - Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die bisher noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse der Stadt Kirn, der Verbandsgemeinde Kirn-Land und von deren bisherigen Ortsgemeinden einschließlich der Jahresabschlüsse für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 gemäß § 108 Gemeindeordnung aufstellen. Sie soll auch veranlassen, dass die Jahresabschlüsse den Rechnungsprüfungsausschüssen zur Prüfung und den Räten zur Beschlussfassung über die Feststellungen vorgelegt und die Räte über die Entlastungen entscheiden. Die Jahresabschlüsse der Stadt Kirn bis einschließlich des Jahresabschlusses für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 werden entsprechend einem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. Oktober 2013 zusätzlich durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz per prüferischer Durchsicht geprüft und testiert.
 - Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde soll einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem die noch aufzustellen Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinde Kirn-Land einschließlich des Jahresabschlusses für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 zur Prüfung vorzulegen sind.
 - Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2020 sollen die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land unverändert übernommen und fortgeführt werden.
 - Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Stadt Kirn, soweit es um die Aufgaben, für die eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden.

Die Mitgliedschaften und anderen Beteiligungen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen nach ihrem Zusammenschluss von ihnen weitergeführt werden.

Darauf hingewirkt werden soll, dass nach dem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land nicht die Stadt Kirn und die neue Verbandsgemeinde Mitglieder in einer Organisation sind.

- Für die Zeit bis zum Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss gebildet. Der gemeinsame Lenkungsausschuss wird den Fusionsprozess koordinieren und begleiten und im Hinblick darauf Entscheidungen für die Gremien der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land vorbereiten, was auch die Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen, etwa den Entwurf einer Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde, umfasst. Er wird kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung sein. Seine Sitzungen werden nicht öffentlich sein.

Dem Lenkungsausschuss werden angehören:

- a) der Bürgermeister der Stadt Kirn und der Beauftragte in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- b) die Beigeordneten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land
- c) die Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat Kirn und im Verbandsgemeinderat Kirn-Land,
- d) die Büroleiterin und der Büroleiter sowie die Kämmerer der Stadtverwaltung Kirn und der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land,
- e) die Vorsitzenden der Personalräte bei der Stadtverwaltung Kirn und der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land und
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Vertreterinnen oder Vertreter dafür können in die Sitzungen der gemeinsamen Lenkungsgruppe entsandt werden.

- Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land haben alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde führen kann. Notwendige Investitionen und sonstige Maßnahmen sind hiervon ausgeschlossen. Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land tauschen sich darüber jeweils rechtzeitig aus.

- In einem Gespräch am 14. Dezember 2018 hat der für die Kommunal- und Verwaltungsreform zuständige Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport allgemeine Zuweisungen von 5 000 000 Euro und besondere Projektförderungen aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zugesagt
Davon sollen ein Betrag von 1 000 000 Euro an die neue Verbandsgemeinde, ein Betrag von 2 000 000 Euro an die Ortsgemeinde Stadt Kirn und ein Betrag von 2 000 000 Euro an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land ausgezahlt werden.
Die Projektförderungen sind im Einzelfall zu beantragen.

Insbesondere auf den folgenden Grundlagen ist der Beschluss des Stadtrates Kirn gefasst worden:

- Vorsitzender des Stadtrates
 - a) Erinntert wird daran, dass der Entwurf der Fusionsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land in der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates am 10. Januar 2019 ausführlich vorgestellt vorgestellt worden ist. Deshalb wird jetzt lediglich auf die wesentlichen Dinge eingegangen.
 - b) Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, die Historie und vor allem die Gründe, die den Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 zu der mehrheitlichen Entscheidung bewogen haben, Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und dem Land Rheinland-Pfalz über einen freiwilligen Zusammenschluss zu führen, sind in der jetzigen Sitzungsvorlage zusammengefasst worden. Darauf wird verwiesen. Zwischenzeitlich haben die Räte der Verbandsgemeinde Kirn-Land und ihrer Ortsgemeinden dem Entwurf der Fusionsvereinbarung zugestimmt. Der Vereinbarungsentwurf liegt nun auch den Stadtratsmitgliedern für eine Entscheidung über ihre Zustimmung dazu vor.
 - c) Im Rahmen der Fusionsverhandlungen sind die Gespräche und sonstigen Zusammenkünfte nicht immer kuschelig gewesen. Gleichwohl ist der jetzige Entwurf einer Fusionsvereinbarung in einer der Situation angemessenen Verhandlungsatmosphäre zustande gekommen. Diese Verhandlungsatmosphäre ist eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung des Reformprojektes „Fusion“. Dank gilt dem Kollegen Werner Müller, aber auch den Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, die unmittelbar in die Fusionsverhandlungen eingebunden gewesen sind und weiterhin eingebunden werden. Wichtig gewesen ist, die Ratsmitglieder als politische Entscheider in den Fusionsverhandlungsprozess eng einzubinden. So haben die Ratsmitglieder die einzelnen Verhandlungsschritte beeinflussen und zeitnah unmittelbar auf das Vereinbarungswerk Einfluss nehmen können. Für ihre Mitwirkung wird den Ratsmitgliedern gedankt. Der Vereinbarungsentwurf bildet einen Ausgleich der Interessen der beiden Partner, das heißt der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, ab. Daher kann dem Stadtrat nur eine Zustimmung zum Vereinbarungsentwurf empfohlen werden.

- d) Der Entwurf der Fusionsvereinbarung trägt den besonderen Aufgaben der Stadt Kirn in der neuen Verbandsgemeinde Rechnung. Er rechnet in § 6 Abs. 6 diese besonderen Aufgaben den umlagefinanzierten Verwaltungsgeschäften zu. Genannt werden dabei das Stadtmarketing, das Leerstandsmanagement, die Wirtschaftsförderung, die Messeauftritte, die Bürgerempfänge, Feste und Open-Air-Veranstaltungen, die Wochen-, Monats- und Sondermärkte und die Kirner Kerb, die Kunst und Kultur, die Kunstaustellungen, die Stadtbücherei, die Volkshochschule, die Städtepartnerschaften und die Förderung des Ehrenamtes (Harald-Flick-Ehrenpreis, Projekt „Ich bin dabei“).
- e) Nach dem Entwurf der Fusionsvereinbarung wird das Rathaus der Stadt Kirn dauerhaft und komplett als Verwaltungsstandort der neuen Verbandsgemeinde genutzt. Die neue Verbandsgemeinde wird der Stadt Kirn dafür einen angemessenen Deckungsbeitrag leisten. Damit wird das Stadtbild prägende Gebäude des Rathauses eine gute Zukunft und eine zu ihm passende Nutzung haben. Im Erdgeschoss des Rathauses möchten die Stadt Kirn und die neue Verbandsgemeinde einvernehmlich die Bereiche Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung, Märkte und Tourismus räumlich und inhaltlich bündeln. Absicht ist, dort eine zertifizierte Tourist-Information zu etablieren. Der damit verbundene Publikumsverkehr wird insbesondere die „Galerie Rathaus“ positiv beflügeln. Eine Galerie ohne Publikum ist wenig sinnvoll. Die Tourismusförderung wird eine Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde sein. Zwar wird die Stadt Kirn damit etwas an die neue Verbandsgemeinde abgeben. Allerdings ist diese Änderung logisch. Denn die Tourismusförderung endet nicht an Gemarkungsgrenzen. Der

Infopoint am Marktplatz in der Stadt Kirn soll weiterbetrieben werden. Zertifizierte Tourist-Information, Infopoint sowie die auch räumliche Bündelung von Personal dafür wird positive Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Tourismus haben und zusätzliche Frequenz für die Kirner Kernstadt bringen.

- f) Die Bürgerdienste der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde werden im Gebäude in der Stadt Kirn, Bahnhofstraße 31 gebündelt. Bürgerbüro, Parkplätze und die gute Erschließung werden mehr Bürgernähe bringen. Die bürgernahen Fachbereiche Ordnungsamt und Sozialamt der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde werden ebenfalls im Gebäude in der Bahnhofstraße 31 untergebracht.
- g) Die Grundschulen werden mit dem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Dagegen werden die Kindertagesstätten bei den Gemeinden verbleiben.
- h) Das Jahnbad in der Stadt Kirn wird dauerhaft weitergeführt. Sein qualitatives und quantitatives Angebot wird gegenüber dem Status 2018/2019 nicht reduziert. Die Finanzierung des Jahnbadestades wird ab dem 1. Januar 2020 ausschließlich über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage erfolgen.
- i) Mit dem Freiwerden des Stadtwerkegebäudes wird die Zahl der Verwaltungsstandorte reduziert. Dadurch wird auch ein Beitrag zur Effizienz geleistet. Das Gebäude, in dem derzeit die Stadtwerke Kirn untergebracht sind, das heißt das Gebäude in Kirn, Altstadt 1, wird im Eigentum der Stadt Kirn bleiben und einer neuen Nutzung zugeführt, die der Stadtentwicklung zugute kommt. Die Lage des Gebäudes ist für verschiedene Nutzungen hervorragend. Anfragen dazu liegen bereits vor.
- j) Die neue Verbandsgemeinde wird Geschäftsbesorger für die Stadtwerke Kirn GmbH. Geprüft werden soll die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Ergebnis der Prüfung soll bis zum 31. Dezember 2023 vorliegen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine moderne Organisationsform für kommunale Betriebe.
- k) Im ganzen Gebiet der neuen Verbandsgemeinde werden ab dem 1. Januar 2020 einheitliche Entgelte für die Abwasserbeseitigung erhoben und es bis zum 1. Januar 2023 eine Übergangslösung für die Entgelte der Wasserversorgung geben. Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land haben im Bereich der Wasserversorgung unterschiedliche Strukturen. Sie haben vereinbart, dass

zur Struktur im Bereich der Wasserversorgung der neuen Verbandsgemeinde eine externe Begutachtung erfolgen soll.

- l) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk wird aufgelöst. Dies ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.
- m) Die Stadtentwicklung Kirn GmbH wird in der Trägerschaft der Stadt Kirn verbleiben. Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde werden die Strukturen der Wirtschaftsförderung neu überdenken. In diesen Prozess gilt es auch die Frage der Trägerschaft bzw. Gesellschafter der Stadtentwicklung Kirn GmbH einzubeziehen. Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land haben vereinbart, die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in der Nähe der B 41 anzugehen.
- n) Den Wahltermin für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde wird die Aufsichtsbehörde festsetzen. Der Entwurf der Fusionsvereinbarung schlägt den 20. Oktober 2019 als Wahltag und den 3. November 2019 als Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor.
- o) Bekanntlich hat das Land Finanzzuweisungen in Höhe von 5 000 000 Euro für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zugesagt. Darüber hinaus sind seitens Land erhöhte Projektförderungen aus Anlass eines solchen freiwilligen Zusammenschlusses in Aussicht gestellt worden. Erhöhte Projektförderungen im Kontext eines freiwilligen Zusammenschlusses hat die Stadt Kirn bereits beim Land angetragen. In den nächsten fünf Jahren werden weitere Anträge der Stadt Kirn auf erhöhte Projektförderungen auf den Weg gebracht. Einigen werden diese finanziellen Zuwendungen des Landes angesichts der Tatsache, dass der Kirner Raum in den letzten drei Jahrzehnten 4 000 Arbeitsplätze verloren hat und diese Krise bis heute noch nicht überwunden ist, zu wenig sein. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass sich das Land im Hinblick auf die Höhe der zugesagten finanziellen Zuwendungen bei einem freiwilligen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land insoweit deutlich von anderen Fällen freiwilliger Gebietsänderungen abhebt und gegenüber dem, was von ihm im Juli 2012 angeboten

worden ist, kräftig bewegt hat. Dies verdient Anerkennung und Dank, besonders an Herrn Staatssekretär Kern, der für das Ministerium des Innern und für Sport die Gespräche über finanzielle Zuwendungen des Landes im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land geführt hat.

- p) Die Fusionsvereinbarung der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist die Grundlage für die organisatorische Zusammenführung von zwei Gebietskörperschaften. Sie gilt es von den politisch Handelnden zu leben. Der Fusionsprozess wird erfolgreich sein, wenn die Stadt Respekt vor der dörflichen Struktur und den dortigen Handlungsweisen hat und die Dörfer gleichermaßen die besonderen Herausforderungen einer Stadt mit 8 300 Einwohnerinnen und Einwohnern respektieren.
- Vorsitzender der SPD-Fraktion im Stadtrat
 - a) Nun ist der Moment gekommen, den viele so nicht wollten, der letztendlich aber nicht verhindert werden konnte.
 - b) Vor fast einem Jahr hat der Rat der Stadt Kirn im Gesellschaftshaus für die Aufnahme von Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land über einen Zusammenschluss zu einer Verbandsgemeinde gestimmt. Viele Stadtratsmitglieder haben schweren Herzens zugestimmt. Die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind meistens - wie der Vorsitzende des Stadtrates in seinen Informationen ständig mitgeteilt hat - in einer guten und sachlichen Atmosphäre geführt worden. Jetzt liegen die Verhandlungsergebnisse vor. Die Stadt Kirn wird zukünftig Teil einer Verbandsgemeinde sein. Dies wird für die Stadt Kirn etwas Neues sein, obwohl es so neu auch wieder nicht ist. Schon zur Zeit der Napoleonischen Besetzung des Rheinlandes haben Kirn und einige Landgemeinden die „Mairie Kirn“ gebildet. Nach dem Wiener Kongress ist daraus die „Bürgermeisterei Kirn“ geworden. Sie hat zunächst dem Kreis Oberstein und nach dem Gebietstausch Preußens mit Oldenburg dem Kreis Kreuznach angehört. Diese Bürgermeisterei hat bis 1857 bestanden, als Kirn die Stadtrechte verliehen worden sind. In der Folgezeit sind die Stadt- und die Landbürgermeisterei allerdings in Personalunion geführt worden. 1896 ist es auch zur räumlichen Trennung ihrer Verwaltungen gekommen.

- c) Nun soll alles wieder zusammenwachsen. Zuversicht besteht, dass dies, trotz vieler immer noch unterschwellig vorhandener Vorbehalte, gelingen wird. Bei etwas gutem Willen auf jeden Fall.
- d) Dem Vorsitzenden des Stadtrates und Bürgermeister der Stadt Kirn sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird namens der SPD-Stadtratsfraktion für das Engagement bei den Verhandlungen, über deren Fortschritt er ständig informiert hat, gedankt. Bei der Lösung der noch offenen Fragen wird ihm ein glückliches Händchen gewünscht.
- e) Die SPD-Stadtratsfraktion stimmt dem vorliegenden Entwurf der Fusionsvereinbarung zu.
- Vorsitzender der FDP-Fraktion im Stadtrat
 - a) Die Stadt Kirn wollte einen anderen Weg gehen. Allerdings ist das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform wasserdicht. Die Stadt Kirn hat aber durch den Kampf um die Verbandsfreiheit nichts verloren. Einen Verlierer gibt es nicht. Das erzielte Ergebnis der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land über einen Zusammenschluss ist auch im Vergleich zu anderen Fällen von Gebietsänderungen auf der Ebene der Verbandsgemeinden ordentlich. Jetzt muss die Fusionsvereinbarung mit Leben gefüllt werden. Beiden Seiten muss nun die Angst genommen werden. Für die Stadt Kirn ist es auch wichtig, den Fortbestand des Krankenhauses, des Schulstandortes und des Jahnbadens zu sichern.
 - b) Die FDP-Stadtratsfraktion stimmt dem vorliegenden Entwurf der Fusionsvereinbarung zu.
- Vorsitzender der CDU-Fraktion im Stadtrat
 - a) Die CDU-Stadtratsfraktion ist immer für eine verbandsfreie Stadt Kirn gewesen. Der Kampf um die Verbandsfreiheit der Stadt Kirn ist leider verloren.
 - b) Trotzdem wird die CDU-Stadtratsfraktion den weiteren Weg positiv begleiten.
- Vorsitzender der FWG-Fraktion im Stadtrat

Letztendlich hat mit der Zustimmung zu einem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde die Vernunft gesiegt.
- Weiteres Mitglied der SPD-Fraktion im Stadtrat

- a) Bereits in der Sitzung des Stadtrates Kirn am 31. August 2017, in der es im Wesentlichen um das Kooperationsmodell gegangen ist, habe ich für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land geworben. Ich habe dies damals ganz pragmatisch gesehen. Die Fusion der Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist für mich nach wie vor der sichere Weg in die Zukunft. Die große Mehrheit des Stadtrates hat dies damals anders bewertet.
- b) In der Sitzung des Stadtrates am 15. Februar 2018 ist dann der Weg für Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land frei gemacht worden. Ich habe der Vorlage für den Beschluss des Stadtrates gern zugestimmt.
- c) Anschließend haben die Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land beginnen können.
- d) Ich weiß aus Gesprächen mit Beteiligten an den Fusionsverhandlungen, dass es am Anfang auf einigen Gebieten gehakt oder auch geknirscht hat. Nachdem aber sehr rasch die Interessen der Stadt und der Verbandsgemeinde geklärt gewesen sind, haben gemeinsame Lösungen erarbeitet werden können. Für alle Beteiligten ist es ein Suchen nach Vorteilen gewesen. Die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land über einen Zusammenschluss liegen jetzt vor.
- e) Mit der geplanten Fusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird eine nachhaltige Gebiets- und Verwaltungsstruktur geschaffen.
- f) Vor allem im Hinblick auf den breiten Zuspruch innerhalb der Bevölkerung der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu dem Vorhaben bin ich davon überzeugt, dass mit dem eingeschlagenen Weg im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger gehandelt wird. Win – Win ist das Stichwort.
- g) Der Name „Kirner Land“ für die neue Verbandsgemeinde wird als treffend erachtet. Er stellt sicher, dass die Identität der Stadt Kirn und der Orte rund um die Stadt Kirn erhalten bleibt.
- h) Gedankt wird dem Bürgermeister der Stadt Kirn, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Werner Müller und seinem Stab aus der Verbandsgemeinde Kirn-Land für das bei den Fusionsverhandlungen erreichte sehr gute Ergebnis.
- i) Entsprechend meinen Ausführungen in der Sitzung des Stadtrates Kirn am 15. Februar 2018 im Kontext seines Beschlusses für den Eintritt in die Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land bitte ich alle, mit mir in eine neue Zeit für das Kirner Land einzutreten. Ich weiß, dass wir nicht in die

Zukunft schauen können. Allerdings sollten wir jetzt den Prozess beginnen, mit dem sich die Zukunft bauen lässt. Wir sollten uns ein Gefühl des Neuanfangs bewahren. Ein solches Gefühl verleiht uns Energie und gibt uns Mut, etwas Neues zu beginnen.

In der Sitzung am 27. Februar 2019 hat der Stadtrat Kirn eine Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit 20 Ja-Stimmen beschlossen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Kirn-Land hat in der Sitzung am 27. Juni 2013 seine Absicht erklärt, von dem Angebot des Landes, die Fusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Jahr 2019 durchzuführen, Gebrauch zu machen, da insbesondere dringende finanzielle Gründe gegen die Gebietsänderungsmaßnahme zum 1. Juli 2014 sprechen. Ferner ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirn-Land von deren Verbandsgemeinderat beauftragt worden, dass er im Laufe des Jahres die weiteren Details mit den Beteiligten abklärt und dass er deren Interessen in der Angelegenheit vertritt. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig gefasst.

Der Beschluss basiert im Wesentlichen auf den folgenden Sachverhaltsausführungen: Mit E-Mail hat die Verwaltungen der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn am 26. Juni 2013 der Entwurf des Ministeriums des Innern und für Sport für eine Eingliederung der verbandsfreien Stadt Kirn in die Verbandsgemeinde Kirn-Land im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform erreicht. Der Gesetzentwurf sieht als Zeitpunkt der Zwangsfusion den 1. Juli 2014 vor. Er ist der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land übermittelt worden, damit sie dazu gegenüber dem Land Stellung nehmen können. In mehreren Gesprächen am 26. Juni 2013 ist es möglich gewesen, noch abzuklären, dass das Angebot des Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. Mai 2013 für eine Hinausschiebung der Fusion bis zum Jahr 2019 Bestand hat.

Der Rat der Verbandsgemeinde Kirn-Land hat in der Sitzung am 17. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit 20 Ja-

Stimmen zugestimmt (zum Inhalt des Vereinbarungsentwurfs siehe Ausführungen zum Beschluss des Stadtrates Kirn vom 29. Januar 2019).

Ferner ist vom Verbandsgemeinderat Kirn-Land mit 20 Ja-Stimmen zugestimmt worden, die seitens des Landes für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses mit der verbandsfreien Stadt Kirn der neuen Verbandsgemeinde in Aussicht gestellte Zuweisung von 2 000 000 Euro zur Weiterleitung an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Disparitätenausgleich wie folgt aufzuteilen: Ortsgemeinde Bärenbach: 102 880,59 Euro, Ortsgemeinde Becherbach: 80 906,85 Euro, Ortsgemeinde Brauweiler: 22 556,42 Euro, Ortsgemeinde Bruschied: 64 103,41 Euro, Ortsgemeinde Hahnenbach: 104 542,47 Euro, Ortsgemeinde Heimweiler: 83 307,35 Euro, Ortsgemeinde Heinzenberg: 14 247,03 Euro, Ortsgemeinde Hennweiler: 242 293,80 Euro, Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun: 322 617,97 Euro, Ortsgemeinde Horbach: 18 494,05 Euro, Ortsgemeinde Kellenbach: 54 501,44 Euro, Ortsgemeinde Königsau: 21 633,16 Euro, Ortsgemeinde Limbach: 65 026,67 Euro, Ortsgemeinde Meckenbach: 77 767,75 Euro, Ortsgemeinde Oberhausen bei Kirn: 175 818,63 Euro, Ortsgemeinde Otzweiler: 45 268,77 Euro, Ortsgemeinde Schneppenbach: 51 362,33 Euro, Ortsgemeinde Schwarzerden: 52 100,94 Euro, Ortsgemeinde Simmertal: 352 901,11 Euro und Ortsgemeinde Weitersborn: 47 669,27 Euro (Aufteilung nach Sockelbeträgen pro Ortsgemeinde und nach Anteilen der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden an der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 30. Juni 2018).

Seitens des Ortsgemeinderates Bärenbach ist in der Sitzung am 23. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt worden.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Becherbach bei Kirn am 9. April 2013 ist eine Fusion der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Becherbach bei Kirn hat in der Sitzung am 23. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Brauweiler hat in der Sitzung am 22. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Bruschied hat in der Sitzung am 25. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Hahnenbach hat in der Sitzung am 25. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit neun Ja-Stimmen zugestimmt.

In der Sitzung am 23. Januar 2019 ist vom Ortsgemeinderat Heimweiler dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt worden.

In der Sitzung am 22. Januar 2019 hat der Ortsgemeinderat Heinzenberg dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit vier Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Hennweiler hat in der Sitzung am 25. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit 13 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Hochstetten-Dhaun hat in der Sitzung am 21. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit zwölf Ja-Stimmen zugestimmt.

In der Sitzung am 21. Januar 2019 hat der Ortsgemeinderat Horbach dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Kellenbach hat in der Sitzung am 22. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

In der Sitzung am 22. Januar 2019 ist vom Ortsgemeinderat Königsau dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Limbach hat in der Sitzung am 23. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit fünf Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Meckenbach hat in der Sitzung am 21. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit neun Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Oberhausen bei Kirn hat in der Sitzung am 25. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit neun Ja-Stimmen zugestimmt.

In der Sitzung am 23. Januar 2020 hat der Ortsgemeinderat Oetzweiler dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit fünf Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Schnepfenbach hat in der Sitzung am 25. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Schwarzerden ist in der Sitzung am 22. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Simmertal hat in der Sitzung am 21. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit 13 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Weitersborn hat in der Sitzung am 22. Januar 2019 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020 mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt.

Demnach haben der Stadtrat Kirn, der Verbandsgemeinderat Kirn-Land und die Räte aller 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land einem Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 zugestimmt.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben sich in den Ratssitzungen über die Kommunal- und Verwaltungsreform ausführlich informieren können.

Darüber hinaus ist in Printmedien (etwa in Tageszeitungen und in Mitteilungsblättern) über die Kommunal- und Verwaltungsreform näher berichtet worden.

Informationen über die Kommunal- und Verwaltungsreform haben die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land auch im Internet unter www.kirn.de > Aktuelles und www.kirn-land.de > Aktuelles veröffentlicht.

In der Stadt Kirn haben Einwohnerversammlungen, in denen es um die Gebietsänderung gegangen ist, am 2. März 2017 im Gesellschaftshaus und am 14. September 2017 in der Turnhalle der Dominikschule stattgefunden.

Am 5. Oktober 2017 hat es bei einer Sitzung des Verbandsgemeinderates Kirn-Land eine Einwohnerfragestunde gegeben.

Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land liegen Westen des Landkreises Bad Kreuznach.

Landschaftliche und naturräumlich gehören die Gebiete der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Wesentlichen dem Kirner Nahetal und den Becherbach-Reidenbacher Gründen als Einheiten des Nordpfälzer Berglandes sowie der Seesbach-Spabrücker Hochfläche und der Hennweiler Hochfläche als Einheiten der Soonwaldvorstufe an.

Das Nordpfälzer Bergland reicht vom Haardtgebirge im Süden bis zum Rheinischen Schiefergebirge im Norden. Prägend für das Nordpfälzer Bergland sind markante Bergkuppen und Höhenrücken wie der Donnersberg als höchster Berg der Pfalz (Höhe von 686 Metern) und der Potzberg-Königsberg-Gruppe (Höhe von rund 570 Metern) sowie das Baumholder Plateau (Höhe von 500 bis 550 Metern). Die dazwischen liegenden Bereiche weisen ausgeglichene Reliefformen auf.

Das Kirner Nahetal umfasst den Abschnitt des Nahetals zwischen Nahbollenbach und Martinstein mit der Stadt Kirn. Beim Kirner Nahetal handelt es sich um ein tief eingeschnittenes und gefällereiches Talstück mit steilen Hängen und schmaler, meist ausgeprägter Sohle und einzelnen Talweitungen. Das Tal wird mehrfach durch Engen mit

Durchbrüchen und durch Riegel aus vulkanischem Gestein gekammert, in denen Fels-
hänge und natürliche Schutthalden bis dicht an den Fluss herantreten. Ausgehend
von einer Siedlungskette entlang der Talweitung auf den flachen Hangfüßen hat die
Besiedelung große Teile der Talweitungen erfasst, mit Schwerpunkten bei Kirn und
Nahbollenbach/Weierbach. Bei Hochstetten-Dhaun gibt es im Talraum mit einer Aus-
breite von circa 400 Metern große Wiesenflächen, die ansonsten infolge der Bebau-
ung und anderer Nutzungen im Talboden sehr selten sind. Im Nahetal unterhalb von
Hochstetten liegt Simmertal. Zum Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land gehören
auch Bereiche des Hahnenbachtals und des Simmerbachtals. Das Hahnenbachtal
und das Kellenbachtal sind tiefe, teilweise schluchtartige Täler mit Steilhängen, Fels-
vorsprüngen und schmalen Talwiesen. Dort liegen die Gemeinden Hahnenbach, Hein-
zenberg, Kellenbach und Königsau außerhalb der Überschwemmungsgebiete am
Hangfuß.

Die Becherbach-Reidenbacher Gründe nehmen den Nordwestteil der Höhen zwischen
Nahe und Glan ein. Sie werden von mehreren parallel in Südost-Nordwest-Richtung
verlaufenden Tälern gegliedert. Die zwischen ihnen vorhandenen sägezahnartigen
Riedel weisen jeweils an der Südwestseite Steiflanken zu den Tälern auf, während
sie sich nach Nordosten flach in das Nachbartal absenken. In der Verbandsgemeinde
Kirn-Land erstrecken sich die Becherbach-Reidenbacher Gründe entlang des Groß-
bachs und des Limbachs. Sie sind dort nach dem Nahetal der am tiefsten liegende
Bereich (Höhe von 250 bis 300 Metern). Die zerschnittenen Höhenzüge, die die wei-
ten Talgründe im Norden, Osten und Süden umrahmen, steigen auf eine Höhe von bis
zu 450 Metern an. Aus der Verbandsgemeinde Kirn-Land liegen Bärenbach, Becher-
bach bei Kirn, Heimweiler, Limbach und Otzweiler in den Becherbach-Reidenbacher
Gründen.

Die Meckenbach-Kirschrother Höhen werden durch scharf eingeschnittene kurze Sei-
tentäler der Nahe in einzelne Höhen gegliedert. Zu diesem Natur- und Landschafts-
raum gehört aus der Verbandsgemeinde Kirn-Land Meckenbach.

Die Soonwaldvorstufe besteht aus einem dem Südrand des Rheinischen Schieferge-
birges vorgelagerten, etwa 400 Meter hohen Rumpfflächensockel, der den Übergang
zu dem etwa 200 Meter höheren Soonwald-Gebirgszug darstellt. Der Süden der

Soonwaldvorstufe wird von einem Erosionsrand geprägt, der etwa 100 bis 200 Meter tiefer den so genannten Gauchbergsrücken bildet. Sein Südhang stellt den markanten Abbruch gegen das Nahetal dar. Die Soonwaldvorstufe hat den Charakter eines verbindenden, aber sehr eigenständigen Übergangsgliedes zwischen Rheinischem Schiefergebirge, Nordpfälzer Bergland und Oberrheintiefland.

Die Seesbach-Spabrücker Hochfläche liegt zwischen den Taldurchbrüchen von Simmerbach und Guldenbach. Sie ist Hauptteil der Soonwald-Vorstufe mit einer durchschnittlichen Höhe von 350 bis 400 Metern. Die Seesbach-Spabrücker Hochfläche zeigt sich als flaches Hügelland mit einzelnen Kuppen, das von den Tälern der Soonwaldfläche quer zu ihrer Südwest-Nordost-Ausrichtung gegliedert wird. Der Seesbach-Spabrücker Hochfläche zugeordnet sind Schwarzerden, Weitersborn, Brauweiler und Horbach.

Die Hennweiler Hochfläche bildet den westlichen Teil der Soonwald-Vorstufe und ist durch das tief eingeschnittene Tal des Simmerbachs von der Seesbach-Spabrücker Hochfläche getrennt. Sie liegt auf einer Höhe von etwa 400 Metern. Im Süden bricht sie zum Nahetal ab. Im Westen wird sie vom Durchbruch des Hahnenbachs begrenzt. Auf der Hennweiler Hochfläche liegen Hennweiler, Oberhausen bei Kirn, Bruschied und Schnepfenbach sowie eine größere Zahl an Gehöften. Am Südrand ragt Kirn in die Hennweiler Hochfläche.

In den Gebieten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind Fließgewässer insbesondere die Nahe, der Hahnenbach, der Kellenbach, der Großbach und der Limbach.

Von der Bodenfläche entfielen am 31. Dezember 2017
im Gebiet der Stadt Kirn

15,10 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 14,10 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde derselben Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2017]),

46,60 % auf Waldflächen (Anteil von 43,30 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde derselben Größenklasse),

2,40 % auf Wasserflächen (Anteil von 5,50 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde derselben Größenklasse),

29,30 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 31,10 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde derselben Größenklasse)

und

6,60 % auf sonstige Flächen (Anteil von 6,00 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde derselben Größenklasse).

sowie

im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land

39,60 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 41,00 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2017]),

47,10 % auf Waldflächen (Anteil von 46,00 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse),

0,80 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,60 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse),

10,40 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,10 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse)

und

2,10 % auf sonstige Flächen (Anteil von 2,30 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse).

In der Stadt Kirn haben die Landwirtschaftsflächen einen deutlich geringeren Anteil als die Waldflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Stadt Kirn ist in etwa gleich groß wie der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde derselben Größenklasse. Entsprechendes gilt für den Anteil der Waldflächen in der Stadt Kirn im Verhältnis zum Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde derselben Größenklasse. Geringfügig kleiner ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Kirn gegenüber dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen im Gebiet einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Stadt Kirn sind die Verbandsgemeinde Kirn-Land im selben Landkreis, die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein und die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen im Landkreis Birkenfeld.

Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist ebenfalls erheblich kleiner als der dortige Anteil der Waldflächen. Ferner sind die Anteile der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Kirn-Land und in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse ungefähr gleich groß. Dies trifft auch für die Anteile der Waldflächen und der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Vergleich mit den Anteilen der Waldflächen und der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse zu.

An die Verbandsgemeinde Kirn-Land grenzen die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan im selben Landkreis, die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein und die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel unmittelbar an.

Im Hinblick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie die geografische Lage spricht kein Grund gegen einen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land. Vor allem gibt es auch keine topografische Barriere, die einem Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften entgegensteht.

Bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

| | Verbandsfreie Stadt Kirn | Verbandsgemeinde Kirn-Land |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 | 8 371 | 10 243 |

| | | |
|--|-------|--------|
| Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2017 | 8 256 | 9 617 |
| Fläche in Quadratkilometern | 16,53 | 117,96 |
| Zahl der Ortsgemeinden | 0 | 20 |

| | |
|--|--|
| | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land |
| Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 | 18 614 |
| Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2017 | 17 873 |
| Fläche in Quadratkilometern | 134,49 |
| Zahl der Ortsgemeinden | 21 |

Mit territorialen Neugliederungen sollen die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch eine Vergrößerung kommunaler Einheiten dauerhaft gestärkt und dazu auch die Einwohnerzahlen von Einheiten der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erhöht werden. Die landesweite durchschnittliche Einwohnerzahl ist der untere Referenzwert. Neue und umgebildete Verbandsgemeinden sollen überdurchschnittliche Einwohnerzahlen aufweisen. Sie sollen aber nicht zu groß werden. Denn es gilt, dass sie das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung weiterhin erfüllen können und eine weitgehend homogene Kommunalstruktur weiterhin gewährleistet bleibt. Demzufolge wird im Korridor zwischen der landesweiten durchschnittlichen Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 (14 499 EW) und

der doppelten Einwohnerzahl eine Neugliederungskonstellation umso besser bewertet, je höher ihre Einwohnerzahl ist. Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen über dem Korridor liegen, werden mit zunehmenden Einwohnerzahlen jeweils schlechter bewertet. Nicht realisiert werden Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen unterhalb des Korridors.

Die für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ermittelte Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 überschreitet merklich den unteren Schwellenwert des Korridors zwischen der landesweiten durchschnittlichen Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 (14 499 EW) und der doppelten Einwohnerzahl. Andererseits liegt die für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ermittelte Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 deutlich näher am unteren als am oberen Schwellenwert des Korridors zwischen der landesweiten durchschnittlichen Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 (14 499 EW) und der doppelten Einwohnerzahl. Mithin wird Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 30. Juni 2009 für akzeptabel gehalten.

Für die Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2017 gilt Entsprechendes wie für die Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009. Folglich wird Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 31. Dezember 2017 ebenfalls als vertretbar erachtet.

Die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird erheblich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz liegen. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Die bis zum 30. Juni

2014 einwohnerstärkste Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die Verbandsgemeinde Montabaur, hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 38 667 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 39 392 Einwohnerinnen und Einwohner. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Rhein-Selz landesweit die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde. Sie hatte zum Stichtag des 31. Dezember 2017 41 530 Einwohnerinnen und Einwohner.

Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) sind kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen. Im regionalen Umfeld werden mit der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel und mit der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Verbandsgemeinden mit ähnlich hohen Einwohnerzahlen wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land liegen. Die Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein, aus denen am 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein gebildet worden ist, hatten zum Stichtag des 30. Juni 2009 insgesamt 19 619 Einwohnerinnen und Einwohner. Zum Stichtag des 31. Dezember 2017 lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein bei 18 426 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, aus denen zum 1. Januar 2020 die neue Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land gebildet wird, beliefen sich zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf insgesamt 18 492 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 auf insgesamt 17 483 Einwohnerinnen und Einwohner.

Aus der Einwohnerzahl resultierende Probleme, etwa bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und im Hinblick auf den Bürgerservice der Verbandsgemeindeverwaltung und im Hinblick auf die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind auch weder für die einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Verbandsgemeinden Montabaur und Rhein-Selz noch für die ähnlich einwohnerstarke Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ersichtlich. Mithin werden solche Probleme ebenfalls nicht für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land erwartet.

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, wird nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sehr gut (fünf Punkte) bewertet.

Die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist größer als die Fläche einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 eine Fläche von 118,68 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bei der Fläche ändert sich dadurch nichts.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land hat eine wesentlich kleinere Fläche als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, nämlich die Fläche der Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 Quadratkilometern. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Probleme aufgrund der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für Erreichbarkeiten, bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich sind aus den Verbandsgemeinden mit größeren Flächen als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land nicht bekannt. Demnach lässt sich davon ausgehen, dass es auch in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land keine derartigen Probleme geben wird.

Durch Zusammenschlüsse gilt es, so die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488), kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen.

Im regionalen Umfeld hat die Verbandsgemeinde Rüdesheim im selben Landkreis mit 197,06 Quadratkilometern eine Fläche in einer ähnlichen Größenkategorie wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land liegt über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2017). Dabei überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um sieben Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 um sechs Ortsgemeinden, das heißt jeweils nur relativ geringfügig.

Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden.

Mit der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land einhergehende Probleme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich sind nicht zu erwarten.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land unterschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der insoweit größten Verbandsgemeinde. Nach der

Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit zunächst 72 Ortsgemeinden (bis zum 31. Dezember 2017) und dann 71 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl der Ortsgemeinden zusammenhängen, sind aus der Verbandsgemeinde Bitburger Land nicht bekannt.

Wie die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) zudem ausführt, gilt es durch Zusammenschlüsse kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gibt es mit den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim im selben Landkreis, die zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen werden, zwei Verbandsgemeinden, die insgesamt in etwa so viele Ortsgemeinden wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land haben. So umfassen die Verbandsgemeinde Stromberg zehn Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Langenlonsheim sieben Ortsgemeinden.

Die Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land sowie für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wie folgt dar:

| | Verbandsfreie Stadt Kirn | Verbandsgemeinde Kirn-Land |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Einwohnerzahl 2013 | 8 168 | 9 764 |
| Einwohnerzahl 2025 | 7 750 | 9 180 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -418 (-5,12 %) | -584 (-5,98 %) |
| | | |
| Einwohnerzahl 2013 | 8 168 | 9 764 |
| Einwohnerzahl 2035 | 7 338 | 8 709 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -830 (-10,16 %) | -1 055 (-10,80 %) |
| | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2017 | 8 256 | 9 617 |
| Einwohnerzahl 2025 | 7 750 | 9 180 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017 | -506 (-6,13 %) | -437 (-4,54 %) |
| | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2017 | 8 256 | 9 617 |
| Einwohnerzahl 2035 | 7 338 | 8 709 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017 | -918 (-11,12 %) | -908 (-9,44 %) |

| | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbands- gemeinde Kirn-Land |
|-----------------------|---|
| Einwohnerzahl 2013 | 17 932 |
| Einwohnerzahl 2025 | 16 930 |

| | |
|---|--|
| | Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land |
| Veränderung gegenüber 2013 | -1 002 (-5,59 %) |
| | |
| Einwohnerzahl 2013 | 17 932 |
| Einwohnerzahl 2035 | 16 047 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -1 885 (-10,51 %) |
| | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2017 | 17 873 |
| Einwohnerzahl 2025 | 16 930 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017 | -943 (-5,28 %) |
| | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2017 | 17 873 |
| Einwohnerzahl 2035 | 16 047 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017 | -1 826 (-10,22 %) |

Danach wird, ausgehend von der Einwohnerzahl im Jahr 2013, in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und jeweils wesentlich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur [38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 39 392 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2017] mit 37 958 EW im Jahr 2025 und mit 36 251

EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013] sowie Verbandsgemeinde Rhein-Selz [41 530 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2017] mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land hinsichtlich der Einwohnerzahl im Jahr 2025 und der Einwohnerzahl im Jahr 2035 jeweils eine mittelmäßige Bewertung.

Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen umso besser bewertet, je geringer die prozentualen Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird von einem Rückgang der Einwohnerzahl gegenüber dem Basisjahr 2013 um -5,59 % bis zum Jahr 2025 und um -10,51 % bis zum Jahr 2035 ausgegangen. Mithin wird eine sehr deutliche prozentuale Verringerung der Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 erwartet. Demnach erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 jeweils eine sehr schlechte Bewertung.

Gleichwohl werden die Bewertungen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bei der Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 und bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 als akzeptabel erachtet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist nämlich für die Jahre 2025 und 2035 jeweils eine Einwohnerzahl ermittelt worden, die merklich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie immer noch über der sich aufgrund der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegt.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag

zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren). Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Die Stadt Kirn ist kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Kirn. Sie nimmt zugleich die grundzentralen Funktionen für ihr Gebiet und das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land wahr. Die Gebiete der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind demselben Nahbereich zugeordnet. In der Verbandsgemeinde Kirn-Land gibt es keinen zentralen Ort.

Außer der Stadt Kirn sind im Mittelbereich Kirn die Stadt Bad Sobernheim und die Stadt Meisenheim kooperierende Mittelzentren. Der Nahbereich, für den die Stadt Bad Sobernheim auch die grundzentralen Funktionen wahrnimmt, umfasst das Gebiet der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim in der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan. Dem Nahbereich, für den der Stadt Meisenheim ebenfalls die grundzentralen Funktionen obliegen, sind die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim in der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan zugeordnet. Zum Mittelbereich Kirn gehören die Stadt Kirn, die Verbandsgemeinde Kirn-Land und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan. Die Kooperation der Stadt Kirn, der Stadt Bad Sobernheim und der Stadt Meisenheim als Mittelzentren ist verpflichtend.

Sowohl das Gebiet der Stadt Kirn als auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Mainz zugeordnet.

Der Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land lässt sich innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb desselben Regionalbereichs realisieren.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG gibt vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Schon § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO schreibt die Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung des Landes bei der Änderung des Gebietes einer Verbandsgemeinde vor.

Aufgrund des Zusammenschlusses der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird es keine Veränderung eines bisherigen Verflechtungsbereiches mit einem zentralen Ort geben. Demzufolge werden über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land hinaus auch der Nahbereich, der ihre Gebiete umfasst, der Mittelbereich, dem ihre Gebiete angehören, und das kooperierende Mittelzentrum Stadt Kirn unverändert fortbestehen. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

Mit ihrer Einbindung in eine Verbandsgemeinde wechselt die Stadt Kirn als kooperierendes Mittelzentrum aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Schon jetzt sind die anderen kooperierenden Mittelzentren im Mittelbereich Kirn, die Städte Bad Sobernheim und Meisenheim, im Status einer Ortsgemeinde. In Rheinland-Pfalz gibt es 51 kommunale Gebietskörperschaften, die Mittelzentren und im Status einer Ortsgemeinde sind. Auf den Status einer Ortsgemeinde zurückzuführende Probleme dieser kommunalen Gebietskörperschaften als Mittelzentren, etwa was die Erledigung von Aufgaben durch die zuständige Verbandsgemeinde und ihre Verwaltung, wozu die Führung der Verwaltungsgeschäfte gehört, und die Wahrnehmung der Aufgaben im Übrigen anbelangt, sind nicht bekannt geworden.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land lassen sich nicht erkennen.

Die verbandsfreie Stadt Kirn ist insbesondere über die Bundesstraße B 41 an das großräumige Straßenverkehrsnetz angebunden.

Ferner verlaufen in der verbandsfreien Stadt Kirn als klassifizierte Straßen die Landesstraßen 182 und 183 sowie die Kreisstraßen 5, 6, 8 und 9.

Ebenso quert die Eisenbahnstrecke Bad Kreuznach - Saarbrücken (Nahetalbahn) die verbandsfreie Stadt Kirn. Bahnhaltepunkte im Gebiet der Stadt Kirn sind Kirn und Kirn-Sulzbach.

Folgende ÖPNV-Buslinien gibt es im Gebiet der verbandsfreien Stadt Kirn:

- Kirn - Heimweiler - Meisenheim,
- Kirn Bahnhof - Berliner Platz - Meckenbach - Kirn Bahnhof (Stadtverkehr Kirn),
- Kirn Bahnhof - Krankenhaus - Kirn Bahnhof (Stadtverkehr Kirn),
- Bad Sobernheim - Monzingen - Simmertal – Kirn,
- Kirn - Hochstetten - Simmertal - Gemünden,
- Woppenroth - Schnepfenbach - Kirn,
- Simmertal - Hochstetten - Kirn - Bärenbach,
- Kirn - Simmertal - Schwarzerden,
- Kirn - Bundenbach - Rhaunen - Flughafen Hahn,
- Kirn - Weierbach - Idar-Oberstein,
- Kirn - Griebelschied und
- Sien - Becherbach – Kirn.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind die Verkehrsachsen der Bundesstraßen 41 und 421, die durch das Verbandsgemeindegebiet führen, von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus verlaufen in der Verbandsgemeinde Kirn-Land als klassifizierte Straßen die Landesstraßen 182, 183, 184, 230 und 374 sowie die Kreisstraßen 2, 3, 4, 5, 8, 9, 13, 14, 15, 70, 71, 72 und 73.

Des Weiteren quert die Eisenbahnstrecke Bad Kreuznach - Saarbrücken (Nahetalbahn) die Verbandsgemeinde Kirn-Land. Dort besteht der Bahnhofpunkt Hochstetten (Nahe).

Ebenso haben die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land Anschlüsse an die ÖPNV-Buslinien

- Kirn - Heimweiler - Meisenheim
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Heimweiler und Limbach),
- Kirn Bahnhof - Berliner Platz - Meckenbach - Kirn Bahnhof (Stadtverkehr Kirn)
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Meckenbach),
- Bad Sobernheim - Monzingen - Simmertal – Kirn

- (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Simmertal und Hochstetten-Dhaun),
- Kirn - Hochstetten - Simmertal - Gemünden
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hochstetten-Dhaun, Simmertal, Brauweiler, Heinzenberg, Kellenbach und Königsau),
 - Woppenroth - Schnepfenbach – Kirn
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hahnenbach, Oberhausen bei Kirn, Heimweiler, Bruschied und Schnepfenbach),
 - Simmertal – Hochstetten – Kirn – Bärenbach
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Simmertal, Hochstetten-Dhaun und Bärenbach),
 - Kirn – Simmertal – Schwarzerden
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hochstetten-Dhaun, Simmertal, Horbach, Weitersborn und Schwarzerden),
 - Birkenfeld - Sötern - Türkismühle Bahnhof
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Meckenbach),
 - Kirn - Bundenbach - Rhaunen - Flughafen Hahn
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Hahnenbach),
 - Kirn - Weierbach - Idar-Oberstein,
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Bärenbach) und
 - Sien – Becherbach – Kirn und
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Otzweiler, Becherbach bei Kirn und Heimweiler).

Die direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen und ÖPNV-Bahn- und Buslinien sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen den Gebieten kommunaler Gebietskörperschaften.

Zwischen den Gebieten der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien vorhanden:

| | |
|---|---|
| Verbandsfreie Stadt Kirn und Verbandsgemeinde Kirn-Land | Bundesstraße 41, Landesstraßen 182 und 183 und Kreisstraßen 5, 8 und 9; |
|---|---|

| | |
|--|---|
| | <p>Eisenbahnstrecke Bad Kreuznach – Saarbrücken (Nahetalbahn);</p> <p>Buslinien Kirn - Heimweiler - Meisenheim, Kirn Bahnhof - Berliner Platz - Meckenbach - Kirn Bahnhof (Stadtverkehr Kirn), Bad Sobernheim - Monzingen - Simmertal – Kirn, Kirn - Hochstetten - Simmertal - Gemünden, Woppenroth - Schnepfenbach - Kirn (283), Simmertal – Hochstetten – Kirn – Bärenbach, Kirn – Simmertal – Schwarzerden, Kirn - Bundenbach - Rhaunen - Flughafen Hahn, Kirn - Weierbach - Idar-Oberstein und Sien – Becherbach – Kirn.</p> |
|--|---|

Die direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen und ÖPNV-Bahn- und -Buslinien sind ein Indikator für räumliche Verflechtungen zwischen den Gebieten von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Zwischen den Gebieten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind etliche direkte Verbindungen mit klassifizierten Straßen sowie ÖPNV-Bahn- und -Buslinien vorhanden.

Demnach gibt es im Hinblick auf klassifizierte Straßen und ÖPNV-Bahn- und -Buslinien sehr ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Gebieten der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Die Pendlerverflechtungen bilden einen Indikator für die Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsräumen. Mithin sind stark ausgeprägte Pendlerverflechtungen zwischen Gebieten von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden optimal, da sie eine große Kongruenz der Funktional- und Verwaltungsräume indizieren.

Am 30. Juni 2017 hat es

in der verbandsfreien Stadt Kirn

89 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Kirn-Land,

832 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler und

776 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kirn-Land

gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2017 in der verbandsfreien Stadt Kirn 2 775 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und in der Verbandsgemeinde Kirn-Land 3 700 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2017 haben in der verbandsfreien Stadt Kirn 3 206 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und in der Verbandsgemeinde Kirn-Land 711 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihre Arbeitsplätze gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2017 ergeben sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land die folgenden Pendlerverflechtungen:

Auspendlerinnen und Auspendler

aus der verbandsfreien Stadt Kirn

in die Verbandsgemeinde Kirn-Land:

89 Auspendlerinnen und Auspendler;

Einpendlerinnen und Einpendler

aus der Verbandsgemeinde Kirn-Land

in die verbandsfreie Stadt Kirn:

776 Einpendlerinnen und Einpendler;

insgesamt 865 Pendlerinnen und Pendler;

insgesamt 3 917 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land;

| | |
|-------------------|--|
| Pendleranteil von | 22,08 % an den sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land. |
|-------------------|--|

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sehr gut (fünf Punkte auf der Fünf Punkte-Skala) bewertet.

Zwischen der Verwaltung der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirn-Land in der Stadt Kirn besteht eine Entfernung von 400 Metern (fünf Gehminuten).

Zur Bewertung der Entfernung zwischen der Verwaltung der Stadt Kirn und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirn-Land in der Stadt Kirn werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform verwendet hat, herangezogen.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sehr gut (fünf Punkte auf der Fünf Punkte-Skala) bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land und deren Verwaltung in der Stadt Kirn und zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-

Land und der Verwaltung der Stadt Kirn in der Stadt Kirn gibt es jeweils nur sehr geringfügig voneinander abweichende Entfernungen.

| Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land | Entfernung zur Verwaltung der Stadt Kirn in der Stadt Kirn (Kirchstraße 3) | Entfernung zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirn-Land in der Stadt Kirn (Bahnhofstraße 31) |
|--|--|---|
| Bärenbach | 4,1 Straßenkilometer, 8 Fahrminuten | 4,3 Straßenkilometer, 6 Fahrminuten |
| Becherbach bei Kirn | 7,8 Straßenkilometer, 13 Fahrminuten | 7,9 Straßenkilometer, 12 Fahrminuten |
| Brauweiler | 10,8 Straßenkilometer, 15 Fahrminuten | 10,4 Straßenkilometer, 14 Fahrminuten |
| Bruschied | 11,4 Straßenkilometer, 16 Fahrminuten | 11,6 Straßenkilometer, 15 Fahrminuten |
| Hahnenbach | 5,3 Straßenkilometer, 10 Fahrminuten | 5,5 Straßenkilometer, 9 Fahrminuten |
| Heimweiler | 6,1 Straßenkilometer, 11 Fahrminuten | 6,2 Straßenkilometer, 9 Fahrminuten |
| Heinzenberg | 9,7 Straßenkilometer, 13 Fahrminuten | 9,4 Straßenkilometer, 11 Fahrminuten |
| Hennweiler | 7,5 Straßenkilometer, 13 Fahrminuten | 7,6 Straßenkilometer, 12 Fahrminuten |
| Hochstetten-Dhaun | 4,1 Straßenkilometer, 7 Fahrminuten | 3,8 Straßenkilometer, 5 Fahrminuten |
| Horbach | 10,2 Straßenkilometer, 16 Fahrminuten | 9,8 Straßenkilometer, 14 Fahrminuten |
| Kellenbach | 14,1 Straßenkilometer, 17 Fahrminuten | 13,8 Straßenkilometer, 16 Fahrminuten |
| Königsau | 15,6 Straßenkilometer, 18 Fahrminuten | 15,2 Straßenkilometer, 17 Fahrminuten |
| Limbach | 10,6 Straßenkilometer, 17 Fahrminuten | 10,7 Straßenkilometer, 16 Fahrminuten |
| Meckenbach | 4,3 Straßenkilometer, | 3,9 Straßenkilometer, |

| | | |
|---------------------|--|--|
| | 7 Fahrminuten | 6 Fahrminuten |
| Oberhausen bei Kirn | 4,7 Straßenkilometer, 10 Fahrminuten | 4,9 Straßenkilometer, 9 Fahrminuten |
| Otzweiler | 11,8 Straßenkilometer, 18 Fahrminuten | 12,0 Straßenkilometer, 17 Fahrminuten |
| Schnepfenbach | 12,6 Straßenkilometer, 18 Fahrminuten | 12,8 Straßenkilometer, 17 Fahrminuten |
| Schwarzerden | 14,8 Straßenkilometer, 20 Fahrminuten | 14,5 Straßenkilometer, 19 Fahrminuten |
| Simmertal | 6,9 Straßenkilometer, 10 Fahrminuten | 6,5 Straßenkilometer, 8 Fahrminuten |
| Weitersborn | 12,1 Straßenkilometer, 17 Fahrminuten | 11,7 Straßenkilometer, 16 Fahrminuten |

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land und deren Verbandsgemeindeverwaltung und der Verwaltung der Stadt Kirn in der Stadt Kirn die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sehr gut bewertet.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise insbesondere für die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der kommunalen Räte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen, für die darüber hinaus auf der gemeindlichen Ebene ehrenamtlich Tätigen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Im Gebiet der Stadt Kirn und zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Verwaltung der Stadt Kirn und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirn-Land bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Entfernungen gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Kommunalverwaltung auf der gemeindlichen Ebene, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei Behörden vermeiden können.

Durch den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Stadt Kirn, der Verbandsgemeinde Kirn-Land, im Landkreis Bad Kreuznach, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

| | Stadt Kirn | Verbandsgemeinde Kirn-Land | Landkreis Bad Kreuznach | Landkreise in Rheinland-Pfalz | Landesweit |
|--|------------|----------------------------|-------------------------|-------------------------------|------------|
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Kommune | 3 174 | 683 | 50 578 | 811 563 | 1 345 268 |
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Kommune pro 100 EW | 38,63 | 7,02 | 32,3 | 27,2 | 33,5 |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in der Kommune | 0,0 % | 0,9 % | 0,9 % | keine Angaben vorhanden | 1,0 % |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Kommune | 46,10 % | 59,9 % | 30,2 % | keine Angaben vorhanden | 31,4 % |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Kommune | 53,90 % | 39,20 % | 69,9 % | keine Angaben vorhanden | 67,6 % |

2016 sind

- in der verbandsfreien Stadt Kirn 332 Betriebe mit jeweils einer oder einem bis neun Beschäftigten, 42 Betriebe mit jeweils zehn bis 49 Beschäftigten, sechs Betriebe

mit jeweils 50 bis 249 Beschäftigten und zwei Betriebe mit jeweils 250 und mehr Beschäftigten, mithin insgesamt 382 Betriebe (4,65 Betriebe pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und

- in der Verbandsgemeinde Kirn-Land 263 Betriebe mit jeweils einer oder einem Beschäftigten bis neun Beschäftigten und 19 Betriebe mit jeweils zehn bis 49 Beschäftigten, mithin insgesamt 282 Betriebe (2,90 Betriebe pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner)

existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der verbandsfreien Stadt Kirn pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner liegt extrem über dem Wert für die Verbandsgemeinde Kirn-Land und noch merklich über den Werten für den Landkreis Bad Kreuznach, die Landkreise in Rheinland-Pfalz und das Land Rheinland-Pfalz.

In der verbandsfreien Stadt Kirn gibt es keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit dortigen Arbeitsplätzen.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Gewerbe mit Arbeitsplätzen in der verbandsfreien Stadt Kirn unterschreitet den Wert für die Verbandsgemeinde Kirn-Land deutlich und überschreitet den Wert für den Landkreis Bad Kreuznach und das Land Rheinland-Pfalz erheblich.

Dementsprechend ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsplätzen in der verbandsfreien Stadt Kirn wesentlich höher als der Wert für die Verbandsgemeinde Kirn-Land und deutlich niedriger als die Werte für den Landkreis Bad Kreuznach und das Land Rheinland-Pfalz.

Die Gesamtzahlen der Betriebe und auch die Zahlen der Betriebe in den einzelnen Beschäftigtengrößenklassen in der verbandsfreien Stadt Kirn und in der Verbandsgemeinde Kirn-Land weichen signifikant voneinander ab. Dabei sind die Zahlen für die verbandsfreie Stadt Kirn merklich größer als für die Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Was vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und vergleichbare Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sowie vergleichbare Zahlen der Betriebe in der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land angeht, sind die Verhältnisse in den beiden kommunalen Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich. Daraus resultierende negative Auswirkungen vor allem auf die Einwohnerinnen und Einwohner und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden: Grundsteuer A (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Grundsteuer B (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Gewerbesteuer (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz], Gewerbesteuerumlage, Nettosteuerkraft [Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage]); Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer; Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG; gemeindliche Steuerkraft insgesamt (Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage); gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner (Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl); Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde (Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden). Im Zeitraum von 2008 bis 2017 haben die verbandsfreie Stadt Kirn eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 897 Euro pro Einwohnerin

und Einwohner (-487 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-35,19 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische verbandsfreie Gemeinde [1 384 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) und die Verbandsgemeinde Kirn-Land eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 558 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-295 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-34,58 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [853 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 715 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-138 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-16,18 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) aufgewiesen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017 liegt für die Neugliederungskonstellation (Verbandsgemeinde) des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land unter dem Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Gleichwohl wird die Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben als hinreichend erachtet.

Zum 31. Dezember 2017 haben sich die Schulden der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit ihren Ortsgemeinden sowie der Neugliederungskonstellation (Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden) des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit ihren Ortsgemeinden auf die folgenden Beträge belaufen:

| | Verbandsfreie Stadt Kirn | Verbandsgemeinde Kirn-Land |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Schulden der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden (Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2017 in Euro je EW | 1 123 | 239 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen verbands- | 912 | 924 |

| | Verbandsfreie Stadt Kirn | Verbands- gemeinde Kirn-Land |
|---|-----------------------------|------------------------------------|
| freien Gemeinde in derselben Größenklasse (5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) oder Verbandsgemeinde in derselben Größenklasse (5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit ihren Ortsgemeinden (Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2017 in Euro je EW | | |
| Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW | +211 (+23,14 %) | -685 (-74,13 %) |
| | | |
| Kredite zur Liquiditätssicherung der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten ihrer Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2017 in Euro je EW | 1 704 | 21 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde in derselben Größenklasse (5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) aus Krediten zur Liquiditätssicherung oder Verbandsgemeinde in derselben Größenklasse (5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) aus Krediten zur Liquiditätssicherung und durchschnittliche Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber am 31. Dezember 2017 in Euro je EW | 829 | 607 |
| Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW | +875 (+105,55 %) | -586 (-96,54 %) |

| | |
|---|---|
| | Zusammen- schluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Ver- bands-gemeinde Kirn-Land zu ei- ner Verbands- gemeinde |
| Schulden der Ver- bandsgemeinde mit ih- ren Ortsgemeinden (Kernhaushalte) aus In- vestitionskrediten am 31. Dezember 2017 in Euro je EW | 647 |
| Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde in der- selben Größenklasse (10 000 bis 20 000 Ein- wohnerinnen und Ein- wohner) mit ihren Orts- gemeinden (Kernhaus- halte) aus Investitions- krediten am 31. Dezember 2017 in Euro je EW | 809 |
| Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW | -162 (-20,02 %) |
| | |
| Kredite zur Liquiditätssi- cherung und Verbind- lichkeiten der Ortsge- meinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2017 in Euro je EW | 798 |
| Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde in der- selben Größenklasse (10 000 bis 20 000 Ein- wohnerinnen und Ein- wohner) aus Krediten zur Liquiditätssicherung und durchschnittliche Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr ge- genüber am 31. Dezember 2017 in Euro je EW | 447 |
| Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW | +351 (+78,52 %) |

Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land (mit Ortsgemeinden) sind Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2017 ermittelt worden, die merklich unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden in derselben Größenklasse (10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner) liegen.

Dagegen überschreiten die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land (mit Ortsgemeinden) aus Krediten zur Liquiditätssicherung (einschließlich Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2017 den einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde in derselben Größenklasse (10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner) erheblich.

Eine Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit und damit der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden durch die Höhe der Schulden wird allerdings nicht gesehen.

Den Schulden auf der Ebene der Verbandsgemeinde und auf der Ebene der Ortsgemeinden gilt es in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land entgegen zu wirken. Infolge des Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen auch merkliche Kosteneinsparungen erzielt werden. Mit Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz können weitere Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung reduziert werden. Außerdem wird das Land aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land allgemeine Zuweisungen in Höhe von 5 000 000 Euro, davon eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro an die Ortsgemeinde Stadt Kirn als Entschuldungshilfe, eine Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro an die neue Verbandsgemeinde als Entschuldungshilfe und eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro an die neue Verbandsgemeinde zur Weiterleitung an die

Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Disparitätenausgleich gewähren. Damit kann zu einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden wesentlich beigetragen werden. Zudem werden die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden gehalten sein, die Einnahmepotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren.

Die Stadt Kirn und aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land die folgenden Ortsgemeinden nehmen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

| | Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro | Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009) | Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro |
|----------------------------|--|---|---|
| Stadt Kirn | 4 935 434 | 3 862 471 | 1 845 464 |
| Verbandsgemeinde Kirn-Land | | | |
| Ortsgemeinde Bärenbach | 33 260 | 26 029 | 12 440 |
| Ortsgemeinde Brauweiler | 1 228 | 961 | 463 |
| Ortsgemeinde Heimweiler | 55 550 | 43 473 | 20 765 |
| Ortsgemeinde Horbach | 26 699 | 20 895 | 9 989 |
| Ortsgemeinde Otzweiler | 35 398 | 27 702 | 13 243 |
| Ortsgemeinde Simmertal | 242 151 | 189 507 | 90 546 |

Die Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft hat im Auftrag des Landes das Modell eines Zusammenschlusses der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land untersucht. Das Gutachten der Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH ist vom 22. Juni 2012.

Ferner hat die Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH im Auftrag der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land eine Organisationsanalyse im Rahmen der beabsichtigten Eingliederung der verbandsfreien Stadt Kirn in die Verbandsgemeinde

Kirn-Land durchgeführt. Die Ergebnisse enthält das Gutachten der Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH vom 27. Juli 2015.

Im Folgenden sind wesentliche Ergebnisse der beiden Untersuchungen zusammengestellt:

| Gutachten der Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH | Gutachten der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH |
|---|---|
| <p>Finanzausgleich</p> <p>Schlüsselzuweisungen der Stadt Kirn vermindern sich um 643 T Euro</p> <p>Schlüsselzuweisungen der neuen Verbandsgemeinde erhöhen sich um 618 T Euro</p> | <p>Finanzausgleich</p> <p>Schlüsselzuweisungen der Stadt Kirn vermindern sich um 706 T Euro</p> <p>Schlüsselzuweisungen der neuen Verbandsgemeinde erhöhen sich um den gleichen Betrag</p> |
| <p>Verbandsgemeindeumlage</p> <p>Umlagegrundlagen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land 6 053 T Euro</p> <p>Umlagegrundlagen der Ortsgemeinde Stadt Kirn 6 212 T Euro</p> <p>Umlagegrundlagen der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde 12 265 T Euro</p> | <p>Verbandsgemeindeumlage</p> <p>Umlagegrundlagen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land 6 048 T Euro</p> <p>Umlagegrundlagen der Ortsgemeinde Stadt Kirn 6 212 T Euro</p> <p>Umlagegrundlagen der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde 12 260 T Euro</p> |
| <p>Neue Verbandsgemeinde</p> <p>Umlagesatz nach der Fusion (ohne Sybergien) 46,96 v. H.</p> <p>Umlagesatz nach der Fusion (mit Synergien) 40,53 v. H.</p> <p>Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Kirn-Land 38,75 v. H.</p> <p>Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-</p> | <p>Neue Verbandsgemeinde</p> <p>Umlagesatz nach der Fusion (ohne Sybergien) 41,10 v. H.</p> <p>Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Kirn-Land 37,00 v. H.</p> |

| | | | |
|---|---------------|--|-----------------|
| Land aufgrund der Fusion | 6,24 v. H. | | |
| Ergebnisrechnung der Stadt Kirn | | Ergebnisrechnung der Stadt Kirn | |
| Gesamtergebnis der verbandsfreien Stadt Kirn | -907 483 Euro | Gesamtergebnis der verbandsfreien Stadt Kirn (nach Bereinigung) | -907 483 Euro |
| Gesamtergebnis der Ortsgemeinde Stadt Kirn | -260 579 Euro | Gesamtergebnis der Ortsgemeinde Stadt Kirn bei einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 37 v. H | -152 013 Euro |
| Verbesserung für die Stadt Kirn aufgrund der Fusion | 646 904 Euro | daraus resultierende Verbesserung für die Stadt Kirn aufgrund der Fusion | 827 430 Euro |
| | | Gesamtergebnis der Ortsgemeinde Stadt Kirn bei einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 41,10 v. H | -406 716 Euro |
| | | daraus resultierende Verbesserung für die Stadt Kirn aufgrund der Fusion | 572 727 Euro |
| | | Gesamtergebnis der Ortsgemeinde Stadt Kirn bei einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 41,10 v. H mit Bereinigung höhere Umlagen | -742 511 Euro |
| | | daraus resultierende Verbesserung für die Stadt Kirn aufgrund der Fusion | 236 932 Euro |
| | | Gesamtergebnis der Ortsgemeinde Stadt Kirn bei einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 41,10 v. H mit Bereinigung höhere Umlagen und Kommunalen Entschuldungsfonds | -1 011 000 Euro |
| | | daraus resultierende Verschlechterung für die Stadt Kirn aufgrund der Fusion | -20 568 Euro |

| Personalausstattung (2012) | | Personalausstattung (2014) | |
|----------------------------|-----------------|----------------------------|--------------|
| Optimierungspotenzial | | Optimierungspotenzial | |
| Verwaltung | 8,0 Kräfte | Verwaltung | 3,61 Kräfte |
| Optimierungspotenzial | | Optimierungspotenzial | |
| Wasser/Abwasser | 6,9 Kräfte | Wasser/Abwasser | -3,21 Kräfte |
| Summe | 14,9 Kräfte | Summe | 0,40 Kräfte |
| Optimierungspotenzial | 1,077 Mio. Euro | Optimierungspotenzial | 0 Mio. Euro |

Wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Stadt Kirn, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land und die daraus gebildete Verbandsgemeinde für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und für das Gemeinwohl im Übrigen lassen sich auch nicht aus den Ergebnissen der Organisationsanalyse der Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH vom 27. Juli 2015 ableiten.

Kooperationen sind ebenfalls Indikatoren für Verflechtungen zwischen den Gebieten von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden.

Kooperationen unter Beteiligung der verbandsfreien Stadt Kirn werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation in dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler;
Beteiligte an der Kooperation sind die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land;
Gegenstände der Kooperation sind die Deckung des Wasserbedarfs der Stadt Kirn sowie der Verbandsgemeinde Kirn-Land für die Ortsgemeinden Bärenbach, Hahnenbach, Heimweiler, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun (außer dem Ortsteil Hochstädten), Limbach und Oberhausen, die Erstellung und Unterhaltung der notwendigen Wassergewinnungsanlagen einschließlich der zugehörigen Verteilungsbehälter, die Verlegung und die Unterhaltung der notwendigen Transportleitungen zu den Übergabestellen der Verbandsmitglieder sowie die Installation und die Unterhaltung der notwendigen Messvorrichtungen an den Übergabestellen;
- Kooperation in dem Zweckverband Schloss Dhaun;
Beteiligte an der Kooperation sind die Stadt Kirn, die Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Landkreis Bad Kreuznach;

der Zweckverband ist Eigentümer der Ruine des Schlosses Dhaun; Gegenstände der Kooperation sind, die sich auf den in seinem Eigentum befindlichen Grundstücken vorhandenen Gebäuden, Ruinen und Parkanlagen so zu erhalten, dass sie öffentlich genutzt werden können, alle nutzbaren Gebäude durch Überlassung für kulturelle oder jugendpflegerische Zwecke, für den Zweck der kommunalen Fortbildung, der Erwachsenenbildung oder einen sonstigen gemeinnützigen Zweck zu verwerten und bei Bedarf zu erweitern sowie den Charakter des Schlosses und der zugehörigen Grundstücke als ein der Öffentlichkeit zugänglicher Ausflugspunkt von großer landschaftlicher Schönheit und erheblicher geschichtlicher Bedeutung zu erhalten;

- Kooperation aufgrund einer Zweckvereinbarung;

Beteiligte an der Kooperation sind die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land;

Gegenstand der Kooperation sind die Aufnahme und Beseitigung von auf den Gebieten der Ortsgemeinden Hahnenbach, Hennweiler, Oberhausen bei Kirn, Bruschied, Schnepfenbach, Meckenbach und Bärenbach und der Siedlung Rudolfs- haus anfallendem Abwasser durch die Stadt Kirn;

- Kooperation aufgrund einer Zweckvereinbarung;

Beteiligte an der Kooperation sind die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Herr- stein-Rhaunen;

Gegenstand der Kooperation sind die Aufnahme und Beseitigung von auf dem Ge- biet der Ortsgemeinde Bergen anfallendem Abwasser durch die Stadt Kirn.

Demnach gibt es einige Kooperationen unter Beteiligung der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, nämlich in den Bereichen der Wasserver- sorgung und der Abwasserbeseitigung und im Zusammenhang mit dem Schloss Dhaun. Mithin bestehen zwischen den Gebieten der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, was Kooperationen anbelangt, relativ gering ausge- prägte Verflechtungen.

In der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2016 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

| | Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 |
|--|--|
| Verbandsfreie Stadt Kirn | |
| römisch-katholisch | 2 056 EW |
| evangelisch | 3 982 EW |
| sonstige Religionsgemeinschaften, keine Religionsgemeinschaft | 2 219 EW |
| | |
| Verbandsgemeinde Kirn-Land | |
| römisch-katholisch | 2 386 EW |
| evangelisch | 5 663 EW |
| sonstige Religionsgemeinschaften; keine Religionsgemeinschaft | 1 731 EW |

In der verbandsfreien Stadt Kirn und in der Verbandsgemeinde Kirn-Land gehören jeweils mehr Einwohnerinnen und Einwohner der evangelischen Kirche als der römisch-katholischen Kirche an.

Mithin passen die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land insoweit sehr gut zueinander.

Die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einem Bistum, einem Dekanat, einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei ist ein weiterer Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden.

Wie folgt sind die verbandsfreie Stadt Kirn und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land in Organisationsstrukturen der katholischen Kirche eingebunden:

| | Bistum | Dekanat/ | Pfarreiengemeinschaft | Pfarrei |
|----------------------------|--------|---------------|-------------------------|---|
| Verbandsfreie Stadt Kirn | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | St. Pankratius, Kirn |
| | | | | |
| Verbandsgemeinde Kirn-Land | | | | |
| Ortsgemeinden | | | | |
| Bärenbach | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | Maria Himmelfahrt, Becherbach |
| Becherbach bei Kirn | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | Maria Himmelfahrt, Becherbach |
| Brauweiler | Trier | Bad Kreuznach | Bad Sobernheim | St. Laurentius, Seesbach |
| Bruschied | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | St. Franz Xaver, Bruschied |
| Hahnenbach | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | St. Pankratius, Kirn |
| Heimweiler | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | Maria Himmelfahrt, Becherbach |
| Heinzenberg | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | Maria Himmelfahrt, Oberhausen |
| Henweiler | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | Maria Himmelfahrt, Oberhausen |
| Hochstetten-Dhaun | Trier | Bad Kreuznach | Kirn und Bad Sobernheim | St. Pankratius, Kirn und St. Karl Borromäus, Merxheim |
| Horbach | Trier | Bad Kreuznach | Bad Sobernheim | St. Laurentius, Seesbach |
| Kellenbach | Trier | Bad Kreuznach | Bad Sobernheim | St. Laurentius, Seesbach |
| Königsau | Trier | Bad Kreuznach | Bad Sobernheim | St. Laurentius, Seesbach |
| Limbach | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | Maria Himmelfahrt, Becherbach |
| Meckenbach | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | St. Pankratius, Kirn |
| Oberhausen bei Kirn | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | Maria Himmelfahrt, Oberhausen |
| Otzweiler | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | Maria Himmelfahrt, Becherbach |
| Schnepfenbach | Trier | Bad Kreuznach | Kirn | St. Franz Xaver, Bruschied |
| Schwarzerden | Trier | Bad Kreuznach | Bad Sobernheim | St. Laurentius, Seesbach |

| | | | | |
|-------------|-------|---------------|----------------|--------------------------|
| Simmertal | Trier | Bad Kreuznach | Bad Sobernheim | St. Martin, Martinstein |
| Weitersborn | Trier | Bad Kreuznach | Bad Sobernheim | St. Laurentius, Seesbach |

Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land gehören zum Bistum Trier und zum Dekanat Bad Kreuznach.

Sowohl die verbandsfreie Stadt Kirn als auch zwölf der 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden von Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Kirn betreut. Sieben der 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim zugeordnet. Für eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist teilweise eine Pfarrei der Pfarreiengemeinschaft Kirn und teilweise eine Pfarrei der Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim zuständig.

So sind

- der Pfarrei St. Pankratius, Kirn in der Pfarreiengemeinschaft Kirn die verbandsfreie Stadt Kirn und die Ortsgemeinde Hahnenbach, ein Teil der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun und die Ortsgemeinde Meckenbach der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Pfarrei Maria Himmelfahrt, Becherbach in der Pfarreiengemeinschaft Kirn die Ortsgemeinden Bärenbach, Becherbach bei Kirn, Heimweiler, Limbach und Otzweiler der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Pfarrei St. Franz Xaver, Bruschied in der Pfarreiengemeinschaft Kirn die Ortsgemeinden Bruschied und Schnepfenbach der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Pfarrei Maria Himmelfahrt, Oberhausen in der Pfarreiengemeinschaft Kirn die Ortsgemeinden Heinzenberg, Heimweiler und Oberhausen bei Kirn der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Pfarrei St. Laurentius, Seesbach in der Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim die Ortsgemeinden Brauweiler, Horbach, Kellenbach, Königsau, Schwarzerden und Weitersborn der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Pfarrei St. Karl Borromäus, Merxheim in der Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim

- ein Teil der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun der Verbandsgemeinde Kirn-Land und
- der Pfarrei St. Martin, Martinstein in der Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim die Ortsgemeinde Simmertal der Verbandsgemeinde Kirn-Land zugeordnet.

Im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der katholischen Kirche sind die Gebiete der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land stark miteinander verflochten.

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden stellt auch die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einer Landeskirche, einem Kirchenkreis, einem Pfarramt oder einer Kirchengemeinde dar.

Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind den folgenden Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche zugeordnet:

| | Evangelische Kirche | Kirchenkreis | Kirchengemeinde |
|----------------------------|----------------------------------|---------------------------------|--|
| Verbandsfreie Stadt Kirn | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan und Obere Nahe | Kirn und Fischbach-Kirn-Sulzbach (Pfarramt in Fischbach) |
| | | | |
| Verbandsgemeinde Kirn-Land | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Bärenbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Schmidthachenbach (Pfarramt in Fischbach) |
| Becherbach bei Kirn | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Becherbach |
| Brauweiler | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Simmern unter Dhaun (Pfarramt in Simmertal) |
| Bruschied | Evangelische Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Gemünden |

| | | | |
|---------------------|----------------------------------|------------------|---|
| Hahnenbach | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Hennweiler-Oberhausen (Pfarramt In Hennweiler) |
| Heimweiler | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Becherbach |
| Heinzenberg | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Hennweiler-Oberhausen (Pfarramt In Hennweiler) |
| Hennweiler | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Hennweiler-Oberhausen (Pfarramt In Hennweiler) |
| Hochstetten-Dhaun | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | St. Johannisberg (Pfarramt in Hochstetten-Dhaun) |
| Horbach | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Simmern unter Dhaun (Pfarramt in Simmertal) |
| Kellenbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Kellenbach (Pfarramt in Gemünden) |
| Königsau | Evangelische Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Kellenbach (Pfarramt in Gemünden) |
| Limbach | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Hundsbach |
| Meckenbach | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Kirn |
| Oberhausen bei Kirn | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Hennweiler-Oberhausen (Pfarramt In Hennweiler) |
| Otzweiler | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Becherbach |
| Schneppenbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Gemünden |
| Schwarzerden | Evangelische Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Kellenbach (Pfarramt in Gemünden) |
| Simmertal | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Simmern unter Dhaun (Pfarramt in Simmertal) |
| Weitersborn | Evangelische Kirche im Rheinland | An Nahe und Glan | Simmern unter Dhaun (Pfarramt in Simmertal) |

Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland.

Was die Kirchenkreise anbelangt, sind ein Teil der verbandsfreien Stadt Kirn und 14 der 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land in den Kirchenkreis An Nahe und Glan, fünf der 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land in den Kirchenkreis Simmern-Trarbach sowie der andere Teil der verbandsfreien Stadt Kirn und die weitere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kirn-Land in den Kirchenkreis Obere Nahe eingebunden.

Zugeordnet sind

- der Kirchengemeinde Kirn
ein Teil der verbandsfreien Stadt Kirn und
die Ortsgemeinde Meckenbach der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach mit dem Pfarramt in Fischbach
der andere Teil der verbandsfreien Stadt Kirn,
- der Kirchengemeinde Schmidhachenbach mit dem Pfarramt in Fischbach
die Ortsgemeinde Bärenbach der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Kirchengemeinde Becherbach
die Ortsgemeinden Becherbach bei Kirn, Heimweiler und Otzweiler der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun mit dem Pfarramt in Simmertal
die Ortsgemeinden Brauweiler, Horbach, Simmertal und Weitersborn,
- der Kirchengemeinde Hennweiler-Oberhausen mit dem Pfarramt in Hennweiler
die Ortsgemeinden Hahnenbach, Heinzenberg, Hennweiler und Oberhausen bei Kirn,
- der Kirchengemeinde St. Johannisberg mit dem Pfarramt in Hochstetten-Dhaun
die Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Kirchengemeinde Hundsbach
die Ortsgemeinde Limbach der Verbandsgemeinde Kirn-Land,
- der Kirchengemeinde Gemünden
die Ortsgemeinden Bruschied und Schnepfenbach der Verbandsgemeinde Kirn-Land und
- der Kirchengemeinde Kellenbach mit dem Pfarramt in Gemünden
die Ortsgemeinden Kellenbach, Königsau und Schwarzerden der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Demzufolge gibt es im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche starke Verflechtungen zwischen den Gebieten der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten bilden auch bisherige Zuordnungen von Gemeinden zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen.

Die Stadt Kirn und die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind bisher folgenden Gebiets- und Verwaltungsstrukturen zugeordnet gewesen:

| | |
|------------|--|
| Stadt Kirn | <p><u>Kirn</u> Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirn (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1817), Ausgliederung der Stadt Kirn aus der Bürgermeisterei Kirn (1857), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Eingliederung der Gemeinden Kallenfels und Kirnsulzbach in die Stadt Kirn (1969), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p> <p><u>Kallenfels</u> Herrschaft Wartenstein (Herren von Warsberg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirn (ab 1816) Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1817), Bürgermeisterei Kirn-Land (ab 1857), Amt Kirn-Land (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Eingliederung der Gemeinde Kallenfels in die Stadt Kirn (1969), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p> <p><u>Kirnsulzbach</u> Schultheißerei Sulzbach, Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg (; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Fischbach (ab 1798), Kanton Herrstein (ab 1798), Arrondissement Saarbrückjen (ab 1798), Saardepartement (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1799), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Bürgermeisterei Fischbach (ab 1817),</p> |
|------------|--|

| | |
|----------------------------|--|
| | <p>Amt Oberstein (ab 1817), Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817), Bürgermeisterei Herrstein (ab 1879), oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919), Landkreis Birkenfeld (ab 1937), Amt Kirn-Land (ab 1937), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Eingliederung der Gemeinde Kirn-Sulzbach in die Stadt Kirn (1969), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p> |
| Verbandsgemeinde Kirn-Land | |
| Bärenbach | <p>Amt Naumburg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Schmidthachenbach (ab 1798), Kanton Grumbach (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Saardepartement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Oberschultheißerei Becherbach (ab 1816), Oberamt Meisenheim (Landgrafschaft Hessen-Homburg; ab 1816), Bürgermeisterei Becherbach (ab 1867), Kreis Meisenheim (ab 1867) Amt Becherbach (ab 1927), Kreis Kreuznach (ab 1932), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Amt Kirn-Land (ab 1940), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Becherbach bei Kirn | <p>Amt Naumburg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Schmidthachenbach (ab 1798), Kanton Grumbach (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Saardepartement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Oberschultheißerei Becherbach (ab 1816), Oberamt Meisenheim (Landgrafschaft Hessen-Homburg; ab 1816), Bürgermeisterei Becherbach (ab 1867), Kreis Meisenheim (ab 1867) Amt Becherbach (ab 1927), Kreis Kreuznach (ab 1932), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Amt Kirn-Land (ab 1940), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Becherbach bei Kirn (ab 1969), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Brauweiler | <p>Amtsschultheißerei Koppenstein, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Monzingen (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Monzingen (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Monzingen (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Monzingen (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |

| | |
|-------------|--|
| Bruschied | <p>Amt Schmidtburg (Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1817), Amt Gemünden (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970).</p> |
| Hahnenbach | <p>Herrschaft Wartenstein (Herren von Warsberg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirn (ab 1816) Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1817), Bürgermeisterei Kirn-Land (ab 1857), Amt Kirn-Land (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Heimweiler | <p><u>Heimberg und Krebsweiler</u> Amt Naumburg (Amtssitz in Herrstein; Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Hundsbach (ab 1798), Kanton Meisenheim (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Saardepartement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Oberschultheißerei Becherbach (ab 1816), Oberamt Meisenheim (Landgrafschaft Hessen-Homburg; ab 1816), Bürgermeisterei Becherbach (ab 1867), Kreis Meisenheim (ab 1867) Amt Becherbach (ab 1927), Kreis Kreuznach (ab 1932), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Amt Kirn-Land (ab 1940), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Zusammenschluss der Gemeinden Heimberg und Krebsweiler zur Gemeinde Heimweiler (1969), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Heinzenberg | <p>Herrschaft Wartenstein (Herren von Warsberg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirn (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816),</p> |

| | |
|-------------------|---|
| | <p>Kreis Kreuznach (ab 1817), Bürgermeisterei Kirn-Land (ab 1857), Amt Kirn-Land (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Hennweiler | <p>Herrschaft Wartenstein (Herren von Warsberg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirn (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1817), Bürgermeisterei Kirn-Land (ab 1857), Amt Kirn-Land (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Hochstetten-Dhaun | <p><u>Dhaun, Hochstädten und Hochstetten bei Kirn</u> Amt Dhaun (Haus Grumbach und Grehweiler; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirn (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1817), Bürgermeisterei Kirn-Land (ab 1857), Amt Kirn-Land (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Zusammenschluss der Gemeinden Dhaun, Hochstädten und Hochstetten bei Kirn zur Gemeinde Hochstetten-Dhaun (1969), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Horbach | <p>Herrschaft Martinstein (verwaltet vom Amt Naumburg, Amtssitz in Herrstein; Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Monzingen (ab 1798), Kanton Sobernheim (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Monzingen (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Monzingen (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Monzingen (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Kellenbach | <p>Amtsschultheißerei Koppenstein, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),</p> |

| | |
|------------|---|
| | <p>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1817), Amt Gemünden (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970).</p> |
| Königsau | <p>Amtsschultheißerei Koppenstein, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1817), Amt Gemünden (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970).</p> |
| Limbach | <p>Amt Naumburg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Hundsbach (ab 1798), Kanton Meisenheim (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Saardepartement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Oberschultheißerei Becherbach (ab 1816), Oberamt Meisenheim (Landgrafschaft Hessen-Homburg; ab 1816), Großherzogtum Hessen (1866), Preußen (ab 1867), Bürgermeisterei Becherbach (ab 1867), Kreis Meisenheim (ab 1867), Amt Becherbach (ab 1927), Kreis Kreuznach (ab 1932), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Amt Kirn-Land (ab 1940), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Meckenbach | <p>Schultheißerei Meckenbach, Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Merxheim (ab 1798), Kanton Meisenheim (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Saardepartement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Oberschultheißerei Merxheim (ab 1816), Oberamt Meisenheim (Landgrafschaft Hessen-Homburg; ab 1816), Großherzogtum Hessen (1866), Preußen (ab 1867), Bürgermeisterei Meddersheim (ab 1867), Kreis Meisenheim (ab 1867), Amt Meddersheim (ab 1927), Kreis Kreuznach (ab 1932), Landkreis Kreuznach (ab 1939),</p> |

| | |
|---------------------|--|
| | <p>Amt Kirn-Land (ab 1940), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Oberhausen bei Kirn | <p>Herrschaft Wartenstein (Herren von Warsberg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirn (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Bürgermeisterei Kirn-Land (ab 1857), Amt Kirn-Land (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970), Gemeinde Oberhausen bei Kirn (ab 1970).</p> |
| Otzweiler | <p>Amt Naumburg (Markgrafschaft Baden) und Schultheißerei Sien, Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Schmidhachenbach (ab 1798), Kanton Grumbach (ab 1798), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Saardepartement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Oberschultheißerei Becherbach (ab 1816), Oberamt Meisenheim (Landgrafschaft Hessen-Homburg; ab 1816), Großherzogtum Hessen (1866), Preußen (ab 1867), Bürgermeisterei Becherbach (ab 1867), Kreis Meisenheim (ab 1867) Amt Becherbach (ab 1927), Kreis Kreuznach (ab 1932), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Amt Kirn-Land (ab 1940), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970).</p> |
| Schnepfenbach | <p>Amt Schmidtburg (Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirn (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816), Kreis Simmern (1816), Kreis Oberstein (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1817), Amt Gemünden (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970).</p> |
| Schwarzerden | <p>Amtsschultheißerei Koppenstein, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Monzingen (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),</p> |

| | |
|-------------|--|
| | Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Gemünden (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970). |
| Simmertal | Amt Dhaun (Haus Grumbach und Grehweiler; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Monzingen (ab 1798), Kanton Bad Sobernheim (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Monzingen (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Monzingen (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Monzingen (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970), Gemeinde Simmertal (ab 1971; zuvor Gemeinde Simmern unter Dhaun) |
| Weitersborn | Amtsschultheißerei Koppenstein, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Monzingen (ab 1798), Kanton Kirn (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815). Bürgermeisterei Monzingen (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Monzingen (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Monzingen (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), Verbandsgemeinde Kirn-Land (ab 1970). |

Mithin gibt es zwischen den Gebieten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land stärker ausgeprägte historische Bindungen und Beziehungen und insoweit entsprechende Verflechtungen.

Soweit die Belange einem Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zuwiderlaufen, können jedoch daraus resultierende wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Neugliederungskonstellation einschließlich der Ortsgemeinden, ihre Einwohnerinnen und Einwohner und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, für eine andere kommunale Gebietskörperschaft, für die Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben oder für einen sonstigen Gemeinwohlbelang nicht erkannt werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gebildete neue Verbandsgemeinde den Namen „Kirner Land“ führt.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt. Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Stadt Kirn.

Die Stadt Kirn ist bisher Sitz ihrer Verwaltung und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirn-Land gewesen.

Sie wird die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

§ 1 Abs. 2 knüpft an § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land an.

Wie § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung festhält, soll die aus der Stadt Kirn und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land gebildete Verbandsgemeinde den Namen „Kirner Land“ führen.

Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde soll, so § 1 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung, die Stadt Kirn sein.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Stadt Kirn liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2021-1, geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde § 71 Abs. 1 KWG.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen wird.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in

Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 wird die Wahlzeit des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirn-Land am 31. Dezember 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

Im Hinblick auf den 1. Januar 2020 als Zeitpunkt der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde wird die Wahlzeit des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirn-Land bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Der Verlängerungszeitraum für die Wahlzeit des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird relativ kurz sein. Ansonsten wäre es erforderlich, vor Ort in einem kurzen Zeitabstand einen Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirn-Land und den ersten Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zu wählen. Von solchen kurz aufeinander folgenden gleichen Wahlen wird insbesondere im Interesse der Wahlvorschlagsträger, der Wahlberechtigten und der in die Wahldurchführung eingebundenen Ehrenamtlichen sowie im Hinblick auf die mit den Wahlen verbundenen wahlorganisatorischen Aufwendungen und Kosten Abstand genommen.

Ein Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird folglich nicht mehr gewählt.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

Aus § 2 Abs. 1 ergeben sich entsprechende Regelungen zu § 12 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 15), BS 2020-104.

Nach § 12 Satz 1 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden wird im Hinblick auf ihre Gebietsänderung zum 1. Januar 2020 am 26. Mai 2019 kein Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirn-Land gewählt.

Wie § 12 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden regelt, wird die Wahlzeit des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirn-Land am 31. Dezember 2019 enden.

§ 2 Abs. 1 entspricht § 3 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Nach § 3 Satz 1 der Vereinbarung sollen der erste Verbandsgemeinderat und die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde an den von der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach festgesetzten Tagen der Wahl und der Stichwahl gewählt werden.

§ 3 Satz 2 der Vereinbarung favorisiert den 20. Oktober 2019 als Wahltag und den 3. November 2019 als Tag der Stichwahl.

Wie § 3 Satz 3 der Vereinbarung festhält, soll die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 beginnen.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land, der Stadt Kirn und des Landkreises Bad Kreuznach erforderlich. Die Gebietsstruktur einer Gemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert. Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wird die Stadt Kirn in eine Verbandsgemeinde eingebunden. Sie wechselt damit aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Mit der Einbindung in eine neue Verbandsgemeinde gehen auf diese die Aufgaben der Stadt Kirn nach § 4 über.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, die beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land, bei deren Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, andernfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen die beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirn-Land an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Nach § 5 Satz 1 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden wird bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kirn-Land keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt.

Wie § 5 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden regelt, kann für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land obliegen, bestellen.

§ 5 Satz 3 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden sieht vor, dass die Kosten für die beauftragte Person die Verbandsgemeinde Kirn-Land trägt.

Aufgrund des § 5 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden hat die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach mit Verfügung vom 9. Mai 2017 zur beauftragten Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land deren bisherigen Bürgermeister bestellt. Nach der Verfügung ist der Beststellungszeitraum vom 3. November 2017 bis zum 31. Dezember 2018 gelaufen. Aus der Verfügung ergibt sich, dass die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land am 2. November 2017 geendet hat.

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2018 hat die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach aufgrund des § 5 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden die bisherige beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land für den weiteren Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in dieser Funktion bestellt.

Grund dafür ist, dass sich die Realisierung des Zusammenschlusses der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land nochmals verzögert hat.

Das Land hat nach wie vor darauf abgezielt, dass die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen werden.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG räumt freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden den Vorrang ein.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG lässt die Bestellung der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der deren Aufgaben obliegen, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu.

Eine Abweichung von dieser Grundsatzregelung kommt im konkreten Einzelfall in Betracht. Beispielsweise gilt dies im Hinblick auf die Bestellung einer anderen Person als der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters, die Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr und die Bestellung einer beauftragten Person für eine kommunale Gebietskörperschaft ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, für die es jedoch einen Ansatz gibt, in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen zu werden.

Zwar fehlt einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister selbst die demokratische Legitimation.

Da der Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer neuen Verbandsgemeinde nun zum 1. Januar 2020 herbeigeführt wird, ist eine solche fehlende demokratische Legitimation einer beauftragten Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land und damit die Bestellung einer beauftragten Person in dieser Funktion für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr vertretbar.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land, des Stadtrates in der Stadt Kirn und des Kreistages des Landkreises Bad Kreuznach werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums Anspruch darauf hat, als Bürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Kirn hauptamtlich tätig zu bleiben.

Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 2 KomVwRGrG.

Nach § 4 Abs. 2 KomVwRGrG bleiben im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bisherigen verbandsfreien Gemeinden abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 GemO längstens bis zum Ablauf der Amtszeit hauptamtlich tätig.

§ 51 Abs. 1 Satz 1 GemO gibt vor, dass in Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ehrenamtlich tätig ist.

Wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 ergibt, hat der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn ferner ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 regelt, dass eine solche Verwendung auch nach Geltendmachung des Anspruchs nach § 3 Abs. 1 Satz 1 noch beansprucht werden kann.

Mithin hat der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn die Möglichkeit, den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 auch in seiner Zeit als (hauptamtlicher) Bürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Kirn geltend zu machen.

Ernannt worden ist der jetzige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn für eine Amtszeit bis zum 30. Juni 2022.

Der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn muss den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 nicht ausüben.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 berechtigt dazu, den bisherigen Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn als hauptamtlicher Bürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Kirn nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Soweit der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 für den restlichen Ernennungszeitraum nicht erheben wird, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Kirn in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet. Mithin wird er dann bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums oder bis zum vorherigen Eintritt in den Ruhestand Versorgung mit der Maßgabe erhalten, dass das Ruhegehalt 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

Wie § 3 Abs. 1 Satz 5 regelt, wird der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn als hauptamtlicher Bürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Kirn mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, ansonsten mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand Versorgungsempfänger der neuen Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 1 Satz 5 greift damit § 7 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Hinblick auf den derzeitigen Bürgermeister der Stadt Kirn auf. Wie § 7 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung festhält, gehört zu den auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der aktuell noch hauptamtlich tätige Bürgermeister der Stadt Kirn.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Kirn als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei erhöht wird.

Für die neue Verbandsgemeinde besteht nicht die Möglichkeit, eine von ihrem Verbandsgemeinderat gewählte hauptamtliche Beigeordnete oder einen von ihrem Verbandsgemeinderat gewählten hauptamtlichen Beigeordneten zu haben. § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es nämlich nur zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung wird der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde in seinem restlichen Ernennungszeitraum nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 3 Abs. 3 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Dem bisherigen Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn ist, soweit er als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde verwendet wird, die Leitung

eines angemessenen Geschäftsbereichs zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 lässt zu, dass der bisherige Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn in dem Zeitraum seiner Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein kann. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 3 Abs. 3 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 3 Abs. 3 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf den bisherigen Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung des bisherigen Bürgermeisters verbandsfreien Stadt Kirn als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf

seines Ernennungszeitraums keine Wahl durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 4

§ 4 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Aufgaben der verbandsfreien Stadt Kirn, für deren Wahrnehmung eine Verbandsgemeinde zuständig ist, auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind bis zum 30. Juni 2020 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) und für die örtliche Feuerwehreinheit der Ortsgemeinde Stadt Kirn eine Wehrführerin oder ein Wehrführer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrführerin oder des Wehrführers zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

In der Stadt Kirn und in der Verbandsgemeinde Kirn gibt es derzeit jeweils einen Wehrleiter und einen Vertreter des Wehrleiters.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die erste Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde durch den Wehrleiter in der Stadt Kirn und die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land und die erste Wehrführerin oder der erste Wehrführer der örtlichen Feuerweereinheit der Ortsgemeinde Stadt Kirn und die Vertreterin oder der Vertreter der ersten Wehrführerin oder des ersten Wehrführers der örtlichen Feuerweereinheit der Ortsgemeinde Stadt Kirn durch die Feuerwehrangehörigen dieser örtlichen Feuerweereinheit gewählt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und 3 Buchst. a des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 213-50.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

§ 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. a LBKG sieht vor, dass in den Ortsgemeinden die Führerin oder der Führer der örtlichen Feuerweereinheit (Wehrführerin oder Wehrführer) und die Vertreterin oder der Vertreter nach Wahl durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerweereinheit von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ernannt werden.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 entspricht im Hinblick auf die Wahl der ersten Wehrleitung in der neuen Verbandsgemeinde § 10 Abs. 2 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung hält fest, dass spätestens innerhalb von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde ein Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden sollen.

Wie aus § 10 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung hervorgeht, sollen die Wahlen der Angehörigen der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde durch den Wehrleiter der bisher verbandsfreien Stadt Kirn und die Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land erfolgen.

Die Wehrleiter der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land und ihre Vertreter bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zuständig.

§ 5 Abs. 1 Satz 4 wird § 10 Abs. 3 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land gerecht.

Nach § 10 Abs. 3 der Vereinbarung sollen die Wehrleiter der bisher verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land und ihre Vertreter bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen und im jeweiligen Gebiet der Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zuständig bleiben.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführer und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1

sind die örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Nach § 5 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 greift § 12 Abs. 1 bis 3 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf.

Wie § 12 Abs. 1 der Vereinbarung festhält, nimmt die Verbandsgemeinde Kirn-Land die Tourismusförderung für alle Ortsgemeinden als eigene Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§ 67 Abs. 3 GemO).

Nach § 12 Abs. 2 der Vereinbarung soll die Stadt Kirn als Ortsgemeinde die Selbstverwaltungsaufgabe der Tourismusförderung an die neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 übertragen.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung führt aus, dass für die Wander- und Ferienregion „Kirner Land“ im Rathaus der Stadt Kirn (Erdgeschoss, Richtung Marktplatz) das für touristische Aktivitäten und die Wirtschaftsförderung zuständige Personal räumlich zusammengeführt und dort dauerhaft eine zertifizierte Tourist-Information eingerichtet werden soll.

Wie bisher, soll, so § 12 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung, nach dem Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land der Infopoint weiterbetrieben werden.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung wird der Pavillon im Eigentum der Stadt Kirn verbleiben.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten und die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der verbandsfreien Stadt Kirn, soweit sie die nach § 4 übergehenden Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der verbandsfreien Stadt Kirn sowie die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem

Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 1 entspricht im Hinblick auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Stadt Kirn § 5 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG gehen im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit den Aufgaben der bisherigen verbandsfreien Gemeinden die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde über.

Ebenso entspricht § 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Wie § 5 Abs. 2 Satz 5 KomVwRGrG regelt, tritt die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung übergehenden Arbeitsverhältnisse ein.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 6 KomVwRGrG dürfen erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 7 KomVwRGrG sieht vor, dass betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sind.

Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden, so § 5 Abs. 2 Satz 8 KomVwRGrG, die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 9 KomVwRGrG gilt der Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Wie § 5 Abs. 2 Satz 10 KomVwRGrG regelt, sind die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

In § 6 findet § 7 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Wesentlichen Berücksichtigung.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 sieht vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der verbandsfreien Stadt Kirn, soweit es für die Wahrnehmung der nach § 4 übergehenden Aufgaben ganz oder überwiegend erforderlich ist, sowie das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom

18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die aufnehmenden oder neu gebildete Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 Satz 1 sieht vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der verbandsfreien Stadt Kirn jeweils

anteilig gemäß den nach § 9 vereinbarten Verteilungskriterien und die Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie § 8 Satz 2 regelt, leistet die Ortsgemeinde Stadt Kirn der neuen Verbandsgemeinde eine entsprechende Schuldendiensthilfe, soweit auf die neue Verbandsgemeinde mehr Verbindlichkeiten der verbandsfreien Stadt Kirn übergehen als nach den Verteilungskriterien auf sie entfallen.

Soweit auf die neue Verbandsgemeinde mehr Forderungen der verbandsfreien Stadt Kirn übergehen als nach den Verteilungskriterien auf sie entfallen, leistet, so § 8 Satz 3, die neue Verbandsgemeinde der Ortsgemeinde Stadt Kirn einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Zu § 9

§ 9 Abs. 1 verlangt, dass die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land bis zum 30. Juni 2019 schriftlich vereinbaren, welche Beamtinnen und Beamten und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten nach § 6 Abs. 1, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen nach § 7 Satz 1 und 2 und welche Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände nach § 8 Satz 1 der verbandsfreien Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde übergehen, die Verteilungskriterien für den Übergang der Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände nach § 8 Satz 1 sowie welche Schuldendiensthilfe nach § 8 Satz 2 und welcher finanzielle Ausgleich nach § 8 Satz 3 zu leisten ist.

§ 9 Abs. 2 ermöglicht der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, Abweichendes von § 6 Abs. 1 und den §§ 7 und 8 schriftlich zu vereinbaren.

Wie § 9 Abs. 3 Satz 1 regelt, bedürfen die Vereinbarungen nach § 9 Abs. 1 und 2 der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach.

Soweit eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 bis zum 30. Juni 2019 nicht zustande gekommen ist, trifft, so § 9 Abs. 3 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach anschließend die erforderlichen Entscheidungen.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse der Verbandsgemeinde Kirn-Land zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

§ 110 Abs. 2 Satz 1 GemO verlangt, dass der Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Kirn deren Jahresabschluss und deren Gesamtabschluss für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 dem Stadtrat Kirn zur Prüfung vorlegt.

Wie sich aus § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO ergibt, sollen der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss der verbandsfreien Stadt Kirn zuvor durch den vom Stadtrat Kirn gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden.

Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO soll der Gemeinderat einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

§ 110 Abs. 3 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, sofern ein Rechnungsprüfungsamt besteht, zunächst diesem den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss zuleitet.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Kirn-Land nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirn-Land sowie der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirn-Land, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die beauftragte Person vertreten haben.

Der Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde Kirn-Land nach § 10 Abs. 1 ist, so § 10 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde sowie die Verbandsgemeinde Nahe-Glan für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Kirn, der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim und der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim als Mittelzentren Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG erhalten.

Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich der Leistungsansätze für diesen Verflechtungsbereich auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land abzustellen.

Die Stadt Kirn, die Stadt Bad Sobernheim und die Stadt Meisenheim sind kooperierende Mittelzentren im Mittelbereich Kirn. Der Mittelbereich Kirn umfasst die Gebiete der Stadt Kirn, der Verbandsgemeinde Kirn-Land sowie der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim, aus denen zum 1. Januar 2020 die Verbandsgemeinde Nahe-Glan gebildet wird. Den kooperierenden Mittelzentren im Mittelbereich Kirn obliegen zugleich grundzentrale Funktionen, so der Stadt Kirn die grundzentralen Funktionen für ihr Gebiet und das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der Stadt Bad Sobernheim die grundzentralen Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und der Stadt Meisenheim die grundzentralen Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim.

Die neue Verbandsgemeinde und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan haben, so § 12 Abs. 1 Satz 2, die auf die Leistungsansätze der Stadt Kirn, der Stadt Bad Sobernheim und der Stadt Meisenheim entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

Der Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer neuen Verbandsgemeinde wird keine Änderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen

Verbandsgemeinde hinaus auch der Mittelbereich, der die Gebiete der Stadt Kirn, der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land, der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim umfasst, und die Nahbereiche, denen die Gebiete der Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land, das Gebiet der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und das Gebiet der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim angehören, und die kooperierenden Mittelzentren Stadt Kirn, Stadt Bad Sobernheim und Stadt Meisenheim fortbestehen. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

§ 12 Abs. 1 enthält die Regelungen, wofür sich die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land in ihrer Vereinbarung über eine freiwillige Fusion ausgesprochen haben.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Zuweisungen in Höhe von 5 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 2 Satz 1 und 3 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus einer verbandsfreien Gemeinde und einer Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen verbandsfreien Gemeinde und der bisherigen Verbandsgemeinde

und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass die Zuweisungen in Höhe von 5 000 000 Euro der neuen Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde Stadt Kirn gewährt werden. So werden nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 1 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten, der Ortsgemeinde Stadt Kirn eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten und der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Weiterleitung an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Disparitätenausgleich gewährt.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Zuweisungen an die neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Stadt Kirn zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten entsprechend den von ihnen vorzulegenden Tilgungsplänen ausgezahlt.

Mithin kann die Auszahlung dieser Zuweisungen über mehrere Jahre verteilt erfolgen.

Die Tilgungspläne sind dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

Was die Zuweisung zum Disparitätenausgleich nach § 12 Abs. 2 Satz 2 anbelangt, wird sie wie folgt an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land weitergeleitet: Ortsgemeinde Bärenbach: 102 880,59 Euro, Ortsgemeinde Becherbach bei Kirn: 80 906,85 Euro, Ortsgemeinde Brauweiler: 22 556,42 Euro, Ortsgemeinde Bruschied: 64 103,41 Euro, Ortsgemeinde Hahnenbach: 104 542,47 Euro, Ortsgemeinde Heimweiler: 83 307,35 Euro, Ortsgemeinde Heinzenberg: 14 247,03 Euro, Ortsgemeinde Hennweiler: 242 293,80 Euro, Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun: 322 617,97 Euro, Ortsgemeinde Horbach: 18 494,05 Euro, Ortsgemeinde Kellenbach:

54 501,44 Euro, Ortsgemeinde Königsau: 21 633,16 Euro, Ortsgemeinde Limbach: 65 026,67 Euro, Ortsgemeinde Meckenbach: 77 767,75 Euro, Ortsgemeinde Oberhausen bei Kirn: 175 818,63 Euro, Ortsgemeinde Otzweiler: 45 268,77 Euro, Ortsgemeinde Schnepfenbach: 51 362,33 Euro, Ortsgemeinde Schwarzerden: 52 100,94 Euro, Ortsgemeinde Simmertal: 352 901,11 Euro und Ortsgemeinde Weitersborn: 47 669,27 Euro (Aufteilung nach Sockelbeträgen pro Ortsgemeinde und nach Anteilen der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden an der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 30. Juni 2018).

Mit dieser Verteilung wird einem Beschluss des Verbandsgemeinderates Kirn-Land vom 17. Januar 2019 entsprochen.

Aufgrund der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die neue Verbandsgemeinde, die Ortsgemeinde Stadt Kirn und die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land finanziell wesentlich entlastet. Sie werden mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden beitragen.

Aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird das Land ferner erhöhte Zuweisungen für Projekte (Maßnahmen) gewähren. Dies erfasst eine Bewilligung erhöhter Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Stadt Kirn, der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der neuen Verbandsgemeinde mit Mitteln aus vorhandenen Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde, zur Förderung von im Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehenden Maßnahmen für Verwaltungsgebäude aus dem Investitionsstock auch später. In Betracht kommt die Bewilligung erhöhter Zuweisungen nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen und sonstigen Vorgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu § 13

Nach § 13 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land betreibt, bis zum 31. Dezember 2020 und die Einrichtungen der Wasserversorgung, die sie in den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land betreibt, bis zum 31. Dezember 2022 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher. Abweichend davon lässt § 13 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde auch eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land zu.

§ 13 wird § 15 Abs. 5 Satz 1 und 4 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land gerecht.

Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 im Bereich der Abwasserbeseitigung ein einheitliches Entgeltsystem für ihr gesamtes Gebiet einführen.

Wie § 15 Abs. 5 Satz 4 der Vereinbarung festhält, soll die neue Verbandsgemeinde spätestens zum 1. Januar 2023 im Bereich der Wasserversorgung ein einheitliches Entgeltsystem für ihr gesamtes Gebiet einführen.

§ 13 verdrängt § 10 KomVwRGrG. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der verbandsfreien Stadt Kirn für die nach § 4 übergehenden Aufgaben und der Verbandsgemeinde Kirn-Land in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 müssen im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2021 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2023 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen gelten.

Im Hinblick auf das Ortsrecht für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und das Ortsrecht im Übrigen knüpft § 14 an § 4 und § 15 Abs. 5 Satz 1 und 4 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land an.

Nach § 4 Abs. 1 der Vereinbarung sollen das am 1. Januar 2020 bestehende Ortsrecht der Stadt Kirn in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 1. Januar 2020 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Kirn-Land in deren Gebieten fortgelten, bis sie aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung hält fest, dass das bestehende Ortsrecht der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 15 aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden sollen. Näheres regelt, so § 4 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung, § 15 der Vereinbarung.

§ 15 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung führt aus, dass die neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 im Bereich der Abwasserbeseitigung ein einheitliches Entgeltsystem für ihr gesamtes Gebiet einführen soll.

Nach § 15 Abs. 5 Satz 4 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde spätestens zum 1. Januar 2023 im Bereich der Wasserversorgung ein einheitliches Entgeltsystem für ihr gesamtes Gebiet einführen.

Wie sich aus § 4 Abs. 3 der Vereinbarung ergibt, sollen das bestehende Ortsrecht der Stadt Kirn und das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gelten, so § 14 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 14 Abs. 2 entspricht § 14 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Nach § 14 Abs. 1 der Vereinbarung sollen die Flächennutzungspläne der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land fortgelten, bis ein Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.

§ 14 Abs. 2 der Vereinbarung hält fest, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufstellen soll.

Zu § 15

§ 15 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der verbandsfreien Stadt Kirn, soweit deren Aufgaben nach § 4 auf sie übergehen, und der Ver-

bandsgemeinde Kirn-Land. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde insoweit umfassend in die Rechte und Pflichten der verbandsfreien Stadt Kirn und umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land ein.

§ 15 entspricht § 5 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Wie § 5 der Vereinbarung ausführt, soll die neue Verbandsgemeinde Rechtsnachfolgerin der Stadt Kirn in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren der bei der Verwaltung der Stadt Kirn bestehende Personalrat teilweise seine Funktion und der bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirn-Land bestehende Personalrat ganz seine Funktion.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Personalrats überträgt § 16 Abs. 1 Satz 3 den bislang bei den Verwaltungen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 15 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG nicht einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

Allerdings greift § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

§ 16 Abs. 1 wird § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land gerecht.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung soll bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat gewählt werden.

Die Amtszeit des Personalrats soll, so § 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung sieht vor, dass ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei deren Verbandsgemeindeverwaltung die bei den Verwaltungen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen sollen.

Wie § 16 Abs. 2 regelt, gelten die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verwaltungen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 16 Abs. 2 resultiert aus § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Nach § 6 Abs. 1 der Vereinbarung sollen die bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Verbandsgemeinde Kirn-Land, wie auch der Stadt Kirn, über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der beiden kommunalen Gebietskörperschaften hinaus bis zu einer Neufassung fortgelten.

Bestehende Dienstvereinbarungen mit den Personalräten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen, so § 8 Abs. 2 der Vereinbarung, bis zum 31. Dezember 2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

Zu § 17

§ 17 sieht vor, dass jede weitere kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach bedarf.

Zu § 18

§ 18 Satz 1 Halbsatz 1 regelt, dass der Zweckverband Schulverband Kirn und der Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst werden.

Nach § 18 Satz 1 Halbsatz 2 gilt § 15 entsprechend. Mithin ist die neue Verbandsgemeinde auch Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Zweckverbandes Schulverband Kirn und des aufgelösten Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Krebsweiler.

Der Zweckverband Schulverband Kirn hat seinen Sitz in der Stadt Kirn. Ihm gehören als Mitglieder die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land an.

Ebenso hat der Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler seinen Sitz in der Stadt Kirn. Wie auch dem Zweckverband Schulverband Kirn sind Mitglieder des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Krebsweiler die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Krebsweiler hat die Aufgaben, den Wasserbedarf der Stadt Kirn sowie der Verbandsgemeinde Kirn-Land für die Ortsgemeinden Bärenbach, Hahnenbach, Heimweiler, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun (außer dem Ortsteil Hochstädten), Limbach und Oberhausen bei Kirn zu decken, die notwendigen Wassergewinnungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Verteilungsbehälter zu erstellen und zu unterhalten, die notwendigen Transportleitungen zu den Übergabestellen der Verbandsgemeinden zu verlegen und zu unterhalten und die notwendigen Messvorrichtungen an den Übergabestellen zu installieren und zu unterhalten.

§ 18 Satz 2 sieht vor, dass mit der Auflösung des Zweckverbandes Schulverband Kirn und des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Krebsweiler deren unbewegliches und bewegliches Vermögen sowie deren Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Nach § 18 Satz 3 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse der Zweckverbände für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Die Abschlüsse sind, so § 18 Satz 4, dem Rechnungsprüfungsausschuss nach § 10 Abs. 2 zur Prüfung vorzulegen.

Wie § 18 Satz 5 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der Zweckverbände bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 18 Satz 6 entscheidet der Verbandsgemeinderat gesondert über die Entlastung der Verbandsvorsteher und der stellvertretenden Verbandsvorsteher, soweit sie die Verbandsvorsteher vertreten haben.

§ 18 greift § 9 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf.

Nach § 9 Abs. 4 der Vereinbarung wird der zwischen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land noch bestehende Schulzweckverband bis zum 31. Dezember 2019 aufgelöst.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung hält fest, dass der Zweckverband Gruppenwasserwerk aufgelöst wird und seine Aufgaben (Wassergewinnung, Transport und Speicherung) vollständig auf die neue Verbandsgemeinde übergehen sollen.

Zu § 19

Nach § 19 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 20

Mit § 20 wird § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...), BS 300-1, der die Zuständigkeit Amtsgerichts Bad Sobernheim regelt, redaktionell neu gefasst.

Bisher ist das Amtsgericht Bad Sobernheim für die Stadt Kirn sowie die Verbandsgemeinden Kirn-Land, Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Sobernheim für die Stadt Kirn und die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land wird auch nach dem Zusammenschluss dieser kommunalen Gebietskörperschaften erhalten bleiben.

Mithin ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten des Amtsgerichts Bad Sobernheim für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land nicht.

Zu § 21

Mit § 21 wird § 3 Nr. 7 der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...), BS 600-2, redaktionell angepasst.

Nach dem redaktionell angepassten § 3 Nr. 7 der Landesverordnung umfasst der Bezirk des Finanzamts Idar-Oberstein mit Sitz in Idar-Oberstein das Gebiet des Landkreises Birkenfeld sowie der Verbandsgemeinde Kirner Land.

Folglich wird der Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zur neuen Verbandsgemeinde Kirner Land mit keiner Änderung der Zuständigkeit eines Finanzamts verbunden sein.

Schon nach dem bisherigen § 3 Nr. 7 der Landesverordnung hat sich der Bezirk des Finanzamts Idar-Oberstein auch auf das Gebiet der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land erstreckt.

Zu § 22

§ 22 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer